



Bundesnetzagentur

Bonn, 24. November 2021

Amtsblatt 22

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
91	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	1457
92	SSB FS 016 – Schnittstellenbeschreibung für landgestützte mobile Erdfunkstellen (MES) im Frequenzbereich 14,00 - 14,25 GHz	1458
	Energie	
93	Feststellung der Erledigung der Genehmigung maßgeblicher Punkte eines Fernleitungsnetzes nach Art 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vom 26.10.2021.....	1459

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
309	§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Vodafone BW GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur von Gebäuden; hier: BK11-21/005.....	1460
310	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Überprüfung der Regulierungsverfügung betreffend den Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereit gestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen der Telekom Deutschland GmbH; Hier: Veröffentlichung der im Rahmen der Konsultation des Entscheidungsentwurfs eingegangenen Stellungnahmen.....	1460
311	TKG § 23 i.V.m. § 5 TKG; Veröffentlichung einer ergänzenden 1. Teilentscheidung in dem Verwaltungsverfahren zur Überprüfung des Standardangebots native Ethernet-Mietleitungen mit Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 150 Mbit/s der Telekom Deutschland GmbH	1460
312	Anhörung: Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer	1461
313	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen..	1491

Mit-Nr.		Seite
314	Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Vodafone Kabel Deutschland GmbH, die Vodafone BW GmbH, die Vodafone Hessen GmbH & Co. KG sowie die Vodafone NRW GmbH Aachener	1491
315	Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (SchliO).....	1492
316	Veröffentlichung von Grundsätzen nach § 143 Abs. 6 TKG zur Umlegung der mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbundenen Kosten.....	1500

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

317	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG; Einleitung eines Verfahrens und der Konsultation zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode	1514
318	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV; Verfahrenseinleitung und Konsultation des Beschlussentwurfs hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung	1514



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 91/2021

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.

Angaben zum Gerät:

Produktart:	Funkgerät
Gerätetyp:	Radiotelefon
Modell:	UV-5R 5W HT
Markenzeichen:	BAOFENG
Einführer:	Agnieszka Bastek Demo Bis, Warschau

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Urząd Komunikacji Elektronicznej in Polen hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Bei der administrativen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde u.a. festgestellt, dass die Konformitätserklärung fehlerhaft war und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht.

Das Gerät wurde zusätzlich auch noch einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Die messtechnischen Untersuchungen des Messlabors zeigen, dass sowohl die Anforderungen an die EN 62209-2:2010 als auch der EN 60950-1:2006-1 nicht eingehalten werden. Ebenso wurden die Parameter nach den Vorgaben der

EN 301 489-1 V 2.2.0:2017-03, EN 301 783 V2 I.I und EN 301 489-15 V 2.2.0:2017-03 nicht eingehalten.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 30 Absatz 1 FuAG geprüft, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da der polnischen Marktüberwachungsbehörde weder eine ordnungsgemäße Konformitätserklärung noch eine technische Dokumentation vorgelegt wurden und auch weitere Kennzeichnungsmängel, wie das Fehlen der Angabe des Einführers, festgestellt werden konnten.

II.

Nach Erlass dieser Maßnahme wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige Europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU am 02.08.2021 über diese unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 239/2021 vom 08.09.2021 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme ist gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

**Hinweise**

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4

Vfg Nr. 92/2021**SSB FS 016 – Schnittstellenbeschreibung für landgestützte mobile Erdfunkstellen (MES) im Frequenzbereich 14,00 - 14,25 GHz**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2021/0437/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter www.bundesnetzagentur.de → Telekommunikation → Technik → Inverkehrbringen von Produkten → Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse ssb@bnetza.de.

Die Schnittstellenbeschreibung SSB FES 008, Ausgabe Oktober 2006, tritt hiermit außer Kraft.

421



Regulierung

Energie

Vfg Nr. 93/2021

Az.: BK7-21-069

12.11.2021

Feststellung der Erledigung der Genehmigung maßgeblicher Punkte eines Fernleitungsnetzes nach Art 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 vom 26.10.2021

Die Beschlusskammer 7 hat am 26.10.2021 folgenden Beschluss erlassen:

Es wird festgestellt, dass der Beschluss vom 13.12.2018 (Az. BK7-18-089) zur Genehmigung der maßgeblichen Punkte sich mit Wirkung zum 01.10.2021 erledigt hat und damit unwirksam ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 309/2021

§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

Antrag der Vodafone BW GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur von Gebäuden

hier: BK11-21/005

Die Vodafone BW GmbH hat mit dem per Fax am 11.11.2021 eingegangenen Schreiben vom 10.11.2021 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o.g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit dem Bauverein Waldshut e.G. zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 11.11.2021 eingestellt.

BK 11-21/005

Mitteilung Nr. 310/2021

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Überprüfung der Regulierungsverfügung betreffend den Markt für den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereit gestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen der Telekom Deutschland GmbH;

Hier: Veröffentlichung der im Rahmen der Konsultation des Entscheidungsentwurfs eingegangenen Stellungnahmen

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 22.11.2021 eingegangenen Stellungnahmen in dem oben genannten Konsultationsverfahren ab dem 25.11.2021 im Internet der Bundesnetzagentur unter *Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen* eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den ggf. überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

BK3i-19/020

Mitteilung Nr. 311/2021

TKG § 23 i.V.m. § 5 TKG;

Veröffentlichung einer ergänzenden 1. Teilentscheidung in dem Verwaltungsverfahren zur Überprüfung des Standardangebots native Ethernet-Mietleitungen mit Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 150 Mbit/s der Telekom Deutschland GmbH

Hiermit wird veröffentlicht, dass eine ergänzende 1. Teilentscheidung in dem Verwaltungsverfahren zur Überprüfung des Standardangebots native Ethernet-Mietleitungen mit Bandbreiten von 2 Mbit/s bis einschließlich 150 Mbit/s der Telekom Deutschland GmbH am 23.11.2021 erlassen wurde. Die öffentliche Fassung der ergänzenden 1. Teilentscheidung kann im Internet der Bundesnetzagentur unter *Einheitliche Informationsstelle – Zugangsregulierung – Standardangebote Festnetz* eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK2c-18/004



Mitteilung Nr. 312/2021

Anhörung: Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer

Die Bundesnetzagentur ermittelt gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 TKG den Bedarf für den Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer. Mit dem Inkrafttreten des durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz¹ geänderten TKG am 01.12.2021 wird die Bedarfsermittlung in § 51 Absatz 4 Satz 2 TKG geregelt sein. Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 hat die Bundesnetzagentur den Bedarf in der Vfg Nr. 80/2018² festgelegt. Die seit der Veröffentlichung der Vfg Nr. 80/2018 eingetretene Entwicklung von Nutzeranzahl und Nutzerverhalten erfordert eine Änderung der Prognose über die Entwicklung der Nutzeranzahl und Nutzerverhalten sowie über die Kostenentwicklung. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde die Prognose bereits in den Jahren 2019 und 2020 geändert und die Vfg Nr. 80/2018 durch die Vfg 138/2019³ und durch die Vfg 122/2020⁴ teilweise widerrufen und ersetzt. Unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung muss die Prognose auch für das Jahr 2022 geändert werden.

Daher soll die Vfg Nr. 80/2018 teilweise widerrufen und durch Festlegungen aufgrund einer aktualisierten Prognose ersetzt werden. Die hierzu zu erlassende Verfügung wird im Folgendem als Entwurf veröffentlicht und zur Anhörung gestellt.

Damit wird die Beteiligung der betroffenen Verbände und der Unternehmen gewährleistet (vgl. § 51 Absatz 4 Satz 2 TKG neu).

Es wird darum gebeten, Stellungnahmen spätestens bis zum

08.12.2021

an folgende Adresse zu senden:

Bundesnetzagentur
Referat 230
Postfach 8001
53105 Bonn

¹ Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 35 vom 28.06.2021

² Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 12 vom 27.06.2018

³ Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24 vom 18.12.2019

⁴ Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 23 vom 09.12.2020



Zur Fristwahrung genügt auch die Übersendung mit elektronischer Post.

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei (bspw. Microsoft Word) per E-Mail oder per De-Mail übersandt werden.

Per E-Mail: Vermittlungsdienst@bnetza.de

Per De-Mail: Kundenschutz-Telekommunikation@bnetza.de-mail.de

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Anhörung nebst endgültigem Abschluss der Bedarfsermittlung ist zurzeit für den 22.12.2021 geplant.



Entwurf der Verfügung Nr. XX/2021

Vfg Nr. XX/2021, Amtsblatt Nr. YY v. . .2021, S. ff.

Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer

Teilweiser Widerruf der Vfg Nr. 80/2018, Bedarfsfestlegung gem. § 51 Absatz 4 S. 2 TKG

Teil 1: Bedarfsfestlegung durch die Bundesnetzagentur

A) Einleitung

Die Bundesnetzagentur ermittelt gemäß § 51 Absatz 4 Satz 2 TKG den Bedarf für den Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer (Vermittlungsdienst). Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2022 hat sie den Bedarf in der Vfg Nr. 80/2018⁵ festgelegt. Die seit der Veröffentlichung der Vfg Nr. 80/2018 eingetretene Entwicklung von Nutzeranzahl und Nutzerverhalten erfordert eine Änderung der Prognose für das Jahr 2022 über die Entwicklung der Nutzeranzahl und Nutzerverhalten sowie über die Kostenentwicklung. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde die Prognose bereits in den Jahren 2019 und 2020 geändert und die Vfg Nr. 80/2018 durch die Vfg 138/2019⁶ und durch die Vfg 122/2020⁷ teilweise widerrufen und ersetzt.

B) Teilweiser Widerruf der Vfg Nr. 80/2018 und Bedarfsfestlegung für 2022

I.

Die Vfg Nr. 80/2018 wird teilweise widerrufen, nämlich hinsichtlich der für das 2022 getroffenen Prognose zur Entwicklung von Nutzerzahl und Nutzerverhalten, der für das Jahr 2022 getroffenen Feststellung zum Umfang der zum Dienstbetrieb für die private Nutzung notwendigen Dolmetscherkapazitäten für Gebärdensprache sowie der Prognose zu den Gesamtkosten für das Jahr 2022. Außerdem wird der Bedarf für das Jahr erneut 2022 festgelegt.

⁵ Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 12 vom 27.06.2018

⁶ Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 24 vom 18.12.2019

⁷ Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 23 vom 09.12.2020



II.

Dazu wird der Teil 1 (Bedarfsfestlegung durch Bundesnetzagentur) der Vfg Nr. 80/2018 wie folgt geändert:

1. Unter Punkt B I. wird der Text nach dem durch die Vfg Nr. 122/2020 eingefügten Text wie folgt ergänzt:
 „Details zur Entwicklung der Kundenzahl ab 2020 sind der Anlage 10 zu entnehmen. Eine Prognose der Kundenzahl und der damit verbundenen Auswirkungen sind für das Jahr 2022 nicht der Anlage 3, sondern der Anlage 11 zu entnehmen.“
2. Unter Punkt B II wird nach dem durch die Vfg Nr. 122/2020 am Ende des zweiten Absatzes eingefügten Textes folgender Text eingefügt:
 „Für die Zeit ab 2020 bis Juli 2021 sind die Anzahl der Verbindungen, die Gesprächszeiten und die Dolmetscherauslastung der Anlage 12 zu entnehmen.“
3. Unter Punkt C I. 1b) aa) wird am Ende der Text wie folgt ergänzt:
 „Für das Jahr 2022 wird festgestellt, dass der Umfang der zum Dienstbetrieb notwendigen Dolmetscherkapazitäten für Gebärdensprache wie folgt ausgestaltet sein sollte:“

Im Anschluss wird die folgende Tabelle eingefügt:

Wochentag	Zeit	Anzahl der Leitungen	Schichtlänge in h	Präsenz der Dolmetscher in h
Mo-So	00:00-04:00	2	4	56
	04:00-08:00	2	4	56
	08:00-12:00	2	4	56
	12:00-16:00	2	4	56
	16:00-20:00	2	4	56
	20:00-24:00	2	4	56
Mo-Fr	08:00-12:00	8	4	160
	09:00-13:00	3	4	60
	12:00-15:00	3	3	45
	12:00-16:00	1	4	20
	15:00-17:00	1	2	10
	16:00-20:00	1	4	20
Mo-Do	12:00-16:00	1	4	16
	13:00-16:00	1	3	12
	13:00-17:00	2	4	32
	16.00-20:00	1	4	16
Mo, Di, Do, Fr	09:00-13:00	1	4	16
	12:00-15:00	3	3	36
Mo, Di, Do	15:00-18:00	5	3	45



Mo, Mi, Fr	12:00-14:00	1	2	6
	15:00-17:00	1	2	6
Mo, Di	13:00-16:00	2	3	12
Mo, Mi	12:00-16:00	1	4	8
	16:00-19:00	1	3	6
Di, Do	09:00-13:00	3	4	24
	13:00-17:00	2	4	16
Mo, Fr	12:00-15:00	2	3	12
Do, Fr	10:00-13:00	4	3	24
Fr, Sa	09:00-12:00	1	3	6
Mo	08:00-12:00	2	4	8
	09:00-13:00	1	4	4
	09:00-12:00	9	3	27
Di	10:00-13:00	7	3	21
Mi	09:00-12:00	3	3	9
	10:00-14:00	6	4	24
	12:00-14:00	1	2	2
	12:00-16:00	3	4	12
	16:00-18:00	3	2	6
Fr	08:00-12:00	1	4	4
	15:00-17:00	4	2	8
	15:00-18:00	2	3	6
Sa	12:00-15:00	1	3	3

4. Unter Punkt C II. 2a) wird am Ende der Text wie folgt ergänzt:

„Für das Jahr 2022 sollten für das Gebärdendolmetschen die Besetzungszeiten inklusive der zur Verfügung stehenden Plätze wie folgt verteilt sein:“

Im Anschluss wird die folgende Tabelle eingefügt:

Gebärdensprach- dolmetschen	Mo-Sa	00:00-08:00 Uhr	2 Plätze
	Mo	08:00-09:00 Uhr	12 Plätze
	Di, Mi, Do	08:00-09:00 Uhr	10 Plätze
	Fr	08:00-09:00 Uhr	11 Plätze
	Sa	08:00-09:00 Uhr	2 Plätze
	Mo	09:00-10:00 Uhr	26 Plätze
	Di, Do	09:00-10:00 Uhr	17 Plätze
	Mi, Fr	09:00-10:00 Uhr	16 Plätze
	Sa	09:00-10:00 Uhr	3 Plätze
	Mo	10:00-12:00 Uhr	26 Plätze
	Di	10:00-12:00 Uhr	24 Plätze
	Mi	10:00-12:00 Uhr	22 Plätze
	Do	10:00-12:00 Uhr	21 Plätze
	Fr	10:00-12:00 Uhr	20 Plätze
	Sa	10:00-12:00 Uhr	3 Plätze
	Mo.	12:00-13:00 Uhr	19 Plätze
	Di	12:00-13:00 Uhr	24 Plätze
	Mi	12:00-13:00 Uhr	22 Plätze
	Do	12:00-13:00 Uhr	21 Plätze



	Fr	12:00-13:00 Uhr	20 Plätze
	Sa	12:00-13:00 Uhr	3 Plätze
	Mo	13:00-14:00 Uhr	19 Plätze
	Di	13:00-14:00 Uhr	17 Plätze
	Mi	13:00-14:00 Uhr	22 Plätze
	Do	13:00-14:00 Uhr	15 Plätze
	Fr	13:00-14:00 Uhr	12 Plätze
	Sa	13:00-14:00 Uhr	3 Plätze
	Mo	14:00-15:00 Uhr	18 Plätze
	Di	14:00-15:00 Uhr	17 Plätze
	Mi	14:00-15:00 Uhr	14 Plätze
	Do	14:00-15:00 Uhr	15 Plätze
	Fr	14:00-15:00 Uhr	11 Plätze
	Sa	14:00-15:00 Uhr	3 Plätze
	Mo, Di	15:00-16:00 Uhr	17 Plätze
	Mi	15:00-16:00 Uhr	13 Plätze
	Do	15:00-16:00 Uhr	15 Plätze
	Fr	15:00-16:00 Uhr	11 Plätze
	Sa	15:00-16:00 Uhr	2 Plätze
	Mo, Di, Do	16:00-17:00 Uhr	14 Plätze
	Mi	16:00-17:00 Uhr	12 Plätze
	Fr	16:00-17:00 Uhr	11 Plätze
	Sa	16:00-17:00 Uhr	2 Plätze
	Mo	17:00-18:00 Uhr	10 Plätze
	Di, Do	17:00-18:00 Uhr	9 Plätze
	Mi	17:00-18:00 Uhr	8 Plätze
	Fr	17:00-18:00 Uhr	5 Plätze
	Sa	17:00-18:00 Uhr	2 Plätze
	Mo, Mi	18:00-19:00 Uhr	5 Plätze
	Di, Do	18:00-19:00 Uhr	4 Plätze
	Fr	18:00-19:00 Uhr	3 Plätze
	Sa	18:00-19:00 Uhr	2 Plätze
	Mo, Di, Mi, Do	19:00-20:00 Uhr	4 Plätze
	Fr	19:00-20:00 Uhr	3 Plätze
	Sa	19:00-20:00 Uhr	2 Plätze
	Mo-Sa	20:00-24:00 Uhr	2 Plätze
	So	00:00-24:00 Uhr	2 Plätze

5. Unter Punkt C III. werden die Worte „rund 4.900.000,- Euro für das Jahr 2022“ durch die Worte „rund 7.800.000,- Euro für das Jahr 2022“ ersetzt.
6. Die Vfg Nr. 80/2018 wird um die Anlagen 10, 11 und 12 ergänzt.



C) Begründung

Der teilweise Widerruf der Vfg Nr. 80/2018 ist in dem oben dargelegten Umfang nach § 49 Abs. 1 VwVfG begründet. Die Vfg Nr. 80/2018 wurde in rechtmäßiger Weise erlassen. Ein Hinderungsgrund für den Widerruf besteht nicht. Insbesondere muss keine inhaltsgleiche Entscheidung getroffen werden.

Im Übrigen enthält die Vfg Nr. 80/2018 einen Widerrufsvorbehalt (Teil 1 Punkt F II 6). Der Widerrufsvorbehalt wird damit begründet, dass unter Umständen der Finanzierung- und Leistungsumfang für die Bereitstellung des Vermittlungsdienstes angepasst werden muss, um möglichen tatsächlichen und daneben auch rechtlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen angemessen Rechnung tragen zu können. Im Widerrufsvorbehalt wird darauf hingewiesen, dass aufgrund eines Erbringungszeitraums von vier Jahren die zu Beginn getätigten Prognosen über das Nutzerverhalten sowie die Kostenentwicklung mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Bei der Prognose für die Vfg Nr. 80/2018 führten insbesondere die Einführung der jederzeitigen Verfügbarkeit des Vermittlungsdienstes sowie die Senkung der Nutzungskosten zu Unsicherheiten.

Ein Widerruf der Vfg Nr. 138/2019 und der Verfügung 122/2020 erfolgt nicht, weil diese Verfügungen lediglich Festlegungen für die Jahre 2020 und 2021 treffen.

Die Festlegung des Bedarfs für das Jahr 2022 erfolgt nach § 51 Absatz 4 Satz 2 TKG.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, um im Jahr 2022 einen bedarfsgerechten Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Endnutzer zu gewährleisten. Ein milderer gleichgeeignetes Mittel steht nicht zur Verfügung. Die Maßnahme ist angemessen, weil die mit der Einstellung auf den für 2022 festgestellten Rahmen verbundenen Nachteile nicht außer Verhältnis stehen zu den damit verbundenen Vorteilen im Hinblick auf Rechtssicherheit und Aktualität.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

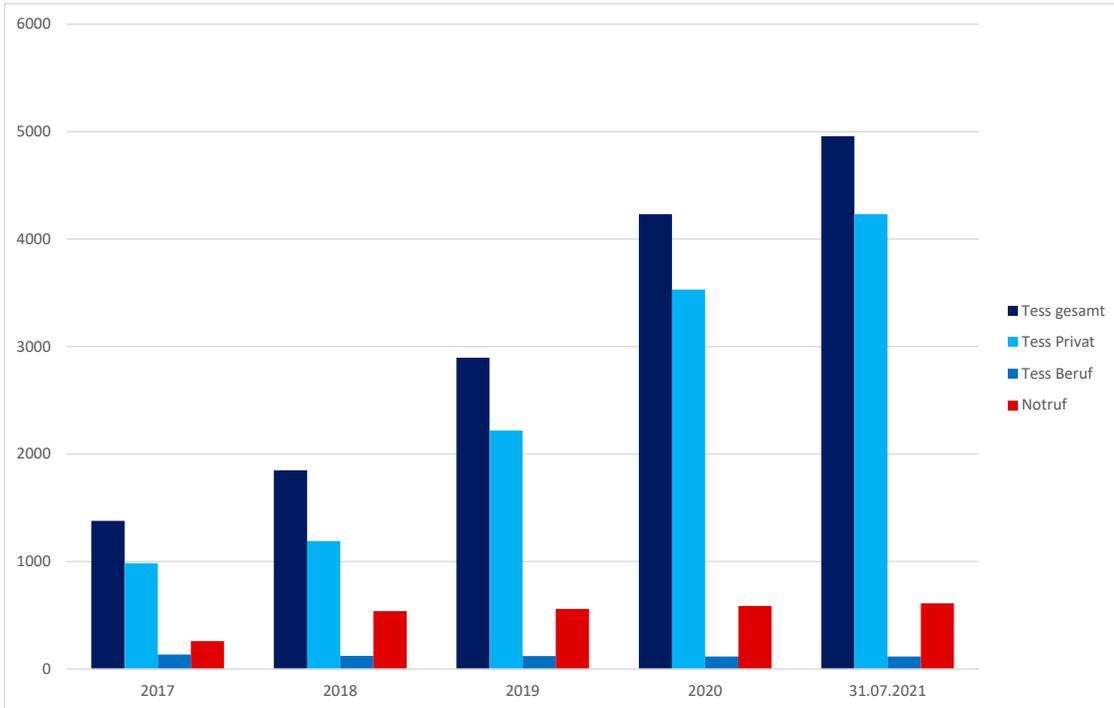
Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.



Entwicklung der Kundenzahlen von 2017 bis Juli 2021



	2017	2018	2019	2020	31.07.2021
Tess gesamt	1378	1848	2896	4231	4958
Tess Privat	984	1188	2218	3531	4231
Tess Beruf	134	122	120	115	116
Notruf	260	538	558	585	611



Anlage 10



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzung ab dem 01.01.2022



Montag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit		
1. Leitung																										12	12	
2. Leitung																											12	12
3. Leitung																											12	
4. Leitung																											12	
5. Leitung																											11	
6. Leitung																											10	
7. Leitung																											10	
8. Leitung																											10	
9. Leitung																											10	
10. Leitung																											10	
11. Leitung																											9	
12. Leitung																											9	
13. Leitung																											8	
14. Leitung																											8	
15. Leitung																											7	
16. Leitung																											7	
17. Leitung																											7	
18. Leitung																											6	
19. Leitung																											5	
20. Leitung																											3	
21. Leitung																											3	
22. Leitung																											3	
23. Leitung																											3	
24. Leitung																											3	
25. Leitung																											3	
26. Leitung																											3	



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzung ab dem 01.01.2022



Dienstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit		
1. Leitung																										12	12	
2. Leitung																											12	12
3. Leitung																											12	12
4. Leitung																											12	12
5. Leitung																											10	10
6. Leitung																											10	10
7. Leitung																											10	10
8. Leitung																											10	10
9. Leitung																											10	10
10. Leitung																											9	9
11. Leitung																											8	8
12. Leitung																											8	8
13. Leitung																											8	8
14. Leitung																											8	8
15. Leitung																											7	7
16. Leitung																											7	7
17. Leitung																											7	7
18. Leitung																											3	3
19. Leitung																											3	3
20. Leitung																											3	3
21. Leitung																											3	3
22. Leitung																											3	3
23. Leitung																											3	3
24. Leitung																											3	3

Anlage 11



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzung ab dem 01.01.2022



Mittwoch	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kernzeit	Nebenzzeit		
1. Leitung																										12	12	
2. Leitung																											12	12
3. Leitung																											12	12
4. Leitung																											12	12
5. Leitung																											11	11
6. Leitung																											10	10
7. Leitung																											10	10
8. Leitung																											10	10
9. Leitung																											9	9
10. Leitung																											9	9
11. Leitung																											8	8
12. Leitung																											8	8
13. Leitung																											7	7
14. Leitung																											6	6
15. Leitung																											5	5
16. Leitung																											5	5
17. Leitung																											4	4
18. Leitung																											4	4
19. Leitung																											4	4
20. Leitung																											4	4
21. Leitung																											4	4
22. Leitung																											4	4
Donnerstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kernzeit	Nebenzzeit		
1. Leitung																											12	12
2. Leitung																											12	12
3. Leitung																											12	12
4. Leitung																											12	12
5. Leitung																											10	10
6. Leitung																											10	10
7. Leitung																											10	10
8. Leitung																											10	10
9. Leitung																											10	10
10. Leitung																											9	9
11. Leitung																											8	8
12. Leitung																											8	8
13. Leitung																											8	8
14. Leitung																											8	8
15. Leitung																											7	7
16. Leitung																											4	4
17. Leitung																											4	4
18. Leitung																											3	3
19. Leitung																											3	3
20. Leitung																											3	3
21. Leitung																											3	3

Anlage 11



Tess - Relay-Dienste - Dolmetschdienst TeSign Privat - Besetzung ab dem 01.01.2022



Freitag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
1. Leitung																									12	12	
2. Leitung																										12	12
3. Leitung																										12	12
4. Leitung																										10	10
5. Leitung																										10	10
6. Leitung																										9	9
7. Leitung																										9	9
8. Leitung																										9	9
9. Leitung																										9	9
10. Leitung																										9	9
11. Leitung																										9	9
12. Leitung																										5	5
13. Leitung																										4	4
14. Leitung																										4	4
15. Leitung																										4	4
16. Leitung																										4	4
17. Leitung																										3	3
18. Leitung																										3	3
19. Leitung																										3	3
20. Leitung																										3	3

Samstag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										0	24
3. Leitung																										6	6
4. Leitung																										6	6
5. Leitung																										6	6

Sonntag	0-1	1-2	2-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-13	13-14	14-15	15-16	16-17	17-18	18-19	19-20	20-21	21-22	22-23	23-0	Kern-zeit	Neben-zeit	
1. Leitung																										12	12
2. Leitung																										0	24
3. Leitung																										6	6
4. Leitung																										6	6
5. Leitung																										6	6
6. Leitung																										6	6

886 | 192
1078

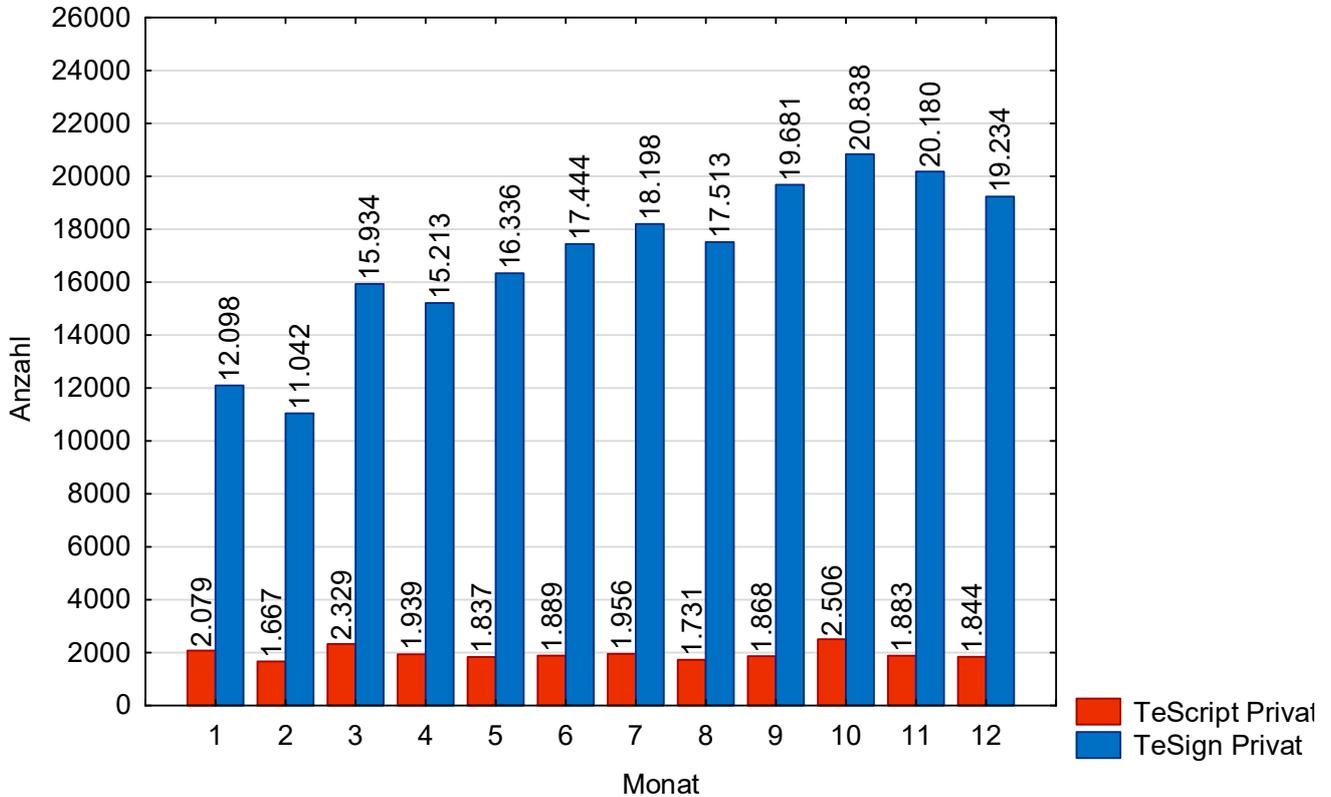
Start Budget 2022 1078 Stunden/Woche
Aufstockung 1. Quartal: 116 Stunden/Woche
Aufstockung 2. Quartal: 116 Stunden/Woche
Aufstockung 3. Quartal: 116 Stunden/Woche
Aufstockung 4. Quartal: 117 Stunden/Woche
Stunden gesamt: 1543



Tess - Relay-Dienste GmbH



Anz. (A-C)



Zeitraum: 01.01.2020 - 31.12.2020

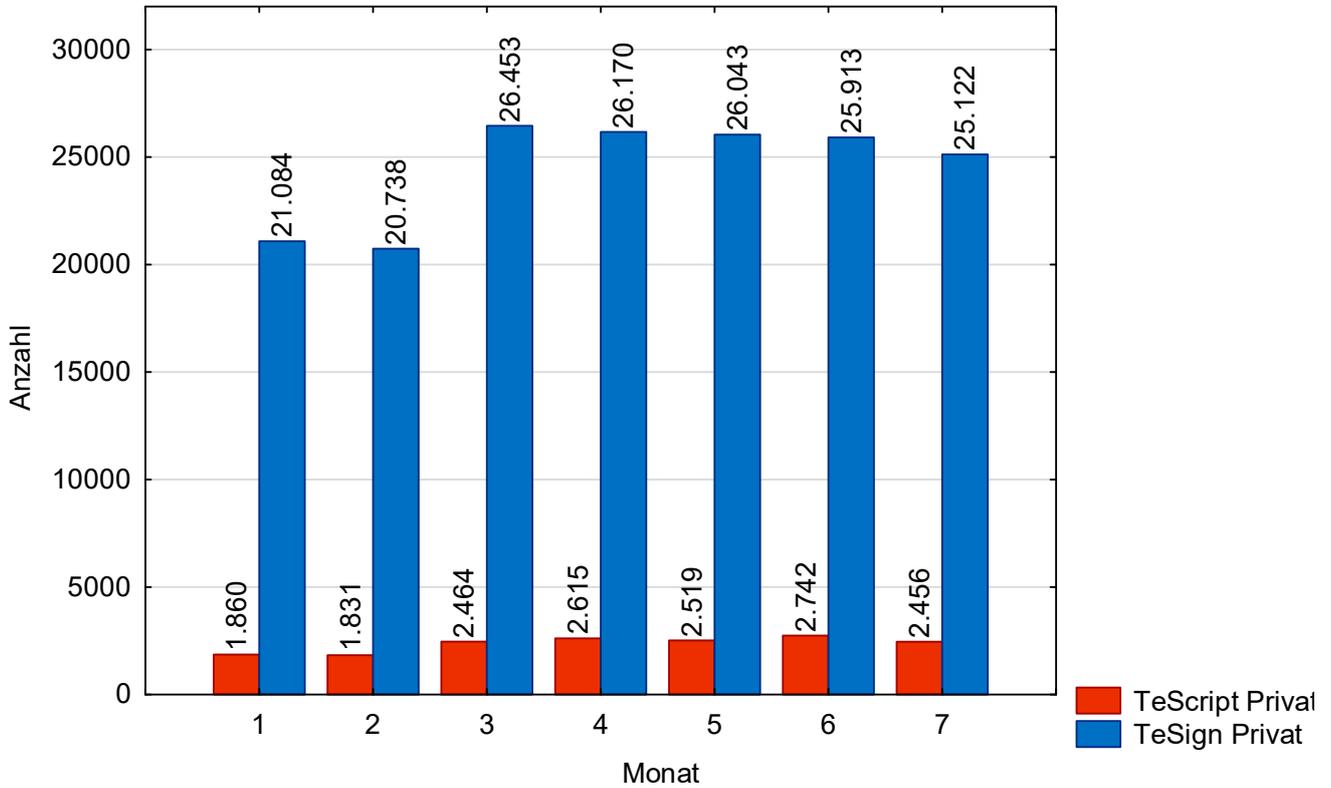
Anlage 12



Tess - Relay-Dienste GmbH



Anz. (A-C)



Zeitraum: 01.01.2021 - 31.07.2021

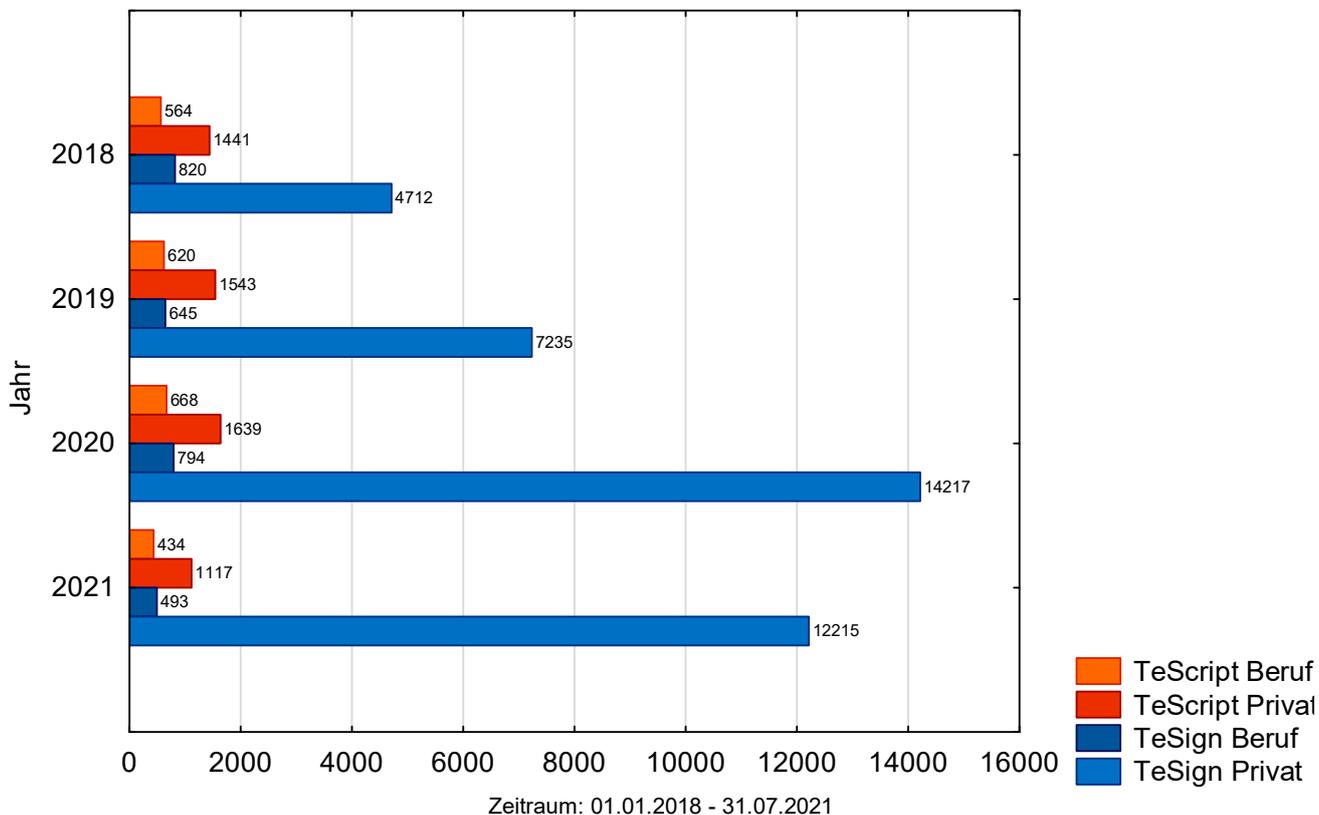
Anlage 12



Tess - Relay-Dienste GmbH



Gesprächszeiten gesamt in Stunden



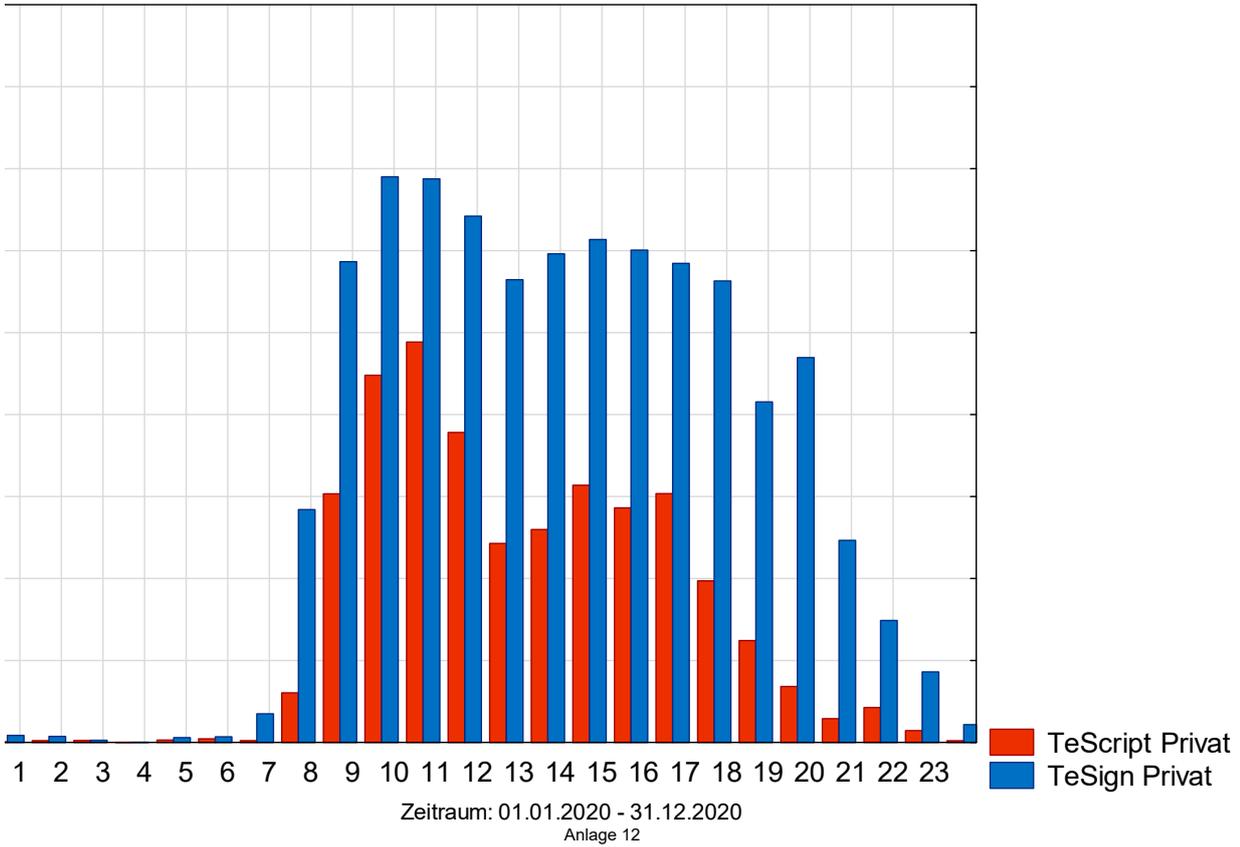
Anlage 12



Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Montag

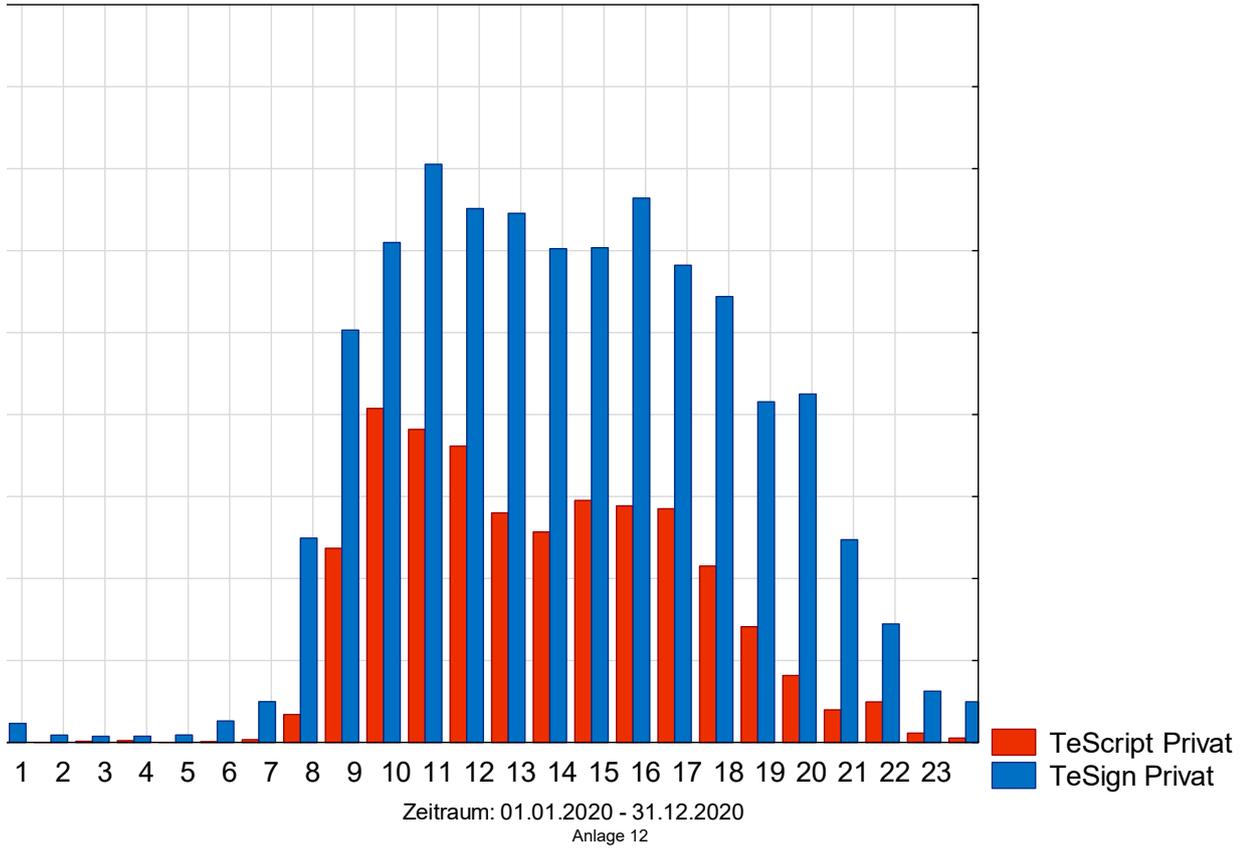




Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Dienstag

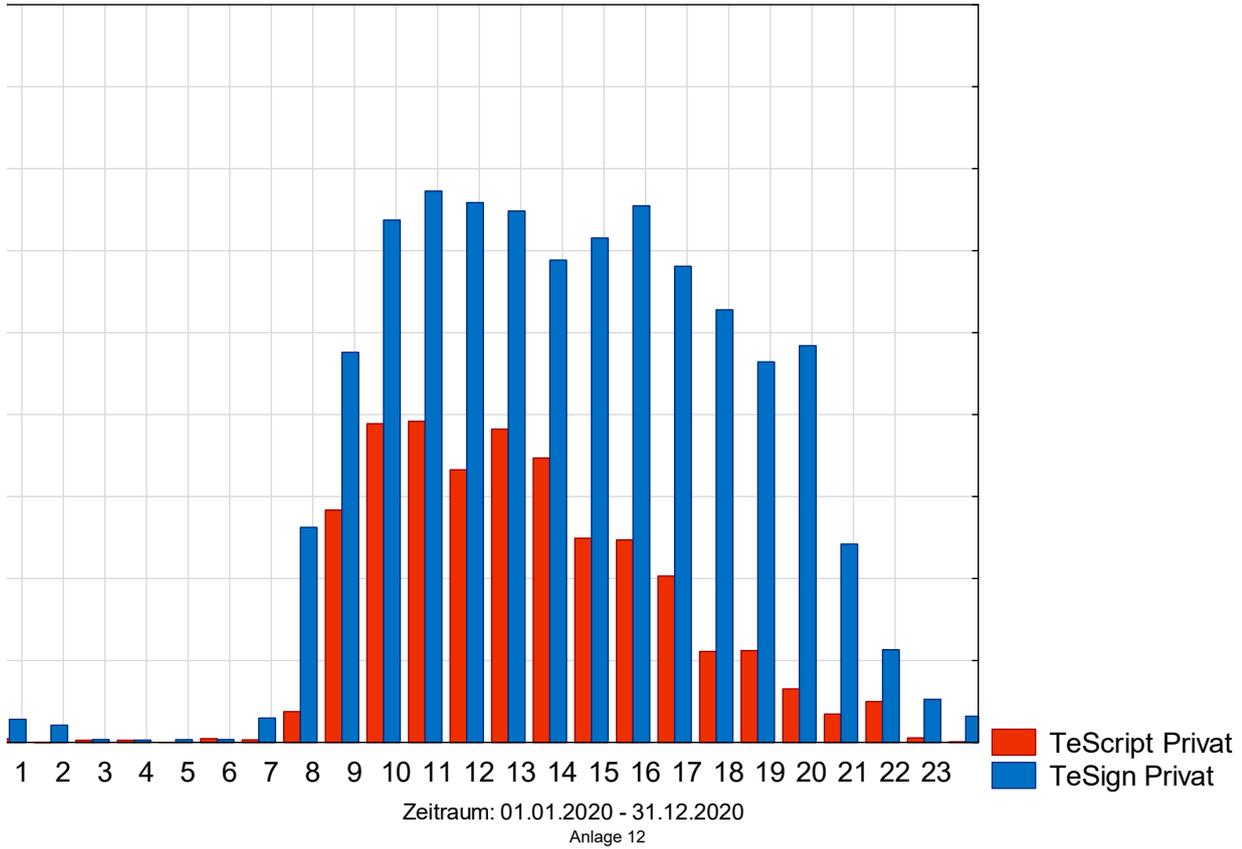




Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Mittwoch

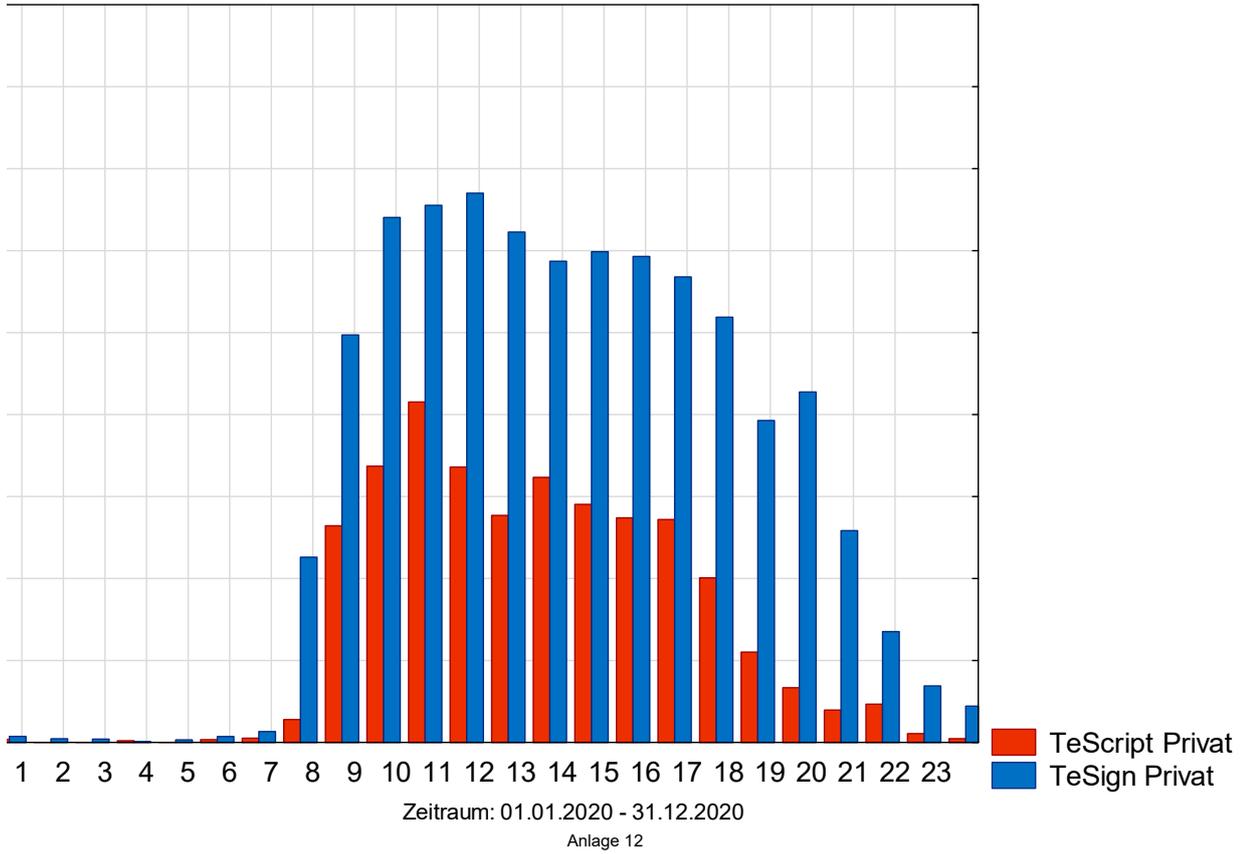




Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Donnerstag

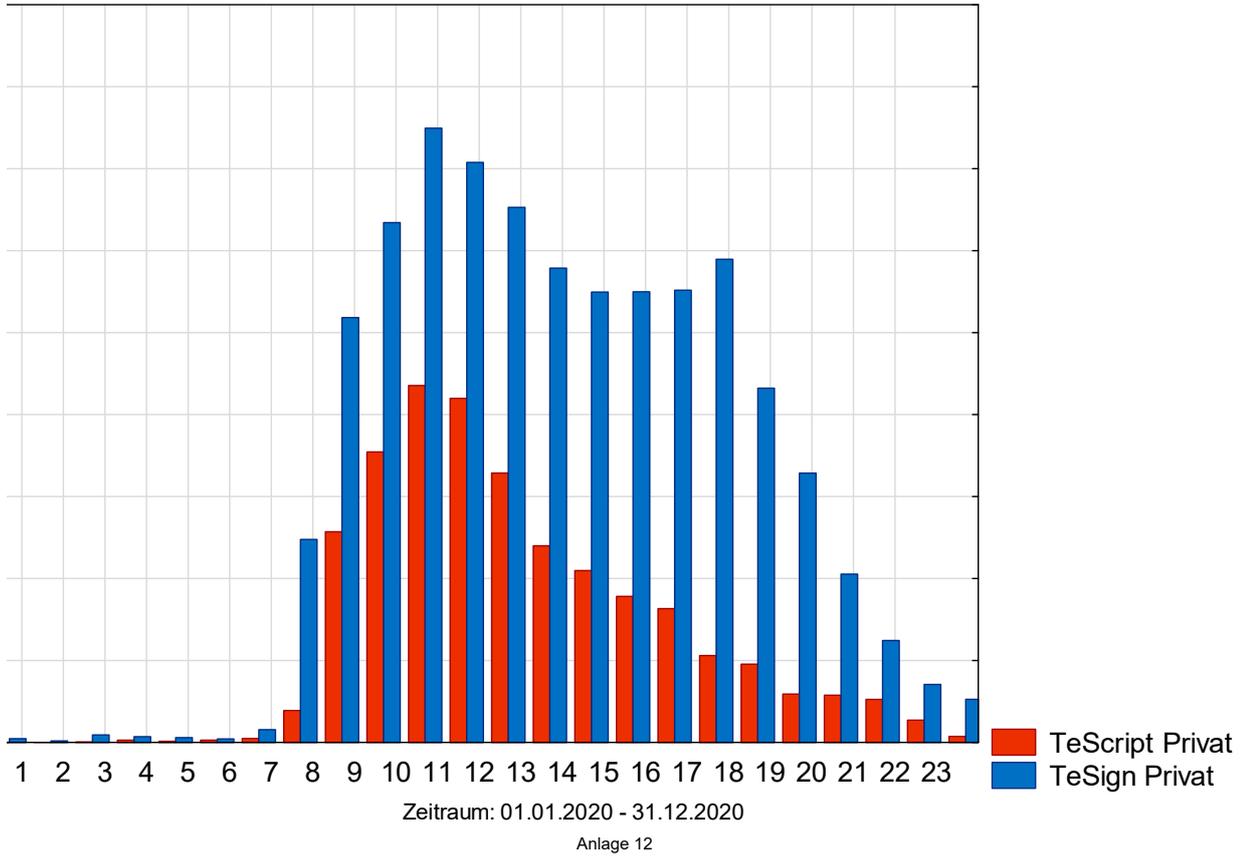




Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Freitag

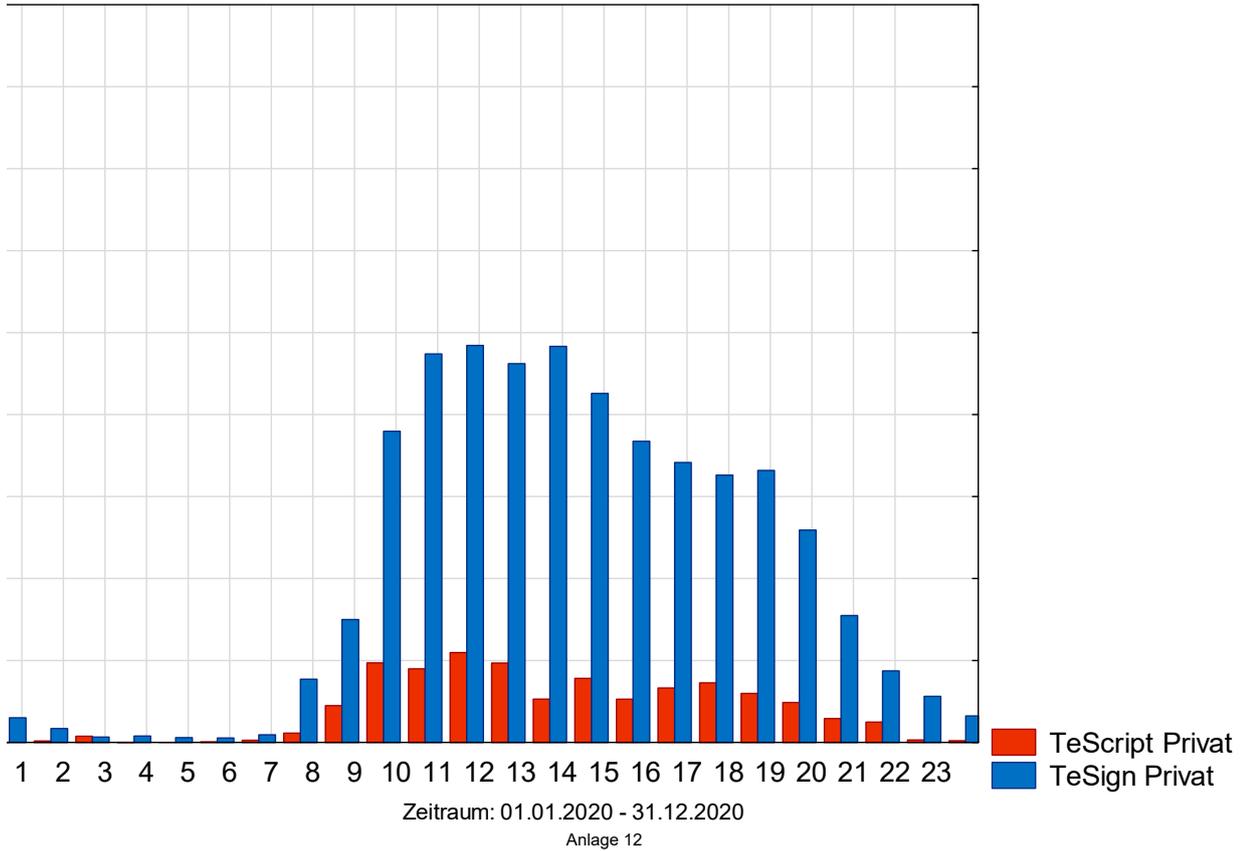




Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Samstag

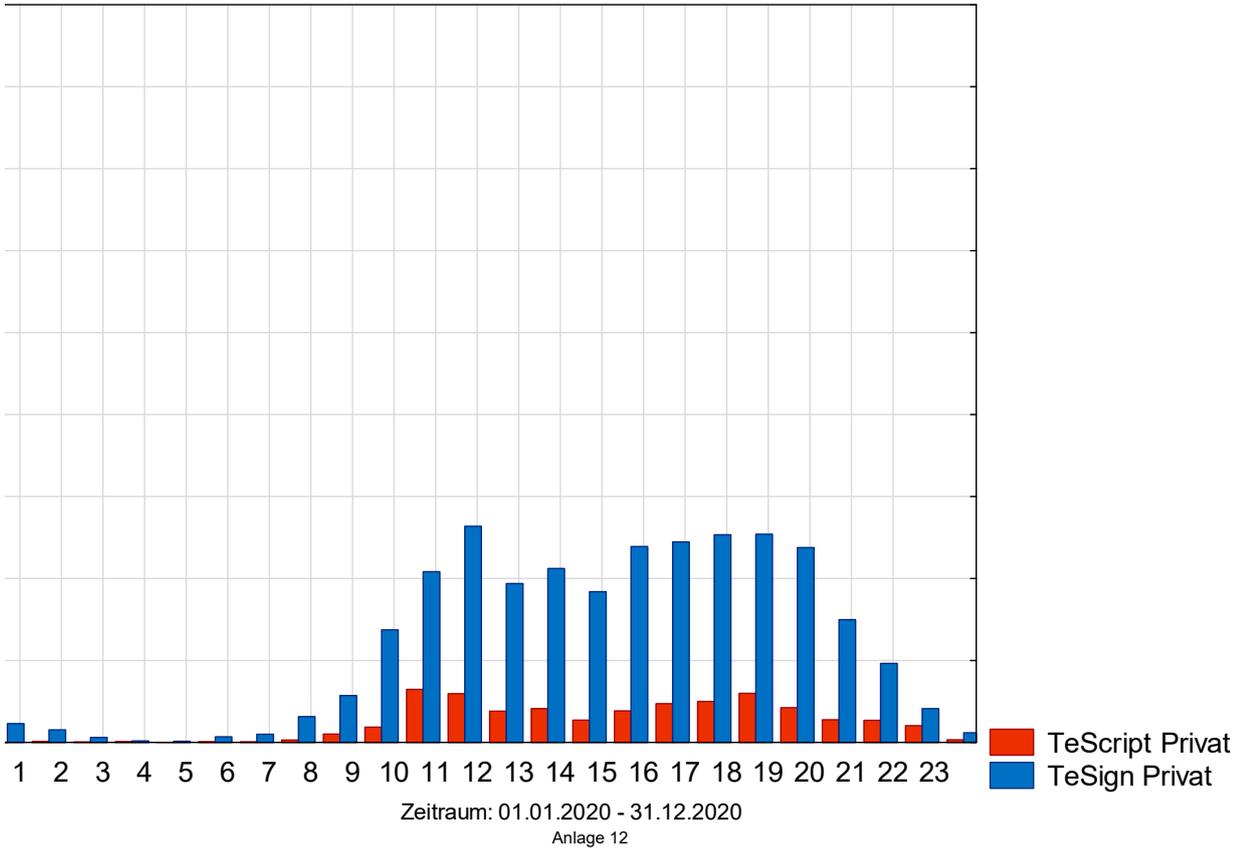




Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Sonntag

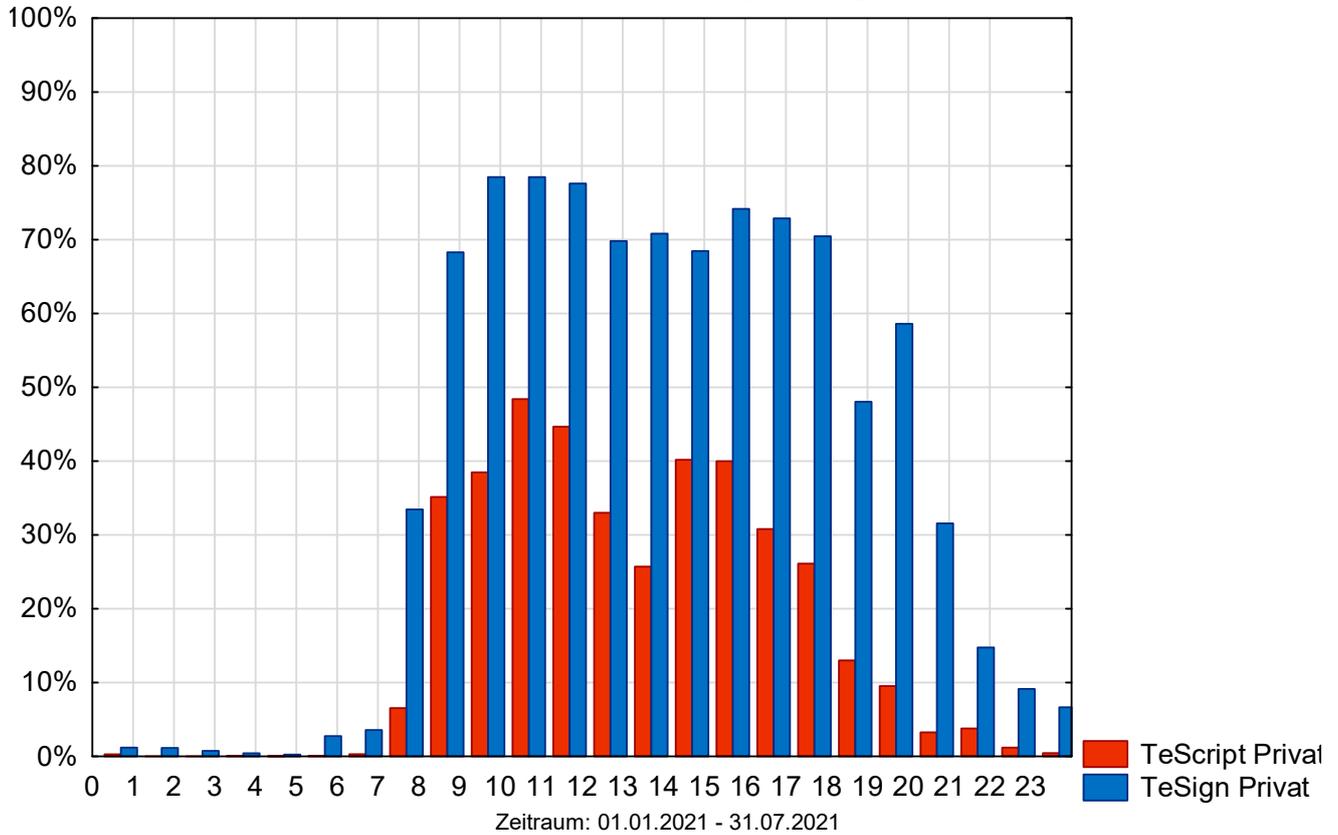




Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Montag



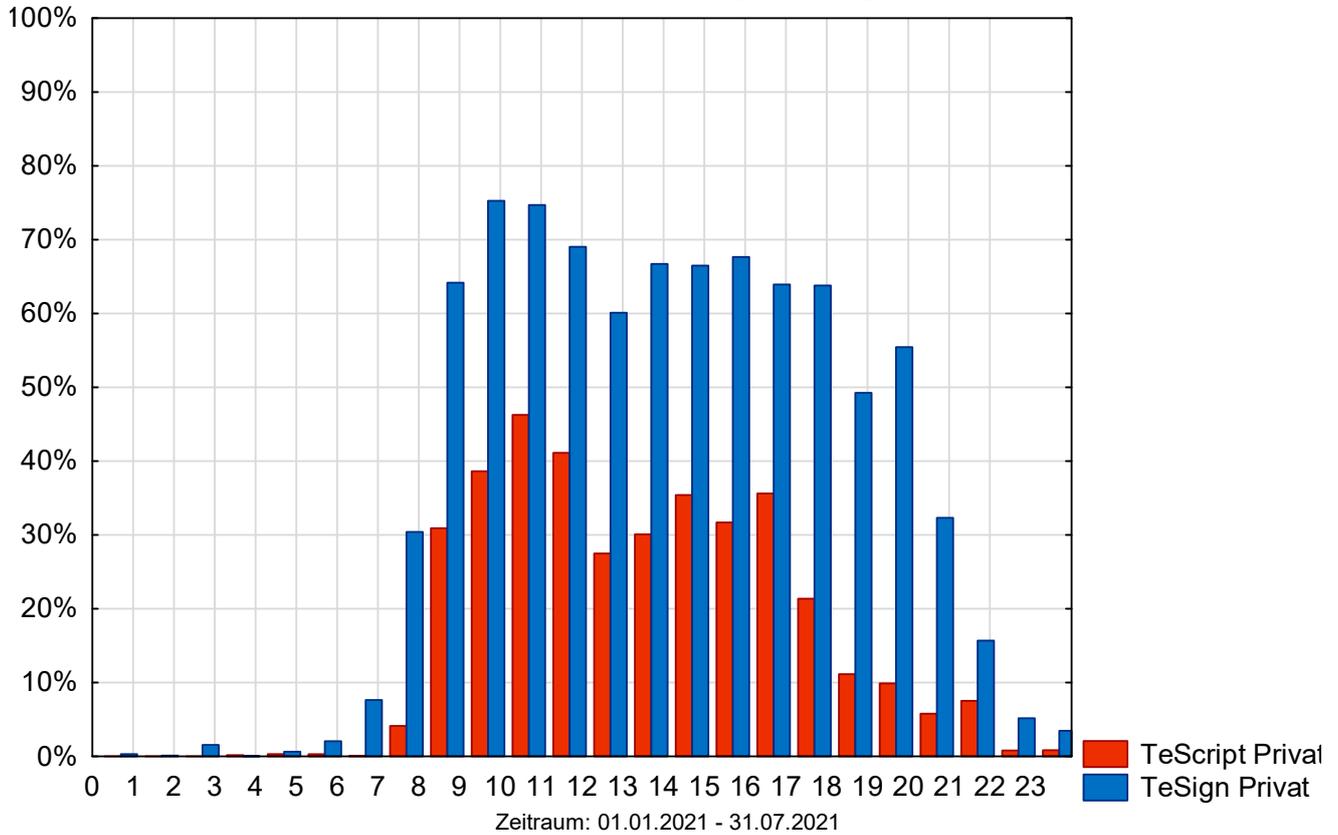
Anlage 12



Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Dienstag



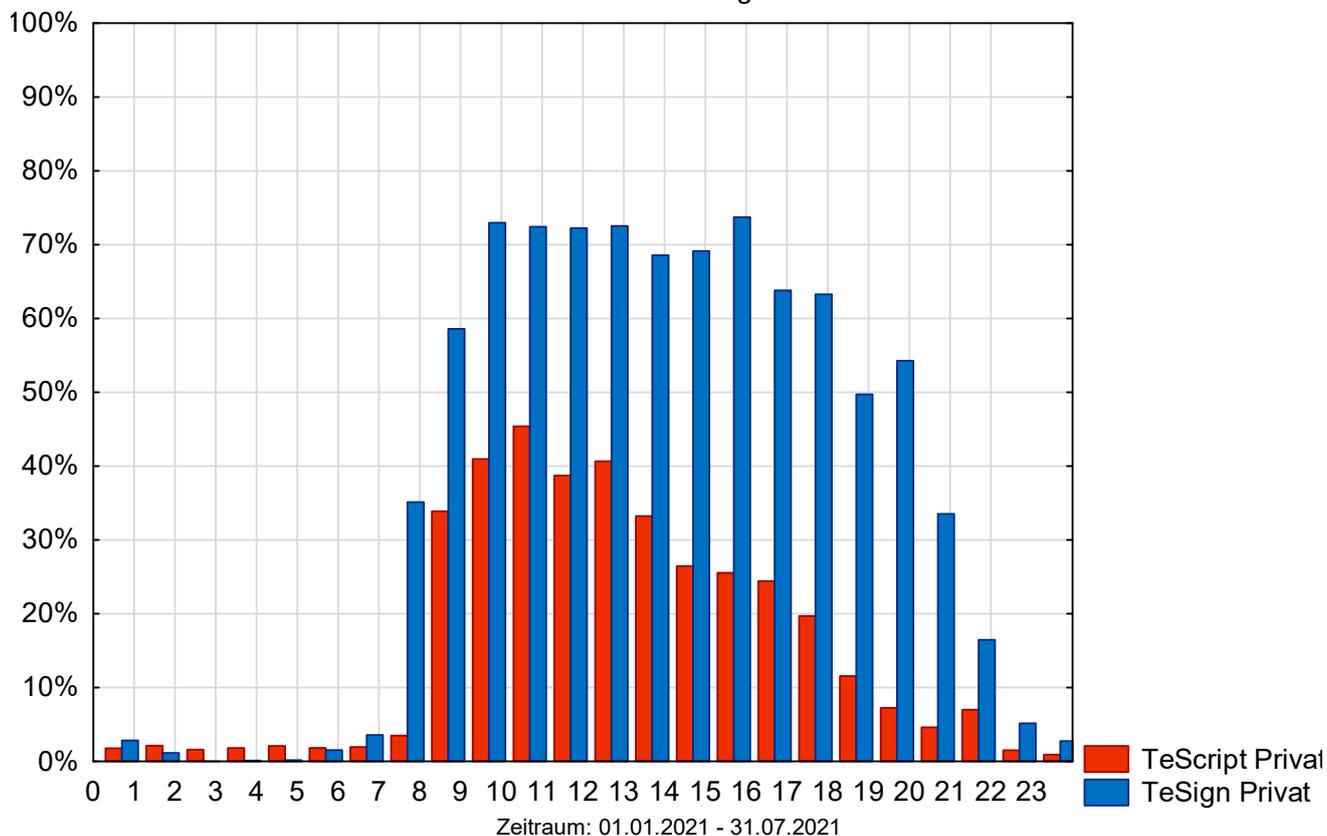
Anlage 12



Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Mittwoch



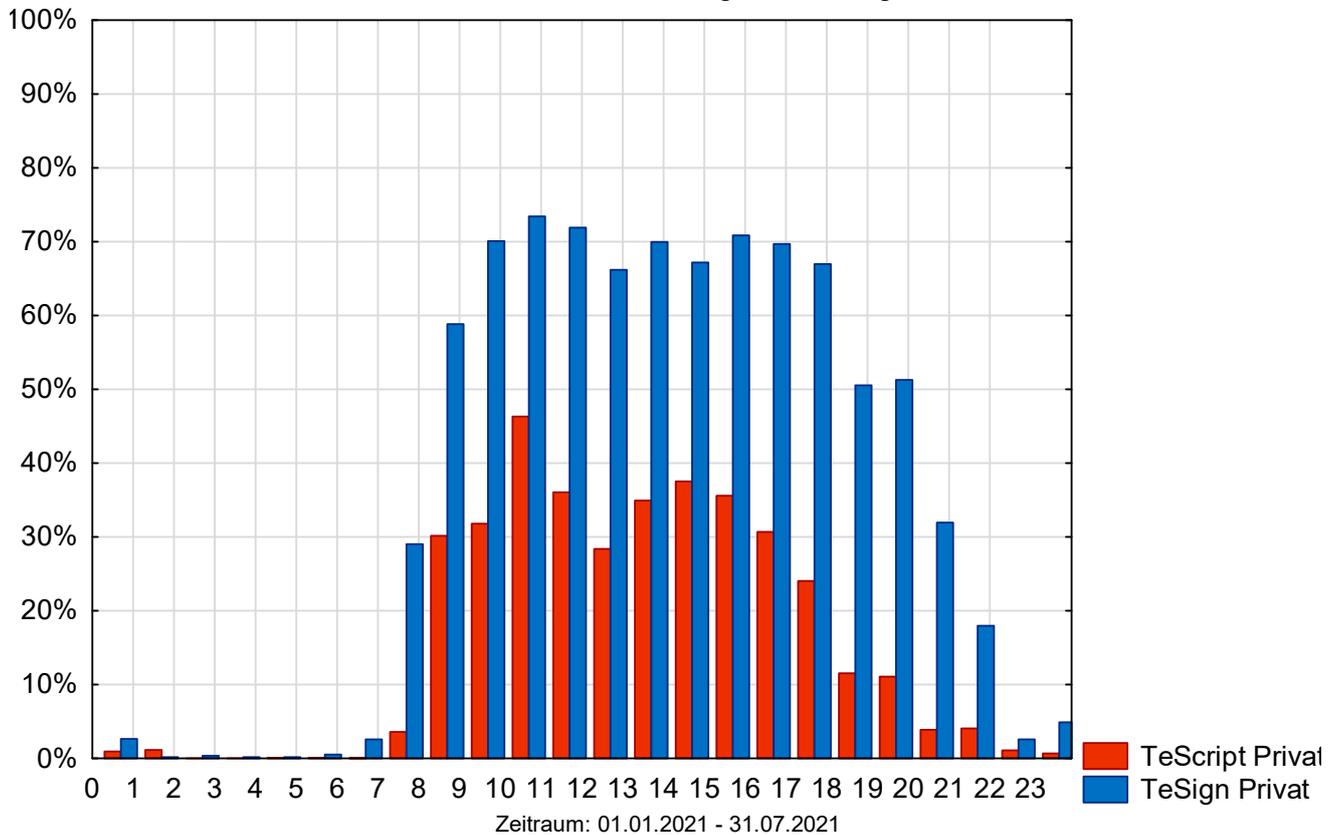
Anlage 12



Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Donnerstag



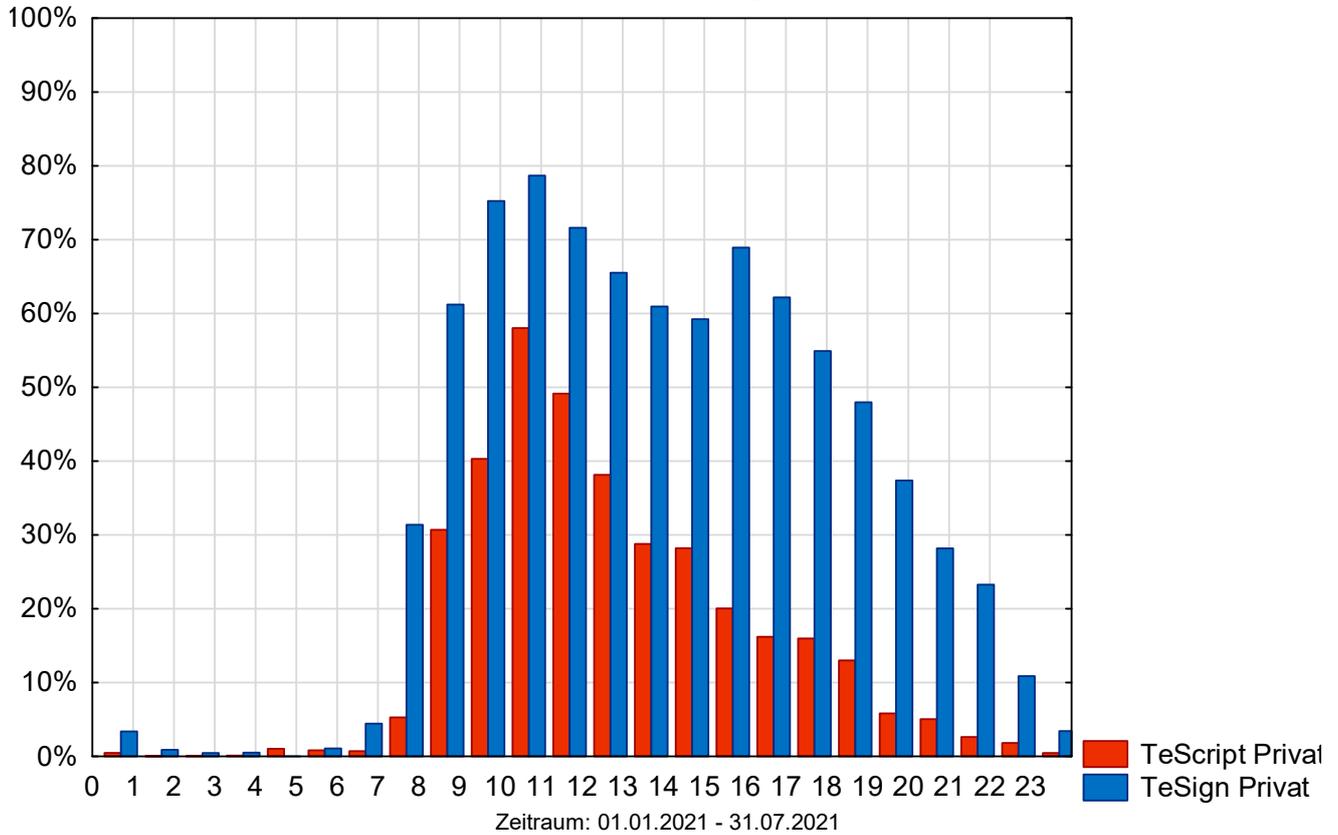
Anlage 12



Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Freitag



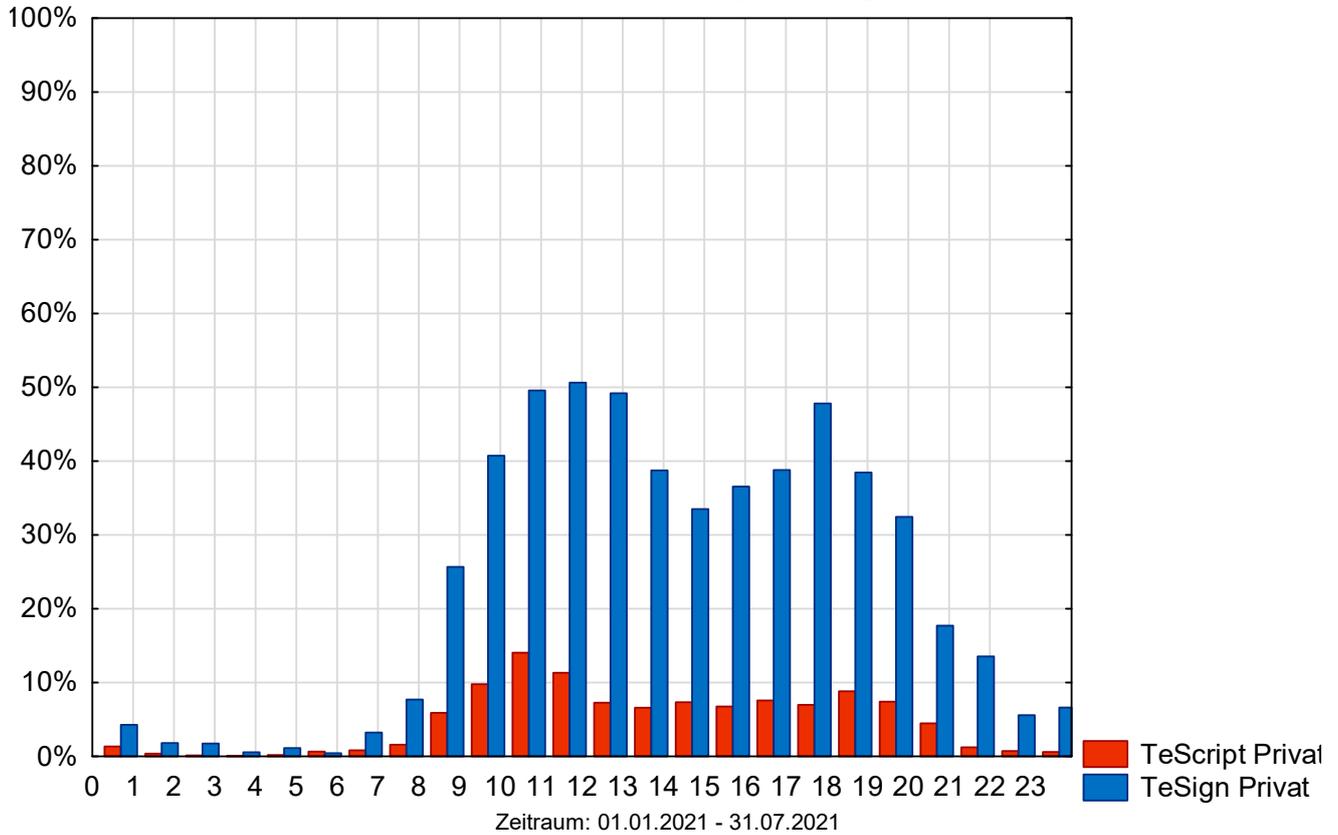
Anlage 12



Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Samstag



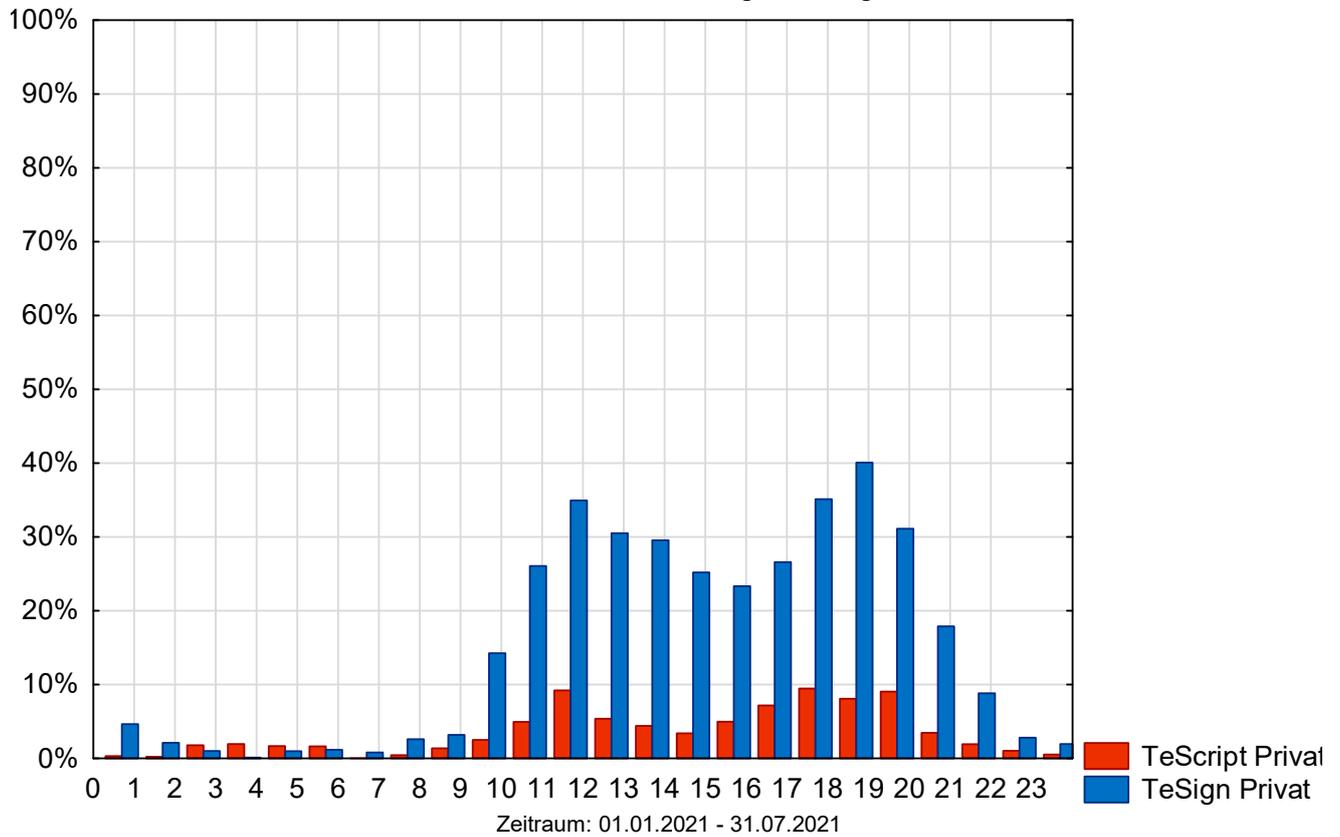
Anlage 12



Tess - Relay-Dienste GmbH



Dolmetscherauslastung: Sonntag



Anlage 12

**Mitteilung Nr. 313/2021**

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG);

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Funkanlagen

Die Bundesnetzagentur hat für nachfolgendes Gerät markenschränkende Maßnahmen nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 2 FuAG durchgeführt:

Angaben zum Gerät:

Produktart: Staubsauger
Gerätetyp: Saugroboter mit Laser-Navigation und Funkfernbedienung
Modell: robotic vacuum cleaner S6
Markenzeichen: TESVOR
Hersteller: Tesvor Europe GmbH, Deutschland

Beschreibung des Risikos/des Mangels:

- die CE Kennzeichnung auf dem Gerät ist nicht vorhanden
- die Konformitätserklärung ist nicht vorhanden
- die Bedienungsanleitung ist nicht vorhanden

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 2 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 412
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 412.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

412-4

Mitteilung Nr. 314/2021

Mitteilung und Veröffentlichung der Schnittstellenbeschreibungen durch die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze; Vodafone Kabel Deutschland GmbH, die Vodafone BW GmbH, die Vodafone Hessen GmbH & Co. KG sowie die Vodafone NRW GmbH Aachener

Aufgrund von § 41c des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Fundstelle der Schnittstellenbeschreibungen veröffentlicht:

Schnittstellenbeschreibung für DOCSIS-basierte Anschlüsse

Interessenten können die Schnittstellenbeschreibungen über den folgenden Link erreichen:

<https://www.vodafone.de/hersteller-info.html>

423-2



Mitteilung Nr. 315/2021

Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (SchliO)

§ 1 Schlichtungsstelle, Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ist eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 28 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Verbindung mit § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG) und erfüllt die dort genannten Anforderungen.

(2) Gegenstand der Schlichtung sind Streitfälle eines Endnutzers mit einem Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten über einen Sachverhalt, der mit folgenden Regelungen zusammenhängt:

1. §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 TKG oder
2. Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, oder
3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120.

Die Streitfälle können sich auch auf die Ausführung eines Vertrages über die Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste beziehen.

Zwischen den streitenden Parteien muss ein Vertrag über Telekommunikationsdienste bestehen, außer wenn der Streit einen Sachverhalt betrifft, der mit den Regelungen des § 54 oder § 156 TKG zusammenhängt.

(3) Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ist eine „sonstige Gütestelle“ nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO). Soweit das Landesrecht ein obligatorisches außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vorsieht, ersetzt das Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten mit einem Streitwert bis zu 750 Euro das Verfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle. Die Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens sind nicht vollstreckbar, da die Schlichtungsstelle keine anerkannte Gütestelle im Sinne des § 15a Absatz 6 EGZPO ist.

§ 2 Organisation der Schlichtungsstelle

(1) Die Bundesnetzagentur hat für die Einleitung und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine ständige Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle hat eine Geschäftsstelle.

(2) Die Schlichtungsstelle entscheidet durch ein Gremium. Das Gremium ist mit mindestens drei Bediensteten der Bundesnetzagentur besetzt, von denen eine Person mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich ist (Streitmittler). Der Streitmittler verfügt über die Befähigung zum Richteramt oder ist zertifizierter Mediator und ist Vorsitzender des Gremiums. Mindestens zwei Mitglieder des Gremiums sind Berichterstatter. Mitglieder des Gremiums können nur Bedienstete der Bundesnetzagentur sein.

(3) Für den Streitmittler gelten im Übrigen die Vorgaben aus den §§ 6 bis 8 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz mit Ausnahme von § 7 Absatz 2 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 28 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz). Für den Streitmittler wird mindestens ein Vertreter bestellt, für den die Regelungen für den Streitmittler entsprechend gelten.



§ 3 Parteien

Parteien des Schlichtungsverfahrens sind der Endnutzer als Antragsteller und der Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten als Antragsgegner.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Schlichtungsverfahren hat zum Ziel, im Interesse beider Parteien eine kostengünstige und schnelle gütliche Einigung zu erreichen.

(2) Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und führt das Verfahren transparent und unparteiisch. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Die Parteien und die Schlichtungsstelle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre der Parteien gewahrt bleibt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch das Schlichtungsverfahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich werden. Der Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

(4) Jede Partei kann sich durch einen Rechtsanwalt oder anderen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ist zu beachten.

(5) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

(6) Das Schlichtungsverfahren wird in Textform durchgeführt, es sei denn, die Schlichtungsstelle hält eine mündliche Erörterung für sachdienlich.

(7) Der Schlichtungsantrag, alle Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen, die der Schlichtungsstelle im Rahmen der Einleitung und der Durchführung des Verfahrens von einer Partei vorgelegt werden, sind außer in den Fällen des § 7 Absatz 1 der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Andere Informationen, die die Schlichtungsstelle in das Verfahren einbezieht, werden beiden Parteien durch die Schlichtungsstelle zur Kenntnis gebracht. Die Schlichtungsstelle übermittelt den Schlichtungsantrag, alle Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen einschließlich des Schlichtungsvorschlags elektronisch, wenn die Parteien eine entsprechende Einwilligung erteilt und einen Zugang eröffnet haben. Reichen die Parteien den Schlichtungsantrag, Stellungnahmen, Belege und sonstige Mitteilungen nicht elektronisch ein, kann die Schlichtungsstelle die Übermittlung einer Abschrift verlangen.

(8) Die Schlichtungsstelle führt keine Beweisaufnahme durch.

(9) Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Der Antragsgegner kann die (weitere) Teilnahme am Schlichtungsverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe von Gründen verweigern. Trotz der Teilnahmeverweigerung steht es ihm frei, auf sonstige Weise eine gütliche Einigung herbeiführen.



§ 5 Antragstellung

(1) Die Antragstellung auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat in Textform zu erfolgen. Für die Antragstellung im Online-Verfahren wird auf die weiteren Informationen auf der Internetseite der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur verwiesen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. den Antragsteller, den Antragsgegner und das Anliegen des Antragstellers,
2. eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, mit der der Antragsteller sein Anliegen begründet,
3. eine Darstellung, wie der Antragsteller den streitigen Anspruch vor Antragstellung gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht hat,
4. eine Erklärung dazu, ob die Streitsache rechtshängig ist oder war,
5. eine Erklärung dazu, ob ein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand bereits beantragt oder durchgeführt worden ist,
6. eine Erklärung zum Einverständnis über die Verarbeitung der Daten und der gegebenenfalls elektronischen Weiterleitung an den Antragsgegner.

(3) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2, fordert die Schlichtungsstelle den Antragsteller auf, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Die Frist soll drei Wochen nach Zugang des Schreibens nicht überschreiten. Die Schlichtungsstelle kann die Frist auf Anfrage verlängern.

(4) Erfolgt die Antragsergänzung nicht fristgemäß, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

(5) Die Verjährung eines Anspruches, der vom Antragsteller gegen den Antragsgegner mit dem Antrag geltend gemacht wird, wird durch den Eingang des Antrags bei der Schlichtungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird. Es gilt § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6 Unterrichtung der Parteien

(1) Die Schlichtungsstelle unterrichtet den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes:

1. dass das Verfahren nach der Schlichtungsordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Internetseite der Schlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Telekommunikation zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. dass sich die Parteien im Schlichtungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person vertreten lassen können (das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ist zu beachten),
5. dass die Parteien im Schlichtungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,



6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach § 13 Absatz 4 und 5,
7. über die Kostenfreiheit des Verfahrens nach § 16 und
8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen.

(2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Antragsgegners, der regelmäßig an Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

§ 7 Ablehnungsgründe

(1) Der Streitmittler lehnt den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn

1. der Antragsteller oder der Antragsgegner nicht oder nicht in dieser Funktion Partei im Schlichtungsverfahren sein kann,
2. die Schlichtungsstelle nicht zuständig ist, da
 - a) der Antragsteller keinen Streitfall vorträgt, der mit den in § 1 Absatz 2 genannten Regelungen zusammenhängt,
 - b) zwischen den streitenden Parteien kein Vertrag über Telekommunikationsdienste besteht, es sei denn, der Streit betrifft einen Sachverhalt, der mit den Regelungen des § 54 oder § 156 TKG zusammenhängt,
3. die Streitsache rechtshängig ist oder war,
4. ein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand bereits beantragt wurde oder durchgeführt worden ist,
5. der streitige Anspruch nicht vor der Antragstellung gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
6. der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,
7. die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
8. zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,
9. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere, weil
 - a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,
 - b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,
10. der streitige Anspruch oder das Rechtsverhältnis des Antragstellers, das den Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens bildet, zum Klageregister nach § 608 Absatz 1 der Zivilprozessordnung angemeldet ist und die Musterfeststellungsklage noch rechtshängig ist.



(2) Die Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist dem Antragsteller, und sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner in Textform und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Schlichtungsstelle übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags.

(3) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Schlichtungsverfahrens aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 5 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt.

(4) Der Streitmittler setzt das Schlichtungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner geltend macht, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

§ 8 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird mit Übermittlung der Antragsunterlagen des Antragstellers an den Antragsgegner bei der Schlichtungsstelle eröffnet.

§ 9 Antragserwiderung

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner außer in den Fällen des § 7 den vollständigen Antrag und fordert ihn in Textform auf, innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Schreibens hierauf in Textform zu erwidern. Die Schlichtungsstelle kann die Frist auf Anfrage verlängern.

(2) Die Erwiderung des Antragsgegners soll eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung seiner Haltung hinsichtlich des Anliegens des Antragstellers enthalten.

(3) Erfolgt die Antragserwiderung nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist, gilt die Teilnahme am Schlichtungsverfahren als verweigert. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

§ 10 Stellungnahmen

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör und können Tatsachen und Bewertungen vorbringen. Die Schlichtungsstelle gibt dem Antragsteller binnen einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Erwiderung des Antragsgegners. Ebenso gibt sie dem Antragsgegner innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Erwiderung auf die Stellungnahme des Antragstellers. Beide Fristen sollen drei Wochen nicht überschreiten und können auf Anfrage verlängert werden. In geeigneten Fällen kann der Streitmittler nach § 12 Absatz 2 aufgrund der Aktenlage entscheiden. Dann sieht die Schlichtungsstelle von der Aufforderung zur Stellungnahme ab.

(2) Wenn die Schlichtungsstelle eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstandes für geboten hält, kann sie insbesondere von den Parteien unter Setzung angemessener Fristen ergänzende Auskünfte einholen.

(3) Erfolgen die Stellungnahme oder die Erwiderung nach Absatz 1 oder die Auskünfte nach Absatz 2 nicht innerhalb der dort bezeichneten Fristen, entscheidet der Streitmittler nach § 12 Absatz 2 aufgrund der Aktenlage. Anstelle der Entscheidung nach Satz 1 kann die Schlichtungsstelle feststellen, dass sich das Verfahren nach § 13 Absatz 7 in sonstiger Weise erledigt hat. § 13 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.



§ 11 Mündliche Erörterung

- (1) In Einzelfällen kann der Streitmittler die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, soweit diese zustimmen und dies für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sachdienlich erscheint.
- (2) Der Streitmittler kann mit den Beteiligten Einzelgespräche führen, wenn er dies für sachdienlich erachtet.
- (3) Als mündliche Erörterung ist auch eine Erörterung mittels Telefon oder Bild- und Ton-Übertragung anzusehen.

§ 12 Schlichtungsvorschlag

- (1) Die Schlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 10 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.
- (2) Hält der Streitmittler keine weitere Sachverhaltsaufklärung für geboten und ist damit die Beschwerdeakte vollständig, unterbreitet er den Parteien in Textform einen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag beruht auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.
- (3) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte. Die Schlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.
- (4) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen.
- (5) Die Schlichtungsstelle setzt den Parteien zur Annahme des Schlichtungsvorschlags eine angemessene Frist, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. Die Schlichtungsstelle kann die Frist auf Anfrage verlängern. Über eine Verlängerung der Frist ist die andere Partei zu informieren. Erfolgen die Stellungnahmen der Parteien zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht innerhalb der bezeichneten Frist, kann die Schlichtungsstelle feststellen, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte und das Verfahren nach § 13 Absatz 3 beenden.
- (6) Nehmen die Parteien den Schlichtungsvorschlag an oder einigen sie sich in anderer Weise vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens, stellt die Schlichtungsstelle die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Parteien nach § 13 Absatz 1 fest.

§ 13 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn die Parteien den Schlichtungsvorschlag angenommen haben. Die Schlichtungsstelle stellt dann die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Parteien fest. Das gleiche gilt, wenn sich die Parteien in anderer Weise vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens geeinigt und dies der Schlichtungsstelle mitgeteilt haben.
- (2) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Antragsteller und der Antragsgegner übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat.
- (3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Parteien nicht einigen können. Dies gilt auch, wenn eine der Parteien trotz nochmaliger Fristsetzung nicht auf die Aufforderung zur Stellungnahme zum Schlichtungs-



vorschlag reagiert. Die Schlichtungsstelle teilt den Parteien in Textform mit, dass eine Einigung im Schlichtungsverfahren nicht erreicht werden konnte.

(4) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht.

(5) Erklärt der Antragsgegner, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes.

(6) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn die Schlichtungsstelle feststellt, dass die Belange nach § 1 Absatz 2 nicht mehr berührt sind.

(7) Erfolgen die Stellungnahmen oder die Erwidern nach § 10 Absatz 1 oder die Auskünfte nach § 10 Absatz 2 im eröffneten Verfahren nicht fristgemäß, kann die Schlichtungsstelle feststellen, dass sich das Verfahren in sonstiger Weise erledigt hat, wenn das Verhalten einer Partei oder beider Parteien eine kostengünstige und schnelle Einigung nicht mehr erwarten lässt.

§ 14 Form des Verfahrensabschlusses

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen.

§ 15 Wiederaufnahme des Verfahrens

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht möglich.

§ 16 Kosten

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden nach § 225 TKG keine Gebühren und Auslagen erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst.

§ 17 Zugangsvermutung

Schriftstücke, die auf Veranlassung der Schlichtungsstelle durch die Post im Inland an eine Partei übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

§ 18 Anwendbare Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und der Zivilprozessordnung

Soweit die Vorschriften dieser Schlichtungsordnung und die gemäß § 28 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sinngemäß anwendbaren Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über die Ladung (§§ 214 ff. der Zivilprozessordnung) und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. der Zivilprozessordnung), im Sinne des Schlichtungsverfahrens entsprechende Anwendung.



§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Zugleich tritt die Schlichtungsordnung gemäß § 47a Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes i. V. m. § 5 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (SchliO), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15/2017 der Bundesnetzagentur vom 09.08.2017 als Mitteilung Nr. 515/2017; zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1963), außer Kraft.

**Mitteilung Nr. 316/2021****Veröffentlichung von Grundsätzen nach § 143 Abs. 6 TKG zur Umlegung der mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbundenen Kosten**

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht hiermit die infolge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes aktualisierten „Grundsätze nach § 143 Abs. 6 TKG zur Umlegung der mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbundenen Kosten“. Sie ersetzen mit Inkrafttreten des neugefassten Telekommunikationsgesetzes am 1. Dezember 2021 die bisherigen „Grundsätze nach § 77i Abs. 4 TKG zur Umlegung der mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbundenen Kosten“ in der Fassung vom 25. November 2020. Mit der aus formalen Gründen erfolgenden Veröffentlichung ist keine materielle Änderung der Grundsätze verbunden.

Die aktualisierten Grundsätze sind zudem ab dem 1. Dezember 2021 auch abrufbar unter:

www.bundesnetzagentur.de/bk11-kostenumlegung-mitverlegung



Bundesnetzagentur

Grundsätze nach § 143 Abs. 6 TKG zur Umlegung der mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbundenen Kosten

**Aktualisierte, auf dem 2021 neugefassten
Telekommunikationsgesetz (TKG) basierende Fassung,
gültig ab dem 1. Dezember 2021;
ersetzt die Fassung vom 25. November 2020.**



Inhalt

Inhalt

Abbildungen und Tabellen

- 1 Einführung
- 2 Kostenabgrenzungen
 - 2.1 Nicht direkt zuordenbare Kosten
 - 2.2 Direkt zuordenbare Kosten
- 3 Kostenzuordnungsmethoden
 - 3.1 Zugrunde gelegte Parameter
 - 3.2 Ermittlung der vom Petenten zu tragenden Zusatzkosten
 - 3.2.1 Kostenbasierte Ermittlung der Zusatzkosten
 - 3.2.2 Ermittlung der Zusatzkosten über Grabendimensionen
 - 3.3 Teilung sämtlicher nicht direkt zuordenbarer Kosten zwischen den Parteien
 - 3.3.1 Kostenteilung anhand der Stand-Alone-Kosten (Shapley-Wert)
 - 3.3.2 Kostenteilung anhand der Grabendimensionen
- 4 Zusammenfassung

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Grabenquerschnitte für Beispielrechnungen

- Tabelle 1: Parameter für Beispielrechnungen
- Tabelle 2: Bestimmung der Zusatzkosten anhand der Stand-Alone-Kosten
- Tabelle 3: Ermittlung der Zusatzkosten anhand der Grabenquerschnittsflächen
- Tabelle 4: Kostenteilung anhand der Stand-Alone-Kosten
- Tabelle 5: Kostenteilung anhand der Grabenquerschnittsflächen

...



1 Einführung

- 1 Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) am 10. November 2016 hat die Bundesregierung die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostensenkungsrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Ein Baustein dieser Umsetzung ist die nach § 143 (bislang § 77i) Telekommunikationsgesetz (TKG) vorgesehene Koordinierung von Bauarbeiten, über die Netzinfrastrukturen für digitale Hochgeschwindigkeitsnetze im Zuge einer ohnehin stattfindenden Tiefbaumaßnahme mitverlegt werden können – kurz Mitverlegung.
- 2 Die Kosten der Mitverlegung umfassen auch die Tiefbaukosten. Denn sobald dem Verpflichteten infolge einer Mitverlegung höhere Tiefbaukosten entstehen, führt deren generelle Nichtberücksichtigung bei der Kostenteilung dazu, dass diese im Ergebnis immer vollständig vom Verpflichteten zu tragen wären und aufgrund dessen die Mitverlegung nach § 143 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG unzumutbar wäre. Über den Umgang mit unabhängig von einer Baumaßnahme gegebenenfalls entstehenden Folgekosten – zum Beispiel durch Einschränkungen in der Grundstücksnutzung – treffen die nachstehenden Grundsätze keine Festlegungen; diese Kosten sind vielmehr im Rahmen einer Vereinbarung zur Nutzung von Flächen und Anlagen der Verpflichteten gesondert zu regeln.
- 3 Gemäß § 143 Abs. 6 TKG, der Art. 5 Abs. 2 S. 3 der Kostensenkungsrichtlinie aufgreift, veröffentlicht die Bundesnetzagentur Grundsätze, wie die Kosten, die mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbunden sind, fair und diskriminierungsfrei auf den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes umgelegt werden sollten – im Folgenden als Kostenzuordnung bezeichnet. Laut Gesetzesbegründung zu § 77i Abs. 4 TKG²⁰⁰⁴, der als § 143 Abs. 6 TKG fortgilt, sollen die Grundsätze „...*das Einigungsprozedere zwischen den Parteien und die Kalkulierbarkeit aus Sicht der kostenpflichtigen Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze...*“ vereinfachen und zugleich „...*eine wichtige Grundlage von Streitbeilegungsverfahren...*“ darstellen.¹ Daher ist die Bundesnetzagentur nach § 143 Abs. 6 S. 2 TKG bei Streitbeilegungsverfahren nach § 149 Abs. 4 TKG an diese Grundsätze gebunden. Dies bedeutet, dass die Parteien auf einvernehmlichem Wege oder bei Bauvorhaben, die nicht unter den Koordinierungsanspruch des § 143 TKG fallen, durchaus eine andere Kostenzuordnung unter anderen Gesichtspunkten vereinbaren können.²
- 4 Aus der Spruchpraxis der Nationalen Streitbeilegungsstelle, den Überlegungen aus dem Konsultationsdokument zu Fragen der Entgeltbestimmung auf Grundlage des DigiNetz-

¹ Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 51.

² Hier wird z. B. ergänzend auf die Regelung der atene KOM für den geförderten Breitbandausbau hingewiesen. Vgl. *atene KOM (Hg.)*, (Eigen-)Mitverlegung, Mitnutzung, Bestandsinfrastruktur, neue Zugangspunkte zur geförderten Infrastruktur, Infoschreiben v. 24. 7. 2020, abrufbar unter: https://atenekom.eu/wp-content/uploads/2020/07/200724_Infoschreiben_Mitverlegung-2.pdf.



Gesetzes³ nebst der dazu eingegangenen Stellungnahmen wurde zusammen mit weiteren umfangreichen Recherchen und Untersuchungen zu technischen, juristischen und ökonomischen Fragestellungen ein Entwurf der Grundsätze nach § 77i Abs. 4 TKG²⁰⁰⁴ (jetzt § 143 Abs. 6 TKG) erarbeitet. Dieser wurde im Sommer 2020 öffentlich konsultiert. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und – soweit erforderlich – in die vorliegenden Grundsätze eingearbeitet.

- 5 Eine Mitverlegung ist i. d. R. sinnvoll, wenn die daraus resultierenden Gesamtkosten unterhalb der Summe der Kosten bei einer Eigenrealisierung (Stand-Alone-Kosten) durch die beteiligten Parteien liegen; denn nur dann liegt ein Synergieeffekt vor. Zudem muss eine Kostenzuordnungsmethode schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen so ausgestaltet sein, dass durch sie keine Partei höhere Kosten zu tragen hat als bei der Stand-Alone-Realisierung ihres Vorhabens. Zum einen hätte die koordinierungspflichtige Partei keinen Anreiz, eine Mitverlegung zu gewähren; dem entspricht das Zumutbarkeitskriterium in § 143 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG, wonach durch die koordinierte Mitverlegung keine zusätzlichen Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden dürfen. Zum anderen geht für den Patenten von einem Kostenanteil über seinen Stand-Alone-Kosten kein Anreiz zur Mitverlegung aus; im Übrigen widerspräche eine solche Kostenbeteiligung auch dem Ziel der Kostensenkungsrichtlinie. Daher müssen die zur Kostenzuordnung verwendeten Parameter mit den Treibern der zuzuordnenden Kosten korrelieren.
- 6 Die Grundsätze sind abstrakte Regelungen, die die Zumutbarkeitskriterien des § 143 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG auch bei verschiedensten in der Praxis auftretenden Sachverhalten berücksichtigen. Um den in der Praxis auftretenden Konstellationen im Einzelfall – nicht zuletzt hinsichtlich der Auswirkungen einer Kostenzuordnung auf Investitionsanreize und die Wettbewerbsverhältnisse – besser Rechnung tragen zu können, wurden mehrere aus Sicht der Bundesnetzagentur geeignete Methoden in die Grundsätze aufgenommen. Dies soll nicht zuletzt auch den Koordinierungsparteien einen Spielraum eröffnen, bei Verhandlungen ihre ökonomischen Interessenlagen besser ausgleichen zu können. Die darin enthaltenen Beispiele dienen der Veranschaulichung der Kostenzuordnungsregeln.
- 7 In dem hier vorliegenden Kontext wird der Begriff „Leitungen“ als Oberbegriff für Kabel und Rohre – sowohl zum Transport von Medien wie Gas oder Wasser als auch zur Aufnahme weiterer Rohre (zum Beispiel Mikroerrohre) oder Kabel – verwendet.
- 8 Zunächst werden in Abschnitt 2 die Kosten abgegrenzt, die Gegenstand der Aufteilung sind. Anschließend werden in Abschnitt 3 die möglichen Aufteilungsmethoden für diese Kosten beschrieben. Abschnitt 4 enthält eine Zusammenfassung der Kostenabgrenzungen und Kostenzuordnungsmethoden.

³ Bundesnetzagentur (Hg.), [Konsultationsdokument](#) – Fragen der Entgeltbestimmung im Hinblick auf die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze und die Koordinierung von Bauarbeiten auf Grundlage des DigiNetzG, 2018 – im Folgenden als „Konsultationsdokument“ bezeichnet.



2 Kostenabgrenzungen

- 9 Bei den Kosten, die mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbunden sind, ist zunächst zwischen den einer Partei *nicht direkt zuordenbaren Kosten* und den einer Partei *direkt zuordenbaren Kosten*⁴ zu unterscheiden, denn nur für erstere muss auf die in Kapitel 3 beschriebenen Kostenzuordnungsmethoden zurückgegriffen werden. Kosten, die auch unabhängig von einer Leitungsverlegung anfallen würden – und damit einem anderen Zweck dienen –, sind indes nicht zu berücksichtigen.

2.1 Nicht direkt zuordenbare Kosten

- 10 Gegenstand der Kostenzuordnung sind die nicht direkt zuordenbaren Kosten für gemeinsam genutzte Leistungen. Nicht direkt zuordenbar sind die Kosten, die jeweils beiden Parteien bei Einzelrealisierung entstehen würden, bei gemeinsamer Verlegung allerdings nur einmal aufzubringen sind.
- 11 Hierunter fallen beispielsweise die Planungs- und Tiefbaukosten für den gemeinsam genutzten Graben.⁵ Wird dieser eigens für die Verlegung von Leitungen ausgehoben, so sind auch die Kosten für Straßenunterbau und -decke zu berücksichtigen, sofern es sich dabei um die Wiederherstellung des Ausgangszustands handelt. Die Kosten für Planung und Bauleitung können bei gemeinsam genutzten Leistungen auch nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt werden, sofern sie nicht anders bestimmt werden können, und ebenfalls wie die übrigen nicht direkt zuordenbaren Kosten aufgeteilt werden.

2.2 Direkt zuordenbare Kosten

- 12 Demgegenüber sind Kosten, die einzelnen Parteien direkt zugeordnet werden können, von diesen nach dem Verursacherprinzip zu tragen und bedürfen daher keiner weiteren Zuordnung anhand einer der in Abschnitt 3 beschriebenen Methoden. Dies kann auch Kosten (zum Beispiel zusätzliche Personalkosten) umfassen, die bei einer anderen beteiligten Partei infolge der Mitverlegung entstehen.
- 13 Direkt zuordenbar können zum Beispiel Planungs-, Material- und Verlegekosten für die eingebrachten Leitungen einer Partei sein, aber auch Kosten, die anfallen, wenn wegen einer größeren Mindestverlegetiefe einer Leitung einer Partei für den gemeinsamen Graben ein Verbau⁶ erforderlich wird, den die übrigen Parteien bei einer Eigenrealisierung nicht benötigen würden. In diesem Sinne hat auch jede Partei die Kosten zu tragen, die anfallen, wenn sie Leitungen außerhalb des gemeinsam genutzten Grabens verlegen muss (zum Beispiel Anbindungen an ihr Backbone).⁷ Kosten, die für das ursprünglich

⁴ Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 51.

⁵ Vgl. z. B. [BK11-17/020](#), Rz. 265.

⁶ Abstützung der Grabenwände bei tieferen Gräben, damit diese nicht einstürzen.

⁷ Vgl. [BK11-17/001](#), Rz. 137, [BK11-17/002](#), Rz. 131 sowie [BK11-17/020](#), Rz. 264.



geplante Versorgungsnetz wegen Änderungen in der Leitungsführung (Umgewerlegungen) oder Grabenvertiefungen infolge der Mitverlegung entstehen, sind vom Petenten zu tragen.

- 14 Des Weiteren sind Kosten, die unabhängig davon anfallen, ob Leitungen verlegt werden, nicht für die Kostenzuordnung zu berücksichtigen. Werden zum Beispiel bei einem Straßenneubau oder einer -generalisierung Straßenunterbau und -decke ohnehin neu hergestellt, so entstehen die Kosten dafür unabhängig davon, ob Leitungen im Erdreich darunter verlegt wurden oder nicht.⁸ Gleiches gilt, wenn die Kosten für die ursprüngliche Baumaßnahme bereits über Erschließungsbeiträge gedeckt werden.⁹

3 Kostenzuordnungsmethoden

- 15 Folgende Kostenzuordnungsmethoden erfüllen die eingangs auf Seite 4 erläuterten Kriterien und eignen sich daher für Grundsätze nach § 143 Abs. 6 TKG:
- Ermittlung der vom Petenten zu tragenden Zusatzkosten (Abschnitt 3.2).
 - Teilung der nicht direkt zuordenbaren Kosten zwischen den Parteien (Abschnitt 3.3).
- 16 Die Methoden werden am Beispiel einer gemeinsamen Verlegung von zwei verschiedenen Versorgungsnetzen und der Parameter des Abschnitts 3.1 anhand von Formeln und Berechnungsbeispielen in jeweils einer kostenbasierten (Abschnitte 3.2.1 und 3.3.1) und einer auf Grabenquerschnitten fußenden (Abschnitte 3.2.2 und 3.3.2) Variante dargestellt. Unterscheiden sich innerhalb eines Mitverlegungsprojekts die Kosten pro Meter oder die Grabenquerschnitte, so sind die Kosten für gleichartige Abschnitte nach den hier beschriebenen Methoden separat zuzuordnen.

⁸ Vgl. BK11-17/001, Rz. 138, BK11-17/002 Rz. 132 sowie BK11-17/020, Rz. 265, 267.

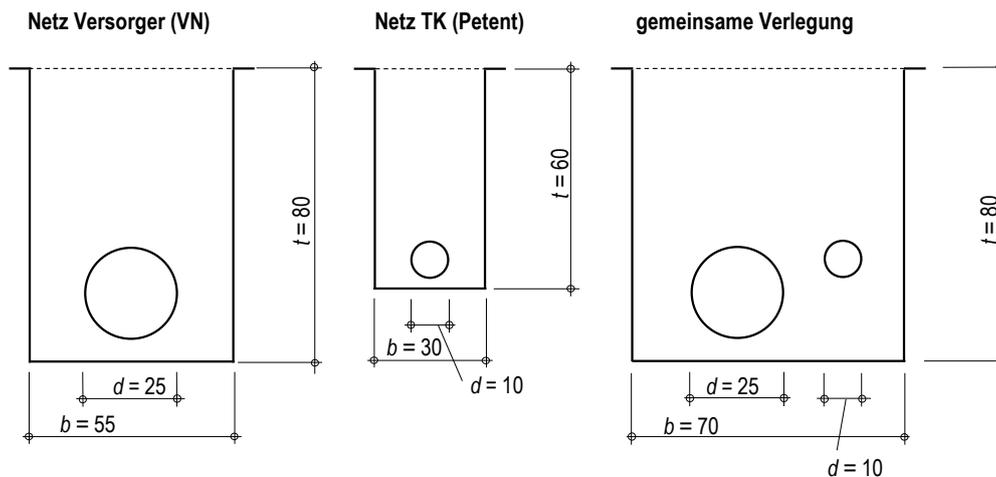
⁹ Vgl. BK11-17/001, Tenorziffer 2 und Rz. 131 ff. sowie BK11-17/002, Tenorziffer 2 und Rz. 125 ff.



3.1 Zugrunde gelegte Parameter

- 17 Für beide Methoden wird anhand der nachfolgend dargestellten frei gewählten Parameter sowohl eine kostenbasierte als auch eine auf dem Grabenprofil fußende Variante dargestellt.

Abbildung 1: Grabenquerschnitte für Beispielrechnungen¹⁰



- 18 Dabei steht:
- d* für den Leitungsdurchmesser
 - b* für die Grabenbreite
 - t* für die Grabentiefe
- 19 Hieraus ergeben sich für die Beispielrechnungen die in Tabelle 1 ausgewiesenen Parameter und Baukosten. Für letztere wurde von einem Graben ohne befestigte Oberfläche ausgegangen. Daher werden für die Beispiele – unabhängig von der Grabentiefe – durchgehend die gleichen Tiefbaukosten pro Kubikmeter Grabenvolumen angenommen.

Tabelle 1: Parameter für Beispielrechnungen

Parameter	gemeinsame	Stand Alone-Realisierung		Summe
	Realisierung	Netz VN	Netz TK	
Summe Mindestabstände zu Grabenrand / anderen Leitungen	35 cm	30 cm	20 cm	
Leitungsbreiten	35 cm	25 cm	10 cm	35 cm
Grabenbreite (Mindestbreite)	70 cm	55 cm	30 cm	85 cm
Grabentiefe	80 cm	80 cm	60 cm	
Baukosten	280 €/m	220 €/m	90 €/m	310 €/m

- 20 In den nachfolgenden Tabellen sind die Ergebnisse der Übersichtlichkeit halber auf ganze Euro bzw. Prozentpunkte gerundet; für die Beispielrechnungen nicht notwendige, aber zum besseren Verständnis hilfreiche Parameter sind kursiv gesetzt.

¹⁰ Alle Maße sind in Zentimetern angegeben.

3.2 Ermittlung der vom Petenten zu tragenden Zusatzkosten

- 21 Kostenzuordnungsmethoden, bei denen der Petent die Zusatzkosten trägt, stellen bereits sicher, dass der Petent – entsprechend den Vorgaben des Richtlinien- und Gesetzgebers¹¹ – die von ihm verursachten zusätzlichen Kosten trägt. Damit verteuert die Mitverlegung das ursprüngliche Bauvorhaben nicht und ist damit bereits nach § 143 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG zumutbar. Indes fallen die Synergieeffekte bei Verwendung dieser Methode allein dem Petenten zu. Diese Methode ist sachgerecht, sofern durch die Mitverlegung kein weiteres digitales Hochgeschwindigkeitsnetz tangiert wird. Da hier die Kosten des ursprünglichen Bauvorhabens unverändert bleiben, geht von dieser Methode selbst kein Anreiz aus, Mitverlegungen zu gewähren. Bei einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bau von Telekommunikationsnetzen könnte diese Kostenzuordnung u. U. eine Subvention des mitverlegten Telekommunikationsnetzes darstellen.¹²

3.2.1 Kostenbasierte Ermittlung der Zusatzkosten

- 22 Bei dieser Methode wird der vom Petenten verursachte Anteil an den nicht direkt zurechenbaren Kosten nach folgender Formel ermittelt:

$$KA_{Pet} = K_{ges} - K_{VN}$$

- 23 Dabei steht:

KA_{Pet} für den absoluten Kostenanteil des Petenten

K_{ges} für die gesamten aufzuteilenden Kosten

K_{VN} für die Kosten des aufnehmenden Versorgungsnetzes

- 24 Dabei werden von den Kosten, die bei gemeinsamer Realisierung anfallen, die Kosten abgezogen, die für das ursprüngliche Versorgungsnetz angefallen wären. Danach ergibt sich mit den Parametern aus Tabelle 1 folgende Kostenaufteilung:

Tabelle 2: Bestimmung der Zusatzkosten anhand der Stand-Alone-Kosten

Parameter	Gesamt	Kosten ohne Mitverlegung	Kostenanteil Petent
Baukosten bei gemeinsamer Realisierung	280 €/m	220 €/m	60 €/m
<i>Nachrichtlich: Stand-Alone-Kosten</i>		220 €/m	90 €/m

- 25 Allerdings müssen die Stand-Alone-Kosten immer geschätzt werden. Daher stößt diese Methode insbesondere dann an ihre Grenzen, wenn diese nicht valide bzw. nur mit großem Aufwand geschätzt werden können¹³ oder die beteiligten Parteien unterschiedlicher Auffassung über deren Höhe sind.

¹¹ Vgl. BT-Drs. 18/8332, S. 51 sowie Erwägungsgrund 25 der Kostensenkungsrichtlinie.

¹² Im Erwägungsgrund 25 der Kostensenkungsrichtlinie wird hierauf explizit hingewiesen.

¹³ Vgl. [BK11-18/005](#), Rz. 123 f.

3.2.2 Ermittlung der Zusatzkosten über Grabendimensionen

- 26 Können die Zusatzkosten nicht direkt nach der in Abschnitt 3.2.1 beschriebenen Methode ermittelt werden – zum Beispiel weil sich die Stand-Alone-Kosten nicht hinreichend valide bestimmen lassen – können im Zweifelsfall Grabenprofile und die sich daraus ergebenden Querschnittsflächen auch mithilfe von Normen¹⁴ ermittelt werden. Die durch den Petenten zu tragenden Zusatzkosten werden dann anhand des für sein Vorhaben zusätzlich benötigten Grabenprofils nach folgender Formel bestimmt:

$$KA_{Pet} = \frac{A_{ges} - A_{VN}}{A_{ges}} \times K_{ges}$$

- 27 Dabei steht:

KA_{Pet} für den absoluten Kostenanteil des Petenten

A_{ges} für die Grabenquerschnittsfläche des gesamten Grabens

A_{VN} für die Grabenquerschnittsfläche des aufnehmenden Versorgungsnetzes

K_{ges} für die gesamten aufzuteilenden Kosten

- 28 Zunächst wird ein Faktor ermittelt, der dem Anteil der zusätzlichen Kosten an den Gesamtkosten entspricht. Hierfür wird von der sich infolge der Mitverlegung ergebenden Querschnittsfläche des gesamten Grabens die ursprünglich (d. h. ohne Mitverlegung) erforderliche Grabenquerschnittsfläche abgezogen und das Ergebnis durch die Querschnittsfläche des gesamten (neuen) Grabens dividiert. Mit dem so errechneten prozentualen Anteil werden alle nicht direkt zuordenbaren Kosten multipliziert, um die vom Petenten zu tragenden Zusatzkosten zu errechnen. Mit den Parametern aus Tabelle 1 ergibt sich nach dieser Methode folgende Kostenaufteilung:

Tabelle 3: Ermittlung der Zusatzkosten anhand der Grabenquerschnittsflächen

Parameter	gemeinsame Realisierung	ohne Mitverlegung	verbleiben für den Petenten
Grabenbreite (b)	70 cm	55 cm	15 cm
Grabentiefe (t)	80 cm	80 cm	80 cm
Grabenquerschnittsfläche (A) $A = b \times t$	5.600 cm ²	4.400 cm ²	1.200 cm ²
Prozentualer Anteil (p) der zusätzlichen Grabenquerschnittsfläche $p = (A_{ges} - A_{VN}) / A_{ges}$		79 %	21 %
Absolute Kosten bei gemeinsamer Realisierung $KA_{Pet} = K_{ges} \times p$	280 €/m	220 €/m	60 €/m
Nachrichtlich: Stand-Alone-Kosten		220 €/m	90 €/m

- 29 Bei befestigten Oberflächen sind die Baukosten für den Oberbau (Deck-, Binder- und Tragschichten) relativ höher als für den Grabenteil unterhalb davon – was bei unterschiedlichen Grabentiefen im Stand-Alone-Fall oberflächennahe Leitungen zulasten oberflächenferner begünstigt. Dies lässt sich lösen, indem die Kosten für die Herstellung

¹⁴ So z. B. DIN 4124 oder DIN 1610 oder als Bsp. für eine Werksnorm: Telekom Deutschland GmbH (Hg.), Zusätzliche technische Vertragsbedingungen der Telekom für Bauleistungen im Telekommunikationsnetz Teil 10 (ZTV-TKNetz 10).



der Oberfläche und des darunterliegenden Grabens jeweils separat anhand ihrer Querschnittsflächen nach dieser Methode aufgeteilt werden. Sofern der Oberbau für alle Beteiligten die gleiche Dicke aufweist, können dessen Kosten auch nach der Grabenbreite umgelegt werden. Im Übrigen gelten hier die Feststellungen aus Abschnitt 3.2.1 gleichermaßen.

3.3 Teilung sämtlicher nicht direkt zuordenbarer Kosten zwischen den Parteien

- 30 Diese Kostenteilungsmethoden gehen über eine bloße Kompensation der Zusatzkosten hinaus. Da auch die aufnehmende Partei an den Synergieeffekten partizipiert, wird ihre Bereitschaft erhöht, Mitverlegungen zu gewähren. Unabhängig davon sind diese Kostenteilungsmethoden dann angezeigt, wenn durch die Mitverlegung eines (weiteren) digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind.¹⁵

3.3.1 Kostenteilung anhand der Stand-Alone-Kosten (Shapley-Wert)¹⁶

- 31 Bei dieser Methode wird ein Aufteilungsschlüssel anhand der Stand-Alone-Kosten der jeweiligen Parteien errechnet, die wie folgt zueinander ins Verhältnis gesetzt werden:

$$KA_i = \frac{K_i}{K_{VN} + K_{Pet}} \times K_{ges}$$

- 32 Dabei steht:

KA_i für den absoluten Kostenanteil des Beteiligten i
 K_i für die Stand-Alone-Kosten des Beteiligten i
 K_{Pet} für die Stand-Alone-Kosten des Petenten
 K_{VN} für die Stand-Alone-Kosten des aufnehmenden Versorgungsnetzes
 K_{ges} für die gesamten aufzuteilenden Kosten

- 33 Zunächst werden die Kosten der Beteiligten, die bei einer Stand-Alone-Verlegung ihrer Leitungen entstehen würden (K_{Pet} und K_{VN}), ermittelt und aufsummiert. Um den prozentualen Anteil eines Beteiligten zu ermitteln, werden anschließend die Stand-Alone-Kosten für sein Vorhaben durch die Summe über alle Beteiligten dividiert; multipliziert mit den gesamten, bei gemeinsamer Realisierung aufzuteilenden Kosten ergibt sich dann der von ihm zu tragende absolute Kostenanteil. Mit den Parametern aus Tabelle 1 ergibt sich nach dieser Methode folgende Kostenaufteilung:

¹⁵ Vgl. BK11-17/020, Rz. 271 ff.

¹⁶ Vgl. Bundesnetzagentur (Hg.), [Leitfaden](#) für Unternehmen in eigener Zuständigkeit zur Berücksichtigung der Mitverlegung von Glasfaserkabeln oder Leerrohren für den Telekommunikationsbreitbandbetrieb im Rahmen notwendiger Verlegungen von Stromleitungen, 2012, Ziffer 2.2.



Tabelle 4: Kostenteilung anhand der Stand-Alone-Kosten

Parameter	gemeinsame Realisierung	Netz VN	Netz TK	Summe
Stand-Alone-Kosten		220 €/m	90 €/m	310 €/m
Prozentualer Anteil (p_i) anhand der Stand-Alone-Kosten $p_i = K_i / (K_{VN} + K_{Pet})$		71 %	29 %	100 %
Absolute Kosten bei gemeinsamer Verlegung $KA_i = K_{ges} \times p_i$	280 €/m	199 €/m	81 €/m	

- 34 Diese Vorgehensweise führt durch ihren direkten Kostenbezug bei unterschiedlich hohen Stand-Alone-Kosten zu einer verursachungsgerechten Kostenteilung. Allerdings müssen die Stand-Alone-Kosten immer geschätzt werden. Das begrenzt den Einsatz dieser Methode insbesondere dann, wenn diese nicht valide bzw. nur mit großem Aufwand geschätzt werden können¹⁷ oder die beteiligten Parteien unterschiedlicher Auffassung über deren Höhe sind.

3.3.2 Kostenteilung anhand der Grabendimensionen

- 35 Da die Kosten bei Tiefbauarbeiten wesentlich von den Grabendimensionen getrieben werden, die ihrerseits wiederum von der Art und Anzahl der verlegten Leitungen und den damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten abhängen, kann der Aufteilungsschlüssel auch direkt anhand der Grabendimensionierungen bestimmt werden.
- 36 Die Grabenprofile und die sich daraus ergebenden Querschnittsflächen können im Zweifelsfall auch mithilfe von Normen¹⁸ ermittelt werden. Deshalb eignet sich diese Methode, wenn die Stand-Alone-Kosten nicht hinreichend sicher bestimmt werden können oder Uneinigkeit über deren Höhe herrscht.
- 37 Bei dieser Methode wird der Aufteilungsschlüssel errechnet, indem die Grabenquerschnittsflächen bei Stand-Alone-Realisierung durch die jeweiligen Parteien wie folgt zueinander ins Verhältnis gesetzt und mit den Gesamtkosten multipliziert werden:¹⁹

$$KA_i = \frac{A_i}{A_{VN} + A_{Pet}} \times K_{ges}$$

- 38 Dabei steht:

- KA_i für den absoluten Kostenanteil des Beteiligten i
- A_i für die Grabenquerschnittsfläche des Beteiligten i
- K_{ges} für die gesamten aufzuteilenden Kosten
- A_{Pet} für die Grabenquerschnittsfläche des Petenten
- A_{VN} für die Grabenquerschnittsfläche des aufnehmenden Versorgungsnetzes

¹⁷ Vgl. BK11-18/005, Rz. 123 f.

¹⁸ So z. B. DIN 4124 oder DIN 1610 oder als Bsp. für eine Werksnorm: *Telekom Deutschland GmbH (Hg.)*, Zusätzliche technische Vertragsbedingungen der Telekom für Bauleistungen im Telekommunikations-Netz Teil 10 (ZTV-TKNetz 10).

¹⁹ Vgl. z. B. *DREWAG (Hg.)*, Werksnorm Versorgungsnetze – gemeinsamer Leitungsgraben, 7/2008, S. 8.



- 39 Zunächst werden die Grabenquerschnittsflächen der Beteiligten, die bei einer Stand-Alone-Verlegung ihrer Leitungen erforderlich wären (A_{Pet} und A_{VN}), ermittelt und aufsummiert. Um den prozentualen Anteil eines Beteiligten zu ermitteln, wird anschließend die Grabenquerschnittsfläche für sein Vorhaben durch die Summe der Stand-Alone-Grabenquerschnittsflächen aller Beteiligten dividiert; multipliziert mit den gesamten, bei gemeinsamer Realisierung aufzuteilenden Kosten ergibt sich dann der von ihm zu tragende Kostenanteil. Mit den Parametern aus Tabelle 1 ergibt sich nach dieser Methode folgende Kostenaufteilung:

Tabelle 5: Kostenteilung anhand der Grabenquerschnittsflächen

Parameter	gemeinsame Realisierung	Netz VN	Netz TK	Summe
Grabenbreite (b)	70 cm	55 cm	30 cm	85 cm
Grabentiefe (t)	80 cm	80 cm	60 cm	
Grabenquerschnittsfläche (A) $A = b \times t$	5.600 cm ²	4.400 cm ²	1.800 cm ²	6.200 cm ²
Prozentualer Anteil (p_i) anhand der Grabenquerschnittsfläche $p_i = A_i / (A_{VN} + A_{Pet})$		71 %	29 %	100 %
Absolute Kosten bei gemeinsamer Verlegung $KA_i = K_{ges} \times p_i$	280 €/m	199 €/m	81 €/m	
Nachrichtlich: Stand-Alone-Kosten		220 €/m	90 €/m	310 €/m

- 40 Diese Methode ist sowohl für einfachere als auch komplexere Fälle anwendbar, zum Beispiel wenn
- die Grabenquerschnitte oder Kosten der Parteien bei Stand-Alone-Realisierung vergleichbar sind und daher die nicht direkt zuordenbaren Kosten auch zu gleichen Teilen aufgeteilt werden könnten,²⁰
 - bei gleicher Grabentiefe aber unterschiedlicher Grabenbreite die nicht direkt zuordenbaren Kosten auch nur anhand der Grabenbreite aufgeteilt werden könnten oder
 - bei befestigten Oberflächen die Baukosten für den Oberbau (Deck-, Binder- und Tragschichten) relativ höher sind als für den Grabenteil unterhalb davon – was bei unterschiedlichen Grabentiefen im Stand-Alone-Fall oberflächennahe Leitungen zu lasten oberflächenferner begünstigt. Dies lässt sich lösen, indem die Kosten für die Herstellung der Oberfläche und des darunterliegenden Grabens jeweils separat anhand ihrer Querschnittsflächen nach dieser Methode aufgeteilt werden. Sofern der Oberbau für alle Beteiligten die gleiche Dicke aufweist, können dessen Kosten auch nach der Grabenbreite verteilt werden.

²⁰ Vgl. BK11-17/020, Tenorziffer 8 Satz 3 sowie Rz. 265.



4 Zusammenfassung

- 41 Für Kosten, die den einzelnen Parteien direkt zugeordnet werden können (zum Beispiel für Material wie Leerrohre) oder durch die Spezifika im Zusammenhang mit der Verlegung ihrer Leitungen verursachte Kosten (zum Beispiel für Umwege oder Grabenverbau) ist eine Aufteilung nach den in Abschnitt 3 beschriebenen Methoden nicht erforderlich. Kosten, die auch unabhängig von einer Leitungsverlegung anfallen würden, sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Nur die nicht direkt zuordenbaren Kosten für gemeinsam genutzte Leistungen sind anhand einer der in Abschnitt 3 beschriebenen Methoden aufzuteilen.
- 42 Die in Abschnitt 3.2 beschriebenen Methoden zur Bestimmung der Zusatzkosten stellen bereits sicher, dass eine Mitverlegung das ursprüngliche Bauvorhaben nicht verteuert und damit nach § 143 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG zumutbar ist. Sie sind dann sachgerecht, wenn durch die Mitverlegung kein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz tangiert wird.
- 43 Für eine darüber hinausgehende Teilung der nicht direkt zuordenbaren Kosten für gemeinsam genutzte Leistungen eignen sich die in Abschnitt 3.3 beschriebenen Methoden. Da hier auch die aufnehmende Partei an den Synergieeffekten partizipiert, wird ihre Bereitschaft erhöht, Mitverlegungen zu gewähren beziehungsweise aktiv nach Mitverlegungsinteressenten zu suchen. Diese Kostenteilungsmethoden sind insbesondere dann angezeigt, wenn durch die Mitverlegung eines (weiteren) digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind.
- 44 Die in den Abschnitten 3.2.1 und 3.3.1 beschriebenen Methoden setzen direkt auf den Kosten auf. Daher bedarf es beispielsweise keiner differenzierten Betrachtung von Oberfläche (Straßenbelag und zugehöriger Unterbau) und verbleibendem Graben, wenn die Kosten der Oberflächenbefestigung bezogen auf ihren Anteil am Grabenquerschnitt erheblich höhere Baukosten verursachen als der unterhalb verbleibende Grabenteil. Voraussetzung ist allerdings, dass auch die – bei einer koordinierten Verlegung gerade vermiedenen – Stand-Alone-Kosten für alle Beteiligten hinreichend valide bestimmt werden können oder Konsens über deren Höhe oder relatives Verhältnis besteht.
- 45 Ist dies nicht der Fall, so kann auf die in den Abschnitten 3.2.2 und 3.3.2 beschriebene Kostenzuordnung nach den Grabenquerschnitten, die bei der Stand-Alone-Realisierung erforderlich wären, zurückgegriffen werden. Sie stellen direkt auf die Kostentreiber beim Tiefbau ab, so dass die Parameter zur Bestimmung des Aufteilungsschlüssels objektiv bestimmt werden können. Bei befestigten Oberflächen bedarf es gegebenenfalls einer nach Oberfläche und darunterliegendem Graben differenzierten Kostenzuordnung.
- 46 Unterscheiden sich innerhalb eines Mitverlegungsprojekts die Kosten pro Meter oder die Grabenquerschnitte, so sind die Kosten für gleichartige Abschnitte nach den hier beschriebenen Methoden separat zuzuordnen.

Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 317/2021

Verfahrenseinleitung und Konsultation der Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV; Verfahrenseinleitung und Konsultation des Beschlussentwurfs hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung.

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. § 9 Abs. 3 ARegV sieht vor, dass die Bundesnetzagentur den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor jeweils vor Beginn der Regulierungsperiode für die gesamte Regulierungsperiode ermittelt. Die Bundesnetzagentur hat daher gemäß § 29 Abs. 1 EnWG ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben für die ergänzende Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung eingeleitet. Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-21-063 geführt.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, bei Betreibern von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 7 EnWG, die seit Beginn der Anreizregulierung im Jahr 2006 an mindestens zwei aufeinanderfolgenden bundesweiten Effizienzvergleichen gem. §§ 12 bis 14 ARegV teilgenommen haben und bis zum 31.03.2021 keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gem. § 24 Abs. 4 ARegV gestellt haben, eine ergänzende Datenerhebung zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung durchzuführen.

Gemäß § 54 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 EnWG ist die Bundesnetzagentur die für die Festlegung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors zuständige Regulierungsbehörde. Für die vorliegende bundeseinheitliche Festlegung einer ergänzenden Datenerhebung ist die Bundesnetzagentur kraft Sachzusammenhangs bzw. im Wege einer Annexzuständigkeit ebenfalls zuständig.

Die Festlegung wird mit Anlagen auf der Homepage der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de) unter dem Menüpunkt → Beschlusskammern → Beschlusskammer 4 → Produktivitätsfaktor (§ 9 Abs. 3 ARegV) veröffentlicht.

Die betroffenen Marktteilnehmer erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 17.12.2021 (Posteingang), vorzugsweise per E-Mail an produktivitaetsfaktor@bnetza.de oder postalisch an Bundesnetzagentur, Beschlusskammer 4, Postfach 8001, 53105 Bonn unter dem Betreff bzw. Stichwort „Produktivitätsfaktor Gas - Nacherhebung“. Eine mehrmalige Übermittlung unter Nutzung verschiedener Kommunikationskanäle soll nicht erfolgen. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Mitteilung Nr. 318/2021

Einleitung eines Verfahrens und der Konsultation zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG; Einleitung eines Verfahrens und der Konsultation zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren zur Festlegung des Umfangs, des Zeitpunkts und der Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen sowie zu den zusätzlichen Anforderungen an Struktur und Inhalt des Berichts nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG eingeleitet.

Es ist beabsichtigt, die nachfolgend dargestellte Festlegung zu treffen. Die Festlegung soll sich an alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (§ 54 Abs. 1 und 3 EnWG) und in Zuständigkeit der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein (Organleihe) richten. Der Festlegungsentwurf, die Anlage Bericht und die Erhebungsbögen für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>), unter den Menüpunkten „Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles“ abgerufen werden.



Die Adressaten des Festlegungsentwurfs sowie die betroffenen Wirtschaftskreise erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

12. Januar 2022 (Eingang).

Stellungnahmen sind per Email mit dem Betreff „**Festlegung Datenerhebung Kostendaten**“ zu senden an die Emailadresse poststelle.bk8@bnetza.de.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die eingegangenen Stellungnahmen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8

Aktenzeichen:

Bund	BK8-21/002-A
OL Berlin	BK8-21/003-A
OL Brandenburg	BK8-21/004-A
OL Bremen	BK8-21/005-A
OL Schleswig-Holstein	BK8-21/006-A

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV, § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 StromNEV sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG

wegen Vorgaben zur Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in eigener Zuständigkeit und in Wahrnehmung der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein,

durch

den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,



am [REDACTED] 2022 beschlossen:

1. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung i.S.d. § 3 Nr. 10 EnWG sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.06.2022 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.07.2022 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Abweichend von Satz 2 sind die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die bis zum 31.03.2022 einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 30.09.2022 vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

2. Die unter Ziffer 1.) genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten vollständig und richtig in den von der Bundesnetzagentur als XLSX-Datei zum Download bereitgestellten Erhebungsbogen einzutragen.

(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Aktuelles“.)

Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an deren Struktur vorgenommen werden. Den Daten sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Ausfüllhilfe des Erhebungsbogens enthalten sind.



- a) Soweit die unter Ziffer 1.) genannten Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben, ist für dieses Netz ein gesonderter Erhebungsbogen zu befüllen. Dabei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden.

Neue Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Eine Anleitung für den Antrag auf Vergabe von Netznummern steht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereit, unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“ → „Ansprechpartner (KBV/IT-Sicherheit“ → „Antrag auf Netznummer“.)

Die vorstehenden Anordnungen gelten nicht für Netze, die vom Netzbetreiber nach der Übermittlungsfrist gemäß Ziffer 1.) übernommen werden.

- b) Soweit den unter Ziffer 1.) genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind diese verpflichtet für die ihnen überlassenen Anlagegüter je Verpächter einen gesonderten Erhebungsbogen zu befüllen. Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.

Neue Verpächternummern oder Änderungen von Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.



(Eine Anleitung für den Antrag auf Vergabe von Verpächternummern und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen steht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereit, unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“ → „Unternehmensstammdaten“ → „Antrag auf Verpächternummer“.)

- c) Soweit gegenüber den unter Ziffer 1.) genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG (Dienstleister) erbracht wurden, sind diese verpflichtet, je Dienstleister einen gesonderten Erhebungsbogen zu befüllen. Dies gilt nur, für die fünf wertmäßig größten Dienstleister des Netzbetreibers und sofern die Dienstleistungsaufwendungen gegenüber dem jeweiligen Dienstleister fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021, abzüglich der Aufwendungen für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene und der Aufwendungen für vermiedenen Netzentgelte, übersteigen. Ist ein verbundener Netzbetreiber nach Satz 1 und 2 verpflichtet für einen gemeinsamen Dienstleister einen Erhebungsbogen vorzulegen, so gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für alle verbundenen Netzbetreiber, auch wenn die Wertschwelle nach Satz 2 nicht überschritten wird.

Dabei ist jeweils eine eigene Dienstleistersnummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Dienstleistersnummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.



3. Die unter Ziffer 1.) genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Erläuterung der in dem Erhebungsbogen eingetragenen Daten einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV zu erstellen.

Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der **Anlage Bericht** dieses Beschlusses vorgegeben sind. Der Bericht ist im PDF-Format bereitzustellen. Der Bericht wie auch alle anderen pdf-Dokumente muss automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für darin enthaltene tabellarische Darstellungen.

4. Für die ausschließlich elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht etc.) nach den Ziffern 1.) bis 3.) haben die Netzbetreiber das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

(Das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: <http://apps.bundesnetzagentur.de/Energie>; die Verfahrensbezeichnung lautet „Ausgangsniveau Strom 2021“.)

Die zu übermittelnden Dokumente müssen in einer bzw. mehreren ZIP-Dateien zusammengefasst werden. Die in den ZIP-Dateien zu übermittelnden Dokumente sind dabei mit einer eindeutigen Dateibezeichnung zu versehen, die das Erstellungsdatum (sechsstellig), die letzten fünf Stellen der Betriebsnummer des Netzbetreibers, eine fortlaufende Nummerierung sowie eine individuelle Inhaltsbezeichnung enthält.

Die zu übertragenden ZIP-Dateien dürfen nicht mit einem Passwort geschützt werden. Allerdings müssen sämtliche zu übertragenden ZIP-Dateien vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem dort bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm verschlüsselt werden.

(Das Verschlüsselungsprogramm ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität/Gas“ → „Energie Monitoring / Datenübermittlung“ → „Verschlüsselungstool eCrypt“.)



Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht der elektronischen Übermittlung nach Satz 1 per Email an die Adresse poststelle.bk8@bnetza.de zu übersenden. In der Inhaltsübersicht sind alle über das Energiedatenportal übermittelten ZIP-Dateien unter schlagwortartiger Beschreibung des darin enthaltenen Inhaltes und unter Nennung der darin verwendeten Dateinamen aufzulisten.



Gründe

I.

- 1 Mit dieser Festlegung macht die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV für die vierte Regulierungsperiode. Die Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein, deren Aufgaben durch die Bundesnetzagentur wahrgenommen werden.
- 2 Die Regulierungsbehörde ermittelt gemäß § 6 Abs. 1 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen durch eine Kostenprüfung auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, die aufgrund dieses Beschlusses zu übermitteln sind. Die Beschlusskammer hat das Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode am 29.09.2021 eröffnet.
- 3 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt (22/2021, S. ■■■) und im Internet der Bundesnetzagentur am 24.11.2021 die Gelegenheit geben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen.
- 4 Die Bundesnetzagentur hat am ■■■ 2021 alle Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde ebenfalls am ■■■ 2021 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 5 Die betroffenen Wirtschaftskreise haben von ihrem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Neben den Stellungnahmen der Verbände ■■■, sind Stellungnahmen von insgesamt ■■■ Netzbetreibern eingegangen. Die Stellungnahmen enthalten im Wesentlichen folgende Aspekte: ■■■



- 6 Die Beschlusskammer hat alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen. Die Beschlusskammer hat die Stellungnahmen wie folgt bewertet: ■■■
- 7 Am ■■■■ 2021 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und in der Sitzung des Länderausschusses am ■■■■ 2021 Gelegenheit zur Befassung gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben.
- 8 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 9 Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

- 10 Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG



Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

- 11 Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

- 12 Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.



1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

- 13 Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.
- 14 Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).
- 15 Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.



1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

- 16 Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

- 17 Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.
- 18 Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG).
- 19 Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind



(vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

- 20 Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligten auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).
- 21 Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzu-



sehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3 Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

- 22 Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).
- 23 Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingte. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).



1.5 Interessenabwägung

- 24 Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).
- 25 Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.
- 26 Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.



2. Zuständigkeit

- 27 Die Festlegung der Erlösobergrenzen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ARegV fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Insofern ist die Bundesnetzagentur auch zuständig für die Vorgaben zur Erhebung der zur Durchführung dieses Verfahrens erforderlicher Daten (§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 ARegV). Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-21/002-A handelt die Bundesnetzagentur in eigener Zuständigkeit soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Elektrizitätsversorgungsnetzen mindestens 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsversorgungsnetz über das Gebiet eines Landes hinausreicht.
- 28 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-21/003-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Berlin gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin vom 25.10./17.12.2005 (Bekanntmachung ABI. Berlin Nr. 12 vom 17.03.2006, in Kraft seit dem 18.03.2006) i.V.m. dem Gesetz zur Ausführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 06.03.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin Nr. 10 vom 18.03.2006).
- 29 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-21/004-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Brandenburg gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg vom 27.11./09.12.2013 (Bekanntmachung ABI. Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014, in Kraft seit dem 18.03.2014) i.V.m. dem Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Brandenburg über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 14.03.2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Nr. 16/25 vom 17.03.2014).
- 30 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-21/005-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Bremen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen vom 18.03./03.04.2014 i.V.m. dem Gesetz zu dem Verwaltungsabkommen über



die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 22. Juli 2014 (Bekanntmachung: GBl. der Freien Hansestadt Bremen Nr. 78/2014, S. 343 ff. vom 28.07.2014; Gesetz und Verwaltungsabkommen sind seit dem 29.07.2014 in Kraft).

- 31 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen BK8-21/006-A handelt die Bundesnetzagentur in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 11.08.2015/07.09.2015 (Bekanntmachung als Anlage zum Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 14/2015 vom 29.10.2015, S. 342 f.; in Kraft seit dem 30.10.2015).
- 32 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermächtigungsgrundlage

- 33 Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV, § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 StromNEV sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG kann die Bundesnetzagentur Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen sowie von Unternehmen Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen.



4. Umfang der Festlegung

- 34 Alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht nebst Anhang sowie erforderliche Nachweise) vollständig und ausschließlich elektronisch, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben in dieser Festlegung und der ergänzenden Vorgaben in der **Anlage Bericht**, an die Bundesnetzagentur übermitteln.

5. Frist zur Datenherausgabe

- 35 Die äußerst enge Fristenbindung des Verfahrens zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen rechtfertigt es, eine differenzierte Frist zur Datenherausgabe für die betroffenen Netzbetreiber zu setzen. Dabei hat die Bundesnetzagentur insbesondere das Vorliegen des Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlusses, die Größe und die personelle Leistungsfähigkeit der betroffenen Netzbetreiber berücksichtigt.
- 36 Demnach wird die Frist zur Datenherausgabe für die Übertragungsnetzbetreiber auf den 01.06.2022 gesetzt. Die Übertragungsnetzbetreiber nehmen als Systemführer und unabhängige Netzbetreiber eine herausgehobene Stellung in der deutschen Energieversorgung ein. Alle Übertragungsnetzbetreiber erstellen ihre Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse im sogenannten Fast Close, so dass die Eingangsdaten für die Kostenprüfung spätestens im Februar bzw. März 2022 zur Verfügung stehen dürften. Die den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erlauben eine fristgerechte Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind auch von den parallel laufenden Verfahren der Beschlusskammer 9 nicht betroffen.
- 37 Für alle Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren wird die Frist einheitlich auf den 01.07.2022 gesetzt. Viele Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren erstellen ihre Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse ebenfalls im sogenannten Fast-Close, so dass die Eingangsdaten für die Kostenprüfung auch dort spätestens im März bzw. April 2022 zur Verfügung stehen dürften. Die den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen erlauben eine fristgerechte Bereitstellung der erforderlichen



Daten. Überdies hat sich auch in den vergangenen Verfahren gezeigt, dass die Verteilernetzbetreiber im Regelverfahren, trotz der parallel laufenden Verfahren der Beschlusskammer 9, zur fristgerechten Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen im Stande waren.

- 38 Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Gewährleistung der administrativen Abläufe ist es möglich und verhältnismäßig, die Frist für die Verteilernetzbetreiber im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV auf den 30.09.2022 zu setzen. Häufig verfügen Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren nicht über personelle Ressourcen, die mit denen von Netzbetreibern im Regelverfahren vergleichbar sind. Zur Befüllung und Bereitstellung der erforderlichen Daten sind sie häufig auf externe Dienstleister angewiesen. In vergangenen Festlegungsverfahren wurde daher vielfach vorgetragen, dass gerade kleinere Netzbetreiber aufgrund von Parallelverfahren und Bearbeitungsengpässen bei Beratungsunternehmen nicht in der Lage seien, die geforderten Daten und Unterlagen bis Ende Juni beizubringen. Demgemäß hat die Bundesnetzagentur bereits in vergangenen Festlegungsverfahren eine verlängerte Frist für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren gesetzt.
- 39 Eine vorfristige Übermittlung des vollständig befüllten Erhebungsbogens oder des Berichts ist möglich. Der Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten (Datenqualität) kommt für das Verfahren besondere Bedeutung zu. Ordnungswidrig handelt gem. § 95 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a) EnWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser vollziehbaren Anordnung gem. § 69 Abs. 7 S. 1 i.V.m. Abs. 1 EnWG zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

6. Umfang und Form der Datenherausgabe

- 40 Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV, § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 EnWG.
- 41 Die Übermittlung der Daten in strukturierter (Erhebungsbogen) und erläuterter Form (Bericht) zu den festgelegten Terminen ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach §



6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit seiner Kosten ergibt, hat der Netzbetreiber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten darzulegen und zu beweisen (Schreiber, in Holznapel/Schütz, 2. Aufl. 2019, § 27 Rn. 18 ff.). Soweit ihm dieser Nachweis nicht gelingt, kann die Regulierungsbehörde pauschale Ansätze zugrunde legen (BGH, Beschl. v. 10.11.2015 – EnVR 26/14 Rn. 20 m.w.N, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015 – VI-3 Kart 118/14 (V)). Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Bundesnetzagentur ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten aller betroffenen Netzbetreiber strukturiert und einheitlich zum selben Zeitpunkt verfügbar sind.

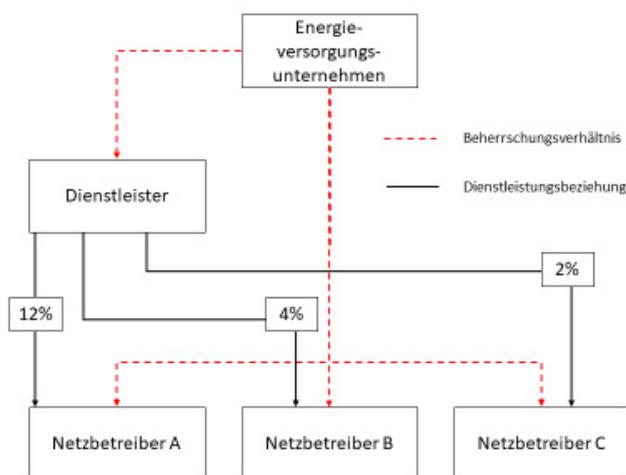
- 42 Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die Bundesnetzagentur ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung des von ihr im Internet bereitgestellten Erhebungsbogens bei der Erstellung und Übermittlung der Daten an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher konsistenter Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 43 Die Erhebungsbögen, der Bericht und etwaige Nachweise sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – ausschließlich über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus vorangegangenen Verfahren gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst sicheren, fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf.
- 44 Damit ist auch die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Beschluss niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen.



- 45 Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11, 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 StromNEV die ausschließlich elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.
- 46 Im Falle der Übernahme eines vollständigen Netzes von einem anderen Netzbetreiber nach dem Basisjahr im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV, ist für dieses Netz ein gesonderter Erhebungsbogen zu befüllen. Dies gilt nicht für Netze, die vom Netzbetreiber nach der Datenübermittlungsfrist gemäß Tenor Ziffer 1.) übernommen werden. Der Erhebungsbogen ist unter Angabe der Netznummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Netznummern sind gegebenenfalls bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Dadurch ist sichergestellt, dass eine eindeutige Zuordnung des Netzes zu dem jeweiligen Netzbetreiber erfolgen kann.
- 47 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist, neben dem Erhebungsbogen für den Netzbetreiber, jeweils ein gesonderter Erhebungsbogen für jedes von einem Dritten gepachtete Netz vorzulegen. Der Erhebungsbogen ist unter Angabe der Verpächternummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Verpächternummern sind gegebenenfalls bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Dadurch ist sichergestellt, dass eine eindeutige Zuordnung des Verpächters zu dem jeweiligen Netzbetreiber erfolgen kann.
- 48 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG ist, neben dem Erhebungsbogen für den Netzbetreiber und den Verpächter, für die fünf wertmäßig größten Dienstleister des Netzbetreibers jeweils einen gesonderten Erhebungsbogen auszufüllen. Dies gilt allerdings nur, sofern die Dienstleistungsaufwendungen gegenüber dem jeweiligen Dienstleister fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzebene und der Kosten für vermiedene Netzentgelte, übersteigen. Für die Bemessung der Schwelle ist auf die Summe der Kosten aus den erbrachten Dienstleistungen zwischen den Gesellschaften insgesamt abzustellen. Unerheblich ist an dieser Stelle, ob es sich dabei um energiespezifische Dienstleistungen i.S.d. § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG handelt, und ob für diese ein separater Tätigkeitsabschluss gemäß der Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern (Aktenzeichen: BK8-19/00002-A bis

00006-A) vorgelegt wird. Erst im Erhebungsbogen ist dann weiter nach Art der Dienstleistungen zu differenzieren.

- 49 Erbringt eine Gesellschaft in einem vertikal integrierten Unternehmen Dienstleistungen gegenüber mehreren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und überschreitet die Dienstleistung im Verhältnis zu einem der verbundenen Netzbetreiber den Schwellenwert nach Tenor Ziffer 2.c) Satz 2, so gilt die Verpflichtung nach Tenor Ziffer 2.c) Satz 1 gegenüber allen verbundenen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auch, wenn die Wertschwelle nach Satz 2 nicht überschritten wird.



- 50 In dieser Konstellation ist Netzbetreiber A beispielsweise unmittelbar nach Tenor Ziffer 2.c) Satz 1 und 2 verpflichtet einen Erhebungsbogen für den Dienstleister auszufüllen und zu übermitteln. Die Netzbetreiber B und C sind nach Tenor Ziffer 2.c) Satz 3 ebenfalls verpflichtet, einen Erhebungsbogen für den Dienstleister auszufüllen und zu übermitteln. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Kosten und der Tätigkeitsabschlüsse der Dienstleistungsgesellschaft über alle konzernverbundenen Netzgesellschaften hinweg erheblich verbessert. Überdies wird gewährleistet, dass die Prüfungsergebnisse für alle konzernverbundenen Netzbetreiber gleichermaßen Anwendung finden können.
- 51 Der Erhebungsbogen ist ausschließlich über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Eine anderweitige Datenübermittlung, insbesondere per Email, Download-Link, Fax oder Post, ist nicht zulässig. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte und zeitnahe Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen.



- 52 Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich die Anforderung weiterer Erhebungsbögen in Dienstleistungsverhältnissen (insbesondere in sogenannten Subdienstleistungsverhältnissen) vor, in denen nach den Vorgaben in Tenor Ziffer 2. c) eine Befüllung und Übermittlung zunächst nicht ausdrücklich vorgegeben ist.
- 53 Sämtliche zu übermittelnden Dokumente (Erhebungsbögen, Berichte und Nachweise) müssen in einer bzw. mehreren ZIP-Dateien zusammengefasst werden. Die zu übertragenden ZIP-Dateien dürfen nicht mit einem Passwort geschützt werden, da dies zu einer erheblichen Verzögerung in der Datenverarbeitung führt. Ein Passwortschutz ist nicht erforderlich, da die Datenübertragung über einen sicheren Weg erfolgt.
- 54 Die in den ZIP-Dateien zu übermittelnden Dokumente sind mit einer eindeutigen Dateibezeichnung zu versehen, die das Erstellungsdatum (sechsstellig), die letzten fünf Stellen der Betriebsnummer, eine fortlaufende Nummer sowie eine individuelle Inhaltsbezeichnung enthält (yymmdd_bbbbb_n_Inhaltsbezeichnung).
- 55 Übermittelt ein Netzbetreiber in einer ZIP-Datei beispielsweise drei am 28.06.2022 erstellte Dateien (Erhebungsbogen für den Netzbetreiber, Anlage Bericht und Jahresabschluss 2021), so sind diese wie beispielsweise folgt zu bezeichnen:
- 220628_99999_1_EHB-NB
 - 220628_99999_2_Anlage-Bericht-NB
 - 220628_99999_3_JA2021-NB
- 56 Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht der elektronischen Übermittlung per Email an die Adresse poststelle.bk8@bnetza.de zu übersenden. In der Inhaltsübersicht sind alle über das Energiedatenportal übermittelten ZIP-Dateien unter schlagwortartiger Beschreibung des darin enthaltenen Inhaltes und unter Nennung der darin verwendeten Dateinamen aufzulisten.
- 57 Es ist sicherzustellen, dass eine Übersendung von PDF-Dateien in einer dauerhaft lesbaren PDF/A-Version erfolgt. Insbesondere ist eine Übersendung von PDF-Dateien in der Version PDF/A-3 unzulässig. Hinsichtlich der Konformitätsstufe ist die Stufe „a“ zu verwenden, da diese nach den Vorgaben des Bundesarchivs die Extrahierbarkeit und Strukturierbarkeit des Textes bestmöglich gewährleistet. Sollte diese Stufe nicht umsetzbar sein, so ist die Stufe „u“ der Stufe „b“ vorzuziehen.



7. Ermessen

- 58 Die mit dieser Festlegung einhergehende Determinierung von Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Bestimmung des Ausgangsniveaus und eines belastbaren, standardisierten Datenbestandes als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet, erforderlich und angemessen.
- 59 Anhand dieser Daten kann die Bundesnetzagentur das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV bestimmen, anhand dessen die Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode ermittelt werden. Die Erhebung ist daher als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet.
- 60 Die Bedeutung der Kostendaten für die Durchführung des Effizienzvergleichs und für die nachfolgende Ermittlung der Erlösobergrenzen sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren macht eine einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Kostendaten als Vergleichsparameter in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren sein kann. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist überdies erforderlich, um den Umfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen und ein einheitliches Datenformat und eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur die für die Festlegung der Erlösobergrenzen vorgesehenen Kostendaten (Ausgangsbasis) mit einem vertretbaren Zeit- und Personalaufwand bestimmen kann.
- 61 Die Bundesnetzagentur hat die Belastung der Unternehmen bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Erwägungen einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das angemessene Maß, der für eine Bestimmung der Kosten notwendigen Daten beschränkt hat. Zugleich soll durch den Umfang der Darlegungspflichten das Erfordernis, Nachfragen im laufenden Kostenprüfungsverfahren zu stellen, möglichst vermieden werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als angemessen.



8. Anlagenverweis

- 62 Die im Internet bereitgestellten **XLSX-Dateien** und die **Anlage Bericht** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

III.

- 63 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



Rechtsbehelfsbelehrung

- 64 Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-21/0001-A (Zuständigkeit Bund) bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-21/0002-A (Organleihe Berlin) bei dem Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Eißholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-21/0003-A (Organleihe Brandenburg) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-21/0004-A (Organleihe Bremen) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 24837 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK8-21/0005-A (Organleihe Schleswig-Holstein) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.
- 65 Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.
- 66 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann



**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV
vorzulegenden Berichts nebst Anhang**

Anlage Bericht

zur Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung
zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen
i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG für die vierte Regulierungsperiode

vom





Anlage Bericht

A. Allgemeine Hinweise

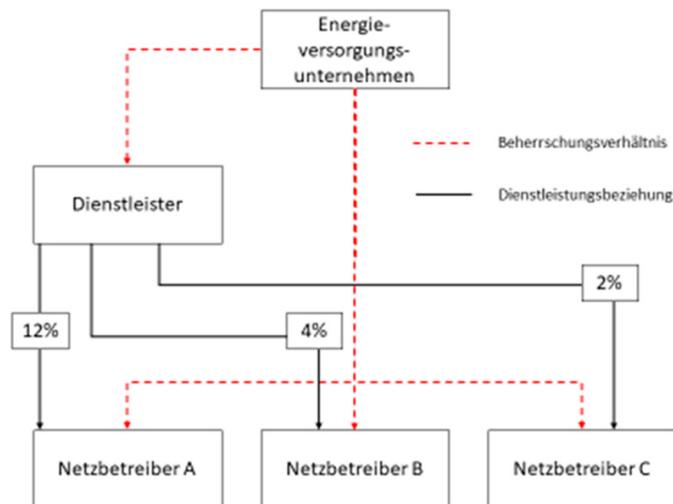
- 1 Der vom Netzbetreiber zu übermittelnde Bericht dient der Erläuterung der in den Erhebungsbögen enthaltenen Daten und der daraus übergeleiteten Kostenartenrechnung. Der Bericht muss so gehalten sein, dass er einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzt, ohne weitere Informationen die in den Erhebungsbögen dargestellte Kostenartenrechnung vollständig nachzuvollziehen.

1. In welchen Fällen ist ein gesonderter Bericht vorzulegen?

- 2 Zu jedem Erhebungsbogen ist ein gesonderter Bericht vorzulegen.
- 3 Erhebungsbögen sind jeweils gesondert für den Netzbetreiber, die nach dem Basisjahr im Wege des Vollnetzübergangs übernommene Netze und alle Verpächter bzw. Subverpächter sowie die fünf wertmäßig größten, konzernverbundenen Dienstleister des Netzbetreibers, soweit die Kosten des jeweiligen Dienstleisters fünf Prozent der angepassten Erlösobergrenze des Netzbetreibers des Kalenderjahres 2021, abzüglich der darin enthaltenen Aufwendungen für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene sowie der Aufwendungen für vermiedene Netzentgelte übersteigen, einzureichen.
- 4 Nimmt ein Dienstleister seinerseits Dienstleistungen von einem konzernverbundenen Subdienstleister in Anspruch, ist zunächst kein gesonderter Erhebungsbogen für den Subdienstleister vorzulegen. Die Beschlusskammer behält sich eine Nachforderung entsprechender Erhebungsbögen und Berichte im Einzelfall vor.
- 5 Darüber hinaus ist ein gesonderter Erhebungsbogen für einen konzernverbundenen Dienstleister vorzulegen, sofern ein anderer verbundener Netzbetreiber verpflichtet ist für diesen einen Erhebungsbogen abzugeben, auch wenn die vorstehende Wertschwelle für den konzernverbundenen Dienstleister bei diesen nicht überschritten wird.

Anlage Bericht

- 6 Dies soll nachfolgend an einem abstrakten Beispiel verdeutlicht werden:



- 7 In dem Beispiel wäre Netzbetreiber A verpflichtet, einen Erhebungsbogen für den konzernverbundenen Dienstleister abzugeben, da die Wertschwelle von 5% deutlich überschritten wird (12%). Somit wären auch die Netzbetreiber B und C verpflichtet für den hier aufgeführten Dienstleister gesonderte Erhebungsbögen zu übermitteln, obwohl in ihrem Falle die Wertschwelle von 5% nicht überschritten ist.
- 8 Für jeden Verpächter, Subverpächter und verbundenen Dienstleister, für den ein gesonderter EHB einzureichen ist, ist ein gesonderter Bericht je Verpächter, Subverpächter und Dienstleister vorzulegen. Dieser Bericht ist ebenfalls nach den Vorgaben dieser Anlage zu erstellen. Zum Nachweis sind die Dienstleistungsverträge bzw. Pachtverträge, einschließlich etwaiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen. Diese Berichte sind in derselben Begründungstiefe abzufassen wie der Bericht für den Netzbetreiber.

2. In welchem Umfang muss der Erhebungsbogen befüllt werden?

- 9 Bezogen auf den Netzbetreiber, Verpächter bzw. Subverpächter sowie die Dienstleister sind die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen für einen Zeitraum von 2017 bis 2021 und der Bilanzen für einen Zeitraum von 2020 und 2021 im Erhebungsbogen darzustellen, die Überleitungen in die Kostenartenrechnung für alle Jahre in einem Bericht detailliert zu erläutern und jeweils mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen.



Anlage Bericht

- 10 Für den Verpächter bzw. Subverpächter und Dienstleister müssen jedoch einzelne Tabellenblätter bzw. einzelne Teile von Tabellenblättern nicht befüllt werden. Welche Tabellenblätter ganz oder teilweise nicht zu befüllen sind, ergibt sich aus dem Erhebungsbogen, in dem die entsprechenden Tabellenblätter bei entsprechender Auswahl im Tabellenblatt A. ausgegraut sind.

3. Warum müssen die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse in diesem Verfahren übermittelt werden, auch wenn Sie bereits im Rahmen anderer Verfahren vorgelegt wurden?

- 11 Eine bereits erfolgte Vorlage der o. g. Jahresabschlüsse im Rahmen anderer Verfahren bzw. Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur entbindet die Netzbetreiber nicht von der Beibringung für dieses Verfahren. Die vollständige Übermittlung des Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlusses (nebst Prüfbericht und Ergänzungsbänden) ist erforderlich, um eine einheitliche und insbesondere vollständige Dokumentation der zu dem Verfahren übermittelten Unterlagen zu gewährleisten. Überdies werden die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse im Rahmen der Meldepflichten häufig ohne Anlagen sowie teils auch ohne Prüfbericht nebst Ergänzungsbänden übermittelt.



Anlage Bericht

B. Vorgaben zur Struktur des Berichts

- 12 Der Bericht nebst Anhang ist in der folgenden Gliederungsstruktur zu erstellen:
1. Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV
 - 1.1. Erläuterung der bei der Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV
 - 1.2. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen (Tabellenblätter A1.a., A1.b. B.a. und B.b.)
 - 1.3. Erläuterungen zu den Bilanzen (Tabellenblätter A2.a. und A2.b.)
 - 1.4. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (Tabellenblatt A3.)
 - 1.5. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln (Tabellenblatt A4.)
 - 1.6. Erläuterungen zu den Dienstleistungskosten (Tabellenblatt B.b)
 - 1.7. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen (Tabellenblätter B2.a. bis B2.f.)
 - 1.8. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen, Netzanschlussbeiträgen und Investitionszuschüssen (Tabellenblatt B3.)
 - 1.9. Erläuterung zur Überleitung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenteile nach § 11 Abs. 2 ARegV (Tabellenblatt C.)
 - 1.10. Erläuterungen zu weiteren Daten (Tabellenblatt D.)
 - 1.11. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung (Tabellenblatt E.)
 - 1.12. Erläuterung zu den Saldenlisten (Tabellenblätter F.a. und F.b.)
 - 1.13. Sonstige Erläuterungen (Tabellenblatt G.)
 2. Anhang
 - 2.1. Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse
 - 2.2. Organigramm
 - 2.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
 - 2.4. Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplan



Anlage Bericht

C. **Vorgaben zum Mindestinhalt des Berichts** **nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV**

- 13 Der Bericht nebst Anhang ist in der unter Ziffer B. dieser Anlage vorgegebenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Anhänge und Nachweise sind beizufügen.
- 14 Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts nach § 28 StromNEV vorgegeben. Diese können um weitere, aus Sicht des Netzbetreibers für die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts erforderliche Darlegungen ergänzt werden; Gliederungspunkte zu denen eine Erläuterung nicht erforderlich ist, können weggelassen werden.
- 15 Die Darlegungen des Netzbetreibers müssen vollständig und wahr sein. D.h. für die Beurteilung der Kostenlage des Netzbetreibers erhebliche Tatsachen dürfen nicht weggelassen oder bewusst falsch dargestellt werden. Hat der Netzbetreiber von bestimmten Umständen keine umfassende Kenntnis oder konnte er sich diese innerhalb der Datenübermittlungsfrist nicht verschaffen, ist darauf im Bericht ausdrücklich hinzuweisen.
- 16 Der Netzbetreiber trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit seiner Angaben.¹ Die einzureichenden Berichte sind vom gesetzlichen Vertreter des Netzbetreibers in diesem Sinne durch Unterschrift zu bestätigen.

1. **Kostenartenrechnung nach § 4 ff. StromNEV**

- 17 Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 StromNEV erfolgt die Bestimmung der Netzkosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 6b Abs. 3 EnWG.² Nach § 4 Abs. 2 S. 2 StromNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 StromNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 StromNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9

¹ Auf die Verpflichtung des vertikal integrierten Unternehmens zur Herstellung von Transparenz aus §§ 6 Abs. 1 S. 1, 7a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 EnWG wird hingewiesen.

² Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern, BK8-19-00002_A bis BK8-19-00006_A



Anlage Bericht

StromNEV zusammen (Kostenartenrechnung). Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der Bilanz der in den Kalenderjahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre und zum anderen die Überführung der externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.

- 18 Die Kostenartenrechnung nach Teil 2 Abschnitt 1 StromNEV erfordert die Darlegung und den Nachweis zu den Einzelpositionen der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2017 bis 2021 und der Bilanzen 2020 und 2021 des Unternehmens. Der Netzbetreiber hat die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen im Erhebungsbogen darzustellen und im Bericht detailliert zu erläutern. Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre dient zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV im Hinblick auf die Sachgerechtigkeit und Repräsentativität des Ausgangsniveaus, die mit dem Budgetgedanken der Anreizregulierung korrespondiert.
- 19 Vom Netzbetreiber beizubringen sind daher die Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b Abs. 1 EnWG der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre in testierter Form nebst aller Anhänge, der nach § 6b Abs. 3 EnWG i.V.m. § 6b Abs. 7 EnWG für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu erstellenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst aller Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 StromNEV dem vollständigen Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände.
- 20 Die in den Erhebungsbogen einzutragenden Werte müssen im ersten Schritt vollständig mit den Werten der testierten Jahres- bzw. Tätigkeitsabschlüsse übereinstimmen; Abweichungen von den testierten Werten sind unzulässig. Etwaige aus Sicht des Netzbetreibers erforderliche Anpassungen sind zusätzlich zu den Angaben in den Tabellenblättern A1.b. und A2.b. im Bericht je Buchungssachverhalt gesondert zu erläutern und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.
- 21 Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat nach den Entscheidungen des OLG Düsseldorf vom 07.10.2020 (VI-3 Kart 884/19 [V] und VI-3 Kart 885/19 [V]) für die Tätigkeit „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ nach § 3 Abs. 4 S.2 MsbG i.V.m. § 6b EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss zu erstellen. Neben der Erläuterung der Zuordnung der Kosten und Erlöse



Anlage Bericht

bzw. Erträge zur Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ ist daher gesondert zu erläutern, welche Kosten bzw. Erlöse und Erträge nach § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG auf die Tätigkeit „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“ ausgegliedert wurden. Dies gilt für die Bilanzpositionen des Unternehmens entsprechend.

1.1. Erläuterung der bei der Erstellung des Sparten-/Tätigkeitsabschlusses verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 StromNEV

- 22 Bei Mehrspartenunternehmen hat die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (Tabellenblatt „A1.a._GuV_17-21-->GK“) bzw. der Bilanz (Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_17-21“) zunächst nach Sparten (Gesamtunternehmen → Sparte) zu erfolgen. Dazu sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Bilanz des Gesamtunternehmens aufgliedert nach Sparten anzugeben. Gesondert sind die Werte der nach Sparten aufgliederten Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden. Die dabei verwendeten Schlüssel sind detailliert zu beschreiben.
- 23 Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz nach Sparten erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz für die Sparte Elektrizität nach den in § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG aufgeführten Tätigkeiten sowie sonstigen Tätigkeiten in der Sparte Elektrizität (Sparte → Tätigkeit).³ Die dabei verwendeten Schlüssel sind ebenfalls detailliert zu beschreiben.
- 24 Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 6b Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat nach § 4 Abs. 4 StromNEV durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 6b Abs. 3 Satz 5 EnWG).

³ Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern, BK8-19-00002_A bis BK8-19-00006_A



Anlage Bericht

- 25 Werden der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ geschlüsselte Kosten oder Erlöse bzw. Erträge sowie Bilanzwerte zugeordnet, so sind die dabei verwendeten Schlüssel, einschließlich der internen Leistungsverrechnung, in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Art und Weise zu dokumentieren und vollständig zu erläutern.
- 26 Aus der Dokumentation der vorgenommenen Schlüsselung auf die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Bericht muss insbesondere hervorgehen, von welchen Kostenstellen des Gesamtunternehmens Kosten der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeschlüsselt wurden. Die Kostenstellen sind mit Angabe der internen Kostenstellen- bzw. Kontennummer und der Bezeichnung der Kostenstelle bzw. des Kontos darzustellen, sowie mit Hilfe einer Kurzbeschreibung der Kostenstelle bzw. des Kontos zu erläutern. Überdies sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.
- 27 Auch die Schlüsselung von Kosten aus dem allgemeinen Bereich des Gesamtunternehmens zwischen den Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ und „grundzuständiger Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme“, insbesondere die Schlüsselung von Softwarekosten, sind detailliert darzulegen.
- 28 Abweichungen von den Schlüsselungen des vorangegangenen Basisjahres 2016 sind ebenfalls darzustellen und zu erläutern. Für den Fall der zwischenzeitlichen Änderung eines Schlüssels sind die hierfür maßgeblichen Gründe für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren und zu erläutern.
- 29 Der Netzbetreiber hat in Tabellenblatt F.a. die Verwendung der Schlüssel zudem auf Kontenebene gesondert darzustellen.

1.2. Erläuterungen zur den Gewinn- und Verlustrechnungen (Tabellenblätter A1.a. und A1.b.)

- 30 In Tabellenblatt „A1.a. _GuV_17-21-->GK“ ist die Überleitung von den Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 bis 2021 für die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Kostenarten vorzunehmen und zu erläutern. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Tätigkeits- bzw. Jahresabschluss zugeordneten Werte sind dabei zunächst unverändert und gesamthaft (d.h. ohne vorherige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) in den Erhebungsbogen zu überneh-



Anlage Bericht

men. Sofern möglich, hat dabei bereits eine Zuordnung in die vorgegebenen Unterpositionen zu erfolgen.

- 31 Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt „A1.b._Hinzu_Kürz“ vorgenommenen Hinzurechnungen oder Kürzungen sind im Bericht jeweils gesondert (je Buchungssatz) darzustellen und detailliert zu erläutern und zu begründen. Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) bedürfen keiner gesonderten Erläuterung, sofern die Umbuchung neutral ist und die jeweils korrespondierende Buchung im Erhebungsbogen kenntlich gemacht wurde. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV unzulässig.
- 32 Im Erhebungsbogen erfolgt sodann eine automatische Übertragung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnungen in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers. Die Darstellung der Netzkosten inkl. der kalkulatorischen Kostenpositionen erfolgt nunmehr in Spalte Q des Tabellenblatts „A1.a._GuV_17-21-->GK“.
- 33 Die aus den Hinzurechnungen und Kürzungen resultierenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ sind im Bericht gesondert, jeweils unter einer eigenen Ziffer, detailliert zu erläutern. Die Gliederung sollte der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Für Einzelsachverhalte dürfen Unterziffern eingefügt werden. Erläuterungen zu Positionen ohne Wertangaben und Summenpositionen sind nicht erforderlich.
- 34 Als davon-Position ist neben den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen auszuweisen, welcher Teil der Kosten und Erlöse bzw. Erträge auf die „Straßenbeleuchtung“, „Forschung & Entwicklung“, sowie die Leistungsarten „kaufmännische Betriebsführung“, „IT- und Telekommunikationsausstattung und -betreuung“, „technische Betriebsführung“, „Wartung- und Instandhaltung“ und „Messstellenbetrieb und Messung von konventionellen Zählern eigene und fremde Leistungen“ entfällt. Dabei hat der Netzbetreiber eine aus seiner Sicht sachgerechte Zuordnung zu treffen.



Anlage Bericht

1.2.1. Verpflichtende allgemeine Erläuterungen im Bericht

- 35 Hinsichtlich aller relevanten Kostenarten (Spalten B und C in Tabellenblatt A1.a) hat der Netzbetreiber im Bericht mindestens darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit die Kosten oder die Erlöse bzw. Erträge des Geschäftsjahres 2021 (a.) betriebsnotwendig und (b.) effizient sind. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit die Kosten des Geschäftsjahres 2021 (c.) einen periodenfremden Aufwand enthalten oder (d.) keine Besonderheit des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV darstellen. Dazu hat der Netzbetreiber Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2021 von den durchschnittlichen Kosten der Geschäftsjahre 2017 bis 2020 detailliert zu erläutern, sofern diese Abweichung 10 Prozent überschreitet. Der Netzbetreiber kann an dieser Stelle auch Kostenveränderungen erläutern, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind.
- 36 Soweit bei der Erfüllung des Erhebungsbogens für Verpächter bzw. Subverpächter aufwandsgleiche Kosten und Erträge geltend gemacht werden, bedürfen diese einer detaillierten Darlegung im Bericht. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass beim Verpächter insoweit nur Aufwendungen für Konzessionsabgaben, Anlagenabgänge, Fremdkapitalzinsen, ggf. Personalkosten und einzelne sonstige betriebliche Aufwendungen anfallen. Etwaige über diese Positionen hinausgehende Kosten dürften hingegen dem Bereich der Dienstleistungserbringung im Konzernverbund zuzuordnen sein und sind dort darzulegen. Insbesondere bei der Geltendmachung weiterer Kostenarten über die oben genannten hinaus ist eine ausführliche Begründung im Bericht erforderlich.

1.2.2. Besondere Darlegungen zu einzelnen Kostenarten

- 37 Neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Darlegungspflichten, die alle Kostenarten betreffen, sind zu vereinzelt Kostenarten besondere, weitergehende Darlegungen erforderlich. Diese besonderen Darlegungserfordernisse können durch konkrete Rückfragen des Prüfers im Rahmen einer Vorprüfung oder im Verwaltungsverfahren ergänzt bzw. konkretisiert werden.



Anlage Bericht

1.2.2.1. Sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten) (GuV Ziffer 1.20)

- 38 Werden in der Position „Sonstige Erlöse (nicht aus Netzentgelten)“ Erlöse geltend gemacht, so sind neben den allgemeinen Berichtspflichten die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen im Tabellenblatt „B.a._GuV-Sonstiges – Einzelaufstellung“ detailliert im Bericht zu erläutern.
- 39 Diese Anforderung gilt für alle im Tabellenblatt B.a. aufgeführten „Sonstiges“-Positionen entsprechend.

1.2.2.2. Aktivierte Eigenleistungen (GuV Ziffer 3.)

- 40 Werden in dieser Position Erträge geltend gemacht, so ist neben den allgemeinen Berichtspflichten darzulegen und nachzuweisen, welche Aufwendungen in welcher Kostenart durch eine korrespondierende Ertragsposition neutralisiert werden. Zusätzlich ist im Tabellenblatt C. anzugeben, welcher Anteil der aktivierten Eigenleistungen auf aktivierte Personalzusatzkosten gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV entfällt.

1.2.2.3. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (GuV – Ziffer 8.1.)

- 41 Zum Nachweis der Mietaufwendungen ist insbesondere darzulegen, welche Gebäude bzw. Grundstücksflächen (getrennt nach den Flächenarten Verwaltungsgebäude, Betriebsgebäude und sonstige Flächen) vom Netzbetreiber gemietet werden. Je Flächenart ist der durchschnittliche Preis pro Quadratmeter anzugeben.

1.2.2.4. Versicherungen (GuV – Ziffer 8.2)

- 42 In diesem Zusammenhang sind Art und Umfang der einzelnen Versicherung sowie die daraus resultierenden Kosten darzustellen.



Anlage Bericht

1.2.2.5. Rechts- und Beratungskosten (GuV – Ziffer 8.5.)

- 43 Werden in der Position „Rechts- und Beratungskosten“ Aufwendungen geltend gemacht, so sind neben den allgemeinen Berichtspflichten die zehn wertmäßig größten Einzelpositionen im Tabellenblatt „B.a._GuV-Sonstiges – Einzelaufstellung“ detailliert im Bericht zu erläutern. Daneben sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen.

1.2.2.6. Sponsoring, Werbung, Spenden (GuV – Ziffer 8.6.)

- 44 Werden in dieser Position Aufwendungen geltend gemacht, so ist neben den allgemeinen Erläuterungen darzulegen, welcher Teil der Kosten auf die sogenannte aufgabenorientierte Kommunikation des Netzbetreibers entfällt (z.B. gesetzliche Veröffentlichungspflichten und Personalwerbung). Dazu hat der Netzbetreiber die einzelnen Bestandteile der Kostenart im Bericht tabellarisch darzustellen, zu erläutern und ggf. mit erforderlichen Nachweisen zu versehen.

1.2.2.7. Wertberichtigungen auf Forderungen (GuV – Ziffer 8.10. und 8.11.)

- 45 Die unter den Positionen „Einzelwertberichtigungen“ (8.10), „Pauschalwertberichtigungen“ (8.11) sowie „Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen (4.6.)“ erfassten Beträge sind im Bericht detailliert zu erläutern und die sachgerechte Zuordnung zum Netzbetrieb ist darzulegen.

1.3. Erläuterungen zu den Bilanzen (Tabellenblätter A2.a. und A2.b.)

- 46 In Tabellenblatt „A2.a._Bilanz_17-21“ der Erhebungsbögen ist die Überleitung von den Bilanzen 2020 und 2021 der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen vorzunehmen. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ im Tätigkeits- bzw. Jahresabschluss zugeordneten Werte sind dabei zunächst unverändert und gesamthaft (d.h. ohne vorherige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) in den Erhebungsbogen zu übernehmen. Sofern möglich, hat dabei bereits eine Zuordnung in die vorgegebenen Unterpositionen zu erfolgen.



Anlage Bericht

- 47 Der Netzbetreiber hat hiernach in Tabellenblatt „A2.b._Hinzu_kürz“ eine aus seiner Sicht geeignete Überleitung in die einzelnen Positionen bzw. Unterpositionen vorzunehmen. Die Zuordnung hat in allen Geschäftsjahren nach gleichen Kriterien zu erfolgen. Sämtliche Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind jeweils gesondert (je Buchungssatz) darzustellen und detailliert zu begründen.
- 48 Im Erhebungsbogen erfolgt größtenteils eine automatische Übertragung der Werte der Bilanzen in die Tabelle „B1._Kalk._Eigenkapital_GewSt“ zur Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und Gewerbesteuer. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers.
- 49 Der im Tabellenblatt B.1 geltend gemachte Gewerbesteuerhebesatz ist hinsichtlich seiner Herleitung darzulegen und durch Vorlage geeigneter Urkunden, z.B. Gewerbesteuer- oder Zerlegungsbescheide, nachzuweisen.

1.3.1. Umlaufvermögen (Bilanz – Ziffer 2.)

- 50 Die Höhe des geltend gemachten Umlaufvermögens ist durch den Netzbetreiber darzulegen. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des geltend gemachten Umlaufvermögens ist stets erforderlich. Insbesondere die in den „sonstigen Vermögensgegenständen“ in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind gesondert im Bericht für die relevanten Jahre einzeln zu erläutern. Hierzu ist die nachstehende Tabellenstruktur zu verwenden.

Jahr	Bezeichnung der Einzelposition	Betrag der Einzelposition
...
...
...
...

- 51 Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit liquider Mittel kann mittels einer Cash-Flow-Rechnung oder eines gleichermaßen geeigneten Nachweises erfolgen. Zur Darstellung der Cash-Flow-Rechnung kann das Tabellenblatt E. des Erhebungsbogens verwendet werden (hierzu unten Abschnitt 1.11).



Anlage Bericht

1.3.2. Negative Bilanzpositionen

52 Sofern Bilanzpositionen negative Beträge ausweisen oder negative Beträge in eine Bilanzposition einfließen, sind diese Sachverhalte gesondert im Bericht zu schildern.

1.3.3. Ergebnisabführungsvertrag

53 Sofern ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, ist hierauf gesondert im Bericht einzugehen. Der Vertrag ist dem Bericht beizufügen.

1.3.4. Kapitalausgleichsposten bzw. Kapitalverrechnungsposten

54 Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses Kapitalverrechnungen vorgenommen, sind die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten Kapitalausgleichsposten bzw. Kapitalverrechnungsposten darzustellen und zu erläutern.

1.3.5. Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten vor Saldierungen

55 Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses Saldierungen von Forderungen und Verbindlichkeiten vorgenommen, sind diese darzustellen und zu erläutern.

1.3.6. Contractual Trust Arrangements (CTA)

56 Unternehmen, die infolge eines Contractual Trust Arrangements (CTA, auch „Treuhand-Modell“) eine Saldierung von Aktiva und Passiva gem. § 246 Abs. 2 S. 2 HGB vornehmen, haben zusätzliche Angaben in Form der folgenden tabellarischen Darstellung für die Jahre 2017 bis 2021 zu machen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Zuführung Pensionsrückstellungen (Ohne Aufzinsung) [EURO]					
Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen [EURO]					
Erträge aus dem Deckungsvermögen für Pensionsrückstellungen [EURO]					



Anlage Bericht

	2017	2018	2019	2020	2021
Zu-/Abschreibungen des Deckungsvermögens für Pensionsrückstellungen aufgrund des beizulegenden Zeitwerts [EURO]					
Bewertungsstichtag für den beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens [Datum]					
Bestand der Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag [EURO]					
Bestand des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag [EURO]					

- 57 Im Format der voranstehenden Tabelle sind aufzuschlüsseln,
- die Höhe der Zuführung zu Pensionsrückstellungen ohne Aufzinsung,
 - die Höhe der Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen,
 - die Höhe der Erträge aus dem Deckungsvermögen für Pensionsrückstellungen,
 - die Höhe der auf das Deckungsvermögen anfallenden Ab-/Zuschreibung aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert,
 - der Bewertungsstichtag für den beizulegenden Zeitwert des Deckungsvermögens,
 - der Bestand der Pensionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag,
 - sowie der Bestand des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag.
- 58 Darüber hinaus sind Angaben darüber zu machen, ob die Zu-/Abschreibungen des Deckungsvermögens für Pensionsrückstellungen aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwerts als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten angesetzt werden. Es ist bezogen auf das Jahr 2021 anzugeben, welche weiteren Konzernunternehmen an dem CTA partizipieren und welcher Anteil (in %) des CTA auf den Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ bzw. auf das Gesamtunternehmen entfällt.



Anlage Bericht

1.3.7. Eigenkapitalquote

59 Sofern sich für den Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ eine vom Gesamtunternehmen stark abweichende Eigenkapitalquote ergibt, ist in den Bericht eine ausführliche Begründung aufzunehmen. Hierbei ist insbesondere darauf einzugehen, warum im Vergleich zum Gesamtunternehmen für den Stromnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird.

1.3.8. Schuldbeitritte und Schuldübernahmen

60 Sofern in den Geschäftsjahren 2017 bis 2021 Vereinbarungen zu Schuldbeitritten oder Schuldübernahmen getroffen wurden, sind diese im Einzelnen zu erläutern. Die jeweiligen Vertragspartner sowie deren Verhältnis zum bilanzierenden Unternehmen sind zu nennen. Diesbezüglich sind die abgeschlossenen Verträge oder Vereinbarungen vorzulegen. Eine entsprechende Berichts- und Darlegungspflicht gilt auch in den Berichten von verbundnen Dienstleistungs- oder Verpächterunternehmen eines Netzbetreibers, die einer Schuld des Netzbetreibers beigetreten sind.

1.4. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (Tabellenblatt A3.)

61 Rückstellungen sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StromNEV Bestandteil des Abzugskapitals und haben bei ihrer Bildung und in der Regel auch bei ihrer Auflösung erfolgsseitige Auswirkungen. Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden, Darstellung.

62 Im Tabellenblatt A3. des Erhebungsbogens sind daher die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre darzustellen. Die Rückstellungsspiegel dienen der Ableitung der durch Zuführungen verursachten Aufwendungen bzw. durch Auflösungen verursachte Erträge und der vom Unternehmen in diesen Jahren bilanzierten Rückstellungen.

63 Zunächst ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und anschließend der Rückstellungsspiegel der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ darzustellen. In dem Tabellenblatt „A3_RSt_Spiegel_17_21“ sind die Rückstellungen zu kategorisieren. Sofern unter der Kategorie „andere sonstige Rückstellungen“ in den Netzkosten aufwandsgleiche Kosten in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen bzw. der Zuführung zu den



Anlage Bericht

Rückstellungen geltend gemacht werden, ist hier die betreffende Rückstellung hinsichtlich ihres Bildungszwecks im Bericht nach § 28 StromNEV zu erläutern, sofern sich der Zweck der Rückstellungsbildung nicht ohnehin aus dem Eintrag in Spalte „Bezeichnung der Rückstellung“ selbsterklärend ergibt. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in die Kostenartenrechnung übergeleitet wurden, ist im Rückstellungsspiegel die entsprechende Position der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben, wobei bis zu vier Positionen angegeben werden können.

- 64 Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordnet wurden, sind jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung, entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.1. darzustellen und zu erläutern. Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen.

1.5. Erläuterungen zu den Darlehensspiegeln (Tabellenblatt A4.)

- 65 Die Abfrage des Darlehensspiegels in Tabellenblatt A.4. ist zur Prüfung der Fremdkapitalkosten der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) erforderlich. Die zu Grunde liegenden Darlehensverträge oder entsprechende Nachweise sind vorzuhalten und auf Nachfrage der Beschlusskammer im Verlauf des Verfahrens zu übermitteln.

1.6. Erläuterungen zu den Dienstleistungskosten (Tabellenblatt B.b.)

- 66 Das Tabellenblatt betrifft sowohl die Erfassung von vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen (Tenorziffer 4.1. der Festlegung zu § 6b EnWG) als auch fremder Dritter, die gegenüber dem Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung Dienstleistungen erbringen, wobei sich die Abfrage auf die fünf wertmäßig größten Dritten beschränkt.
- 67 Die in Tabellenblatt B.b. einzutragenden Dienstleistungsbeziehungen, die nicht in Form eines gesonderten Berichts erläutert werden (vgl. Abschnitt A.1), sind im Bericht des Netzbetreibers detailliert darzulegen. Hierbei ist ein Schwerpunkt auf die Erläuterung der Art der jeweiligen Dienstleistungsbeziehung, der Abrechnung und der Kalkulationsart zu legen.



Anlage Bericht

68 Weiterhin ist darauf einzugehen, ob die jeweilige Dienstleistung im Rahmen einer Ausschreibung vergeben wurde. Im Fall eines konzernverbundenen Dienstleisters ist anzugeben, ob dieser die betroffene Leistung auch anderen Unternehmen anbietet bzw. an Ausschreibungen teilgenommen hat. Zudem ist beschreiben, wie sichergestellt wird, dass die Effizianzforderungen aus § 4 Abs. 5a StromNEV eingehalten werden (z.B. Teilnahme an Branchenvergleichen). Werden diesbezüglich Gutachten vorgelegt, ist darzulegen, wie die Leistungen im Vergleich definiert und standardisiert worden sind. Darüber hinaus sind die jeweiligen Vergleichsgruppen (teilnehmende Unternehmen) zu nennen.

1.7. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen (Tabellenblätter B2.a. bis B2.f.)

69 Das Anlagevermögen ist in den Tabellenblättern B2.a. bis B2.f. des Erhebungsbogens gesondert darzustellen.

1.7.1. Netzteile des Sachanlagevermögens (Tabellenblatt B2.a.)

70 Dabei ist für jedes im Jahr 2016 bereits bestehende (originäre) Netzteil die durch den Netzbetreiber verwendete Netz-ID zu verwenden. Für Teile des originären Netzes, in denen abweichende Nutzungsdauern verwendet wurden, kann weiterhin eine gesonderte Netz-ID vergeben werden. Für jeden weiteren Netzteil, der nach dem 31.12.2016 zu- bzw. abgegangen ist, ist jeweils eine gesonderte Netz-ID zu vergeben. Diese Vorgabe dient dazu, die Entwicklung des Anlagevermögens seit dem letzten Basisjahr vollständig, d.h. unter Berücksichtigung etwaiger Netzzugänge und Netzabgänge nach § 26 ARegV und sonstiger Zu- und Abgänge im Anlagevermögen, nachvollziehen zu können.

71 Das Tabellenblatt B2.a. ist erforderlich, um unterschiedliche Netzteile, aus denen sich das Sachanlagevermögen zusammensetzt, zu identifizieren. Die einzelnen Netzzugänge und Netzabgänge sind eindeutig inklusive der entsprechenden Ab- und Zugangsjahre zu bezeichnen. Besondere Konstellationen sind im Bericht zu erläutern; dazu zählen u.a. die Übernahme von gebrauchten Vermögensgegenständen oder die vereinzelt erfolgte Übernahme eines Straßenbeleuchtungsnetzes.



Anlage Bericht

1.7.2. Kalkulatorisches Sachanlagevermögen (Tabellenblatt B2.b)

- 72 Unter dieser Ziffer des Berichts sind etwaige Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu erläutern. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es bspw. durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Überdies sind die kumulierten Abschreibungen, die Restbuchwerte zum 31.12.2020 und 31.12.2021 sowie die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen. Nutzungsdauerannahmen, die von der Anlage 1 StromNEV abweichen, sind ebenfalls im Bericht zu erläutern.
- 73 Im Bericht sind neben den Erläuterungen zu den vorstehenden Informationen insbesondere die Bewertungsgrundsätze bzw. Aktivierungsleitlinien des Unternehmens darzulegen und zu erläutern. Netzzugänge und Netzabgänge sind ebenfalls ausführlich darzustellen. Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden. Insbesondere die Übernahmen von Vermögensgegenständen des Mutterunternehmens, die in der Vergangenheit durch Dienstleistungsbeziehungen bereitgestellt wurden, sind gesondert im Bericht aufzuführen.
- 74 Zugänge zum, Abgänge vom und Umbuchungen im Sachanlagevermögen gegenüber dem Basisjahr 2016 sind im Erhebungsbogen zu erfassen und im Bericht jeweils detailliert zu erläutern.

1.7.3. Nutzungsdauerhistorie (Tabellenblatt B2.c.)

- 75 Das Tabellenblatt B2.c. erfasst für jede Netz-ID die seit Inbetriebnahme des Anlagenguts geltende Nutzungsdauerhistorie. Etwaige Besonderheiten, die die Vergangenheit betreffen und von der bisherigen Ermittlungspraxis des Nutzungsdauerverlaufs abweichen, sind im Bericht zu beschreiben.



Anlage Bericht

1.7.4. Weiteres Anlagevermögen (Tabellenblatt B2.d.)

- 76 Zur Ermittlung der jahresgenauen Abschreibungen und der Kapitalbindung des weiteren Anlagevermögens sind die Angaben in Tabellenblatt B2.d. des Erhebungsbogens erforderlich. Die in Ansatz gebrachten Vermögensgegenstände sind zu erläutern. Dabei ist sinnvoll zu aggregieren. Es ist – soweit erforderlich – darauf einzugehen, wie der Vermögensgegenstand abgeschrieben wird.
- 77 In der Handelsbilanz sind Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten – einschließlich der Bauten auf fremdem Grund und Boden – unter dem Anlagevermögen als Sachanlagen auszuweisen (§ 266 Abs. 2 A. II.1. HGB). Da der Gesetzgeber keinen gesonderten Ausweis in Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten vorschreibt, sind hier insbesondere Ausführungen bei vorgenommenen Abschreibungen erforderlich.
- 78 Der Vermögensgegenstand „Software“ darf grundsätzlich nicht im Tabellenblatt B2.d erfasst werden. Der Netzbetreiber hat - wie aus vorangegangenen Kostenprüfungen bekannt - sicherzustellen, dass der immaterielle Vermögensgegenstand „Software“ ausschließlich kalkulatorisch im Tabellenblatt B2.b erfasst wird. Dies hat er im Bericht explizit zu bestätigen.

1.7.5. Anlagenspiegel (Tabellenblatt B2.g.)

- 79 Die Vergleichbarkeit mit den testierten Tätigkeitsabschlüssen muss gewährleistet sein, Abweichungen sind im Bericht zu erläutern.

1.7.6. Anlagenabgänge (Tabellenblatt B2.f.)

- 80 Vorzeitige Anlagenabgänge aus dem kalkulatorischen Sachanlagevermögen werden im Laufe einer Regulierungsperiode nicht gesondert berücksichtigt. Der Kapitalkostenabzug stellt lediglich sicher, dass die anerkannten Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem Basisjahr linear abgeschrieben werden, d.h. ein vorzeitiger Anlagenabgang wird nur einmalig im Basisjahr erfasst.
- 81 Im Bericht sind Anlagenabgänge aufgrund des Smart Meter Rollouts gesondert zu beschreiben. Etwaige Auswirkungen der Flutkatastrophe im Juli 2021, die zu erheblichen Verlusten von Anlagevermögen geführt haben, sind von den betroffenen Netzbetreibern ebenfalls im Bericht darzulegen.



Anlage Bericht

- 82 Eine Abfrage von kalkulatorischen Anlagenabgängen bei Dienstleistern erfolgt nicht. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass derartige Abgänge für Dienstleister nicht relevant sind.
- 83 Ebenso sind Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den im Basisjahr zu Grunde gelegten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erläutern.

1.8. Erläuterungen zu den Baukostenzuschüssen, Netzanschlussbeiträgen und Investitionszuschüssen (Tabellenblatt B3.)

- 84 Erhaltene Baukostenzuschüsse (im Folgenden: BKZ) einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten (im Folgenden: NAKB) und empfangener Investitionszuschüsse (im Folgenden: IZ) sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 StromNEV mit dem Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Diese BKZ sind gemäß § 9 Abs. 1 S. 3 StromNEV über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Dies gilt analog für NAKB und IZ.
- 85 Im Rahmen der Kostenprüfung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer detaillierten, über die Angaben im Jahresabschlussbericht hinausgehenden Darstellung der vom Unternehmen vereinnahmten BKZ, NAKB und IZ, um diese – sowohl bestandsseitig für die Bestimmung des Abzugskapitals als auch erfolgsseitig zur Bestimmung der sich aus deren Auflösung ergebenden kostenmindernden Erlöse – bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus angemessen berücksichtigen zu können. Dazu dient das Tabellenblatt „B3. BKZ_NAKB_IZ“ des EHB.
- 86 Über die Eintragungen im EHB hinaus sind im Bericht etwaige Abweichungen zwischen den im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags gem. § 10a ARegV und den im Basisjahr berücksichtigten BKZ, NAKB und IZ sind zu erläutern. Treuhandabreden betreffend BKZ oder NAKB sind hier ebenfalls darzustellen und zu erläutern. Insbesondere muss die handelsbilanzielle Erfassung bei Netzbetreiber und Verpächter dargelegt werden.



Anlage Bericht

1.9. Erläuterung zur den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 ARegV (Tabellenblatt C.)

- 87 Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, müssen zu den dauerhaft beeinflussbaren Kostenanteilen in dem Erhebungsbogen und unter dieser Ziffer des Berichts keine Angaben machen.
- 88 Die Abfrage der in dem Erhebungsbogen abgefragten Informationen zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen in Tabellenblatt C. sowie die nachfolgenden Anforderungen an die Berichtspflichten sind für alle Netzbetreiber im sogenannten Regelverfahren notwendig, um eine sachgerechte Einordnung ohne weitere Zeitverzögerung zur Ermittlung der Aufwandsparemeter als Eingangsgröße des Effizienzvergleichs vorzunehmen.
- 89 Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile des Basisjahres sind im Bericht detailliert zu erläutern. Dies betrifft jede einzelne Kostenart, die im Tabellenblatt C.dnbk eingetragen worden ist.
- 90 Ergänzend sind folgende besondere Verpflichtungen bei der Erstellung des Berichts zu beachten:

1.9.1. Betriebssteuern

- 91 Macht der Netzbetreiber Betriebssteuern gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV geltend, sind die einzelnen Steuern dem Grunde und der Höhe nach im Bericht darzulegen. Im Falle der Geltendmachung von Aufwendungen für die Stromsteuer für den Selbstverbrauch als „Versorger“ im Sinne von § 2 Nr. 1 StromStG ist zudem die Erlaubnis des Hauptzollamts gemäß § 4 Abs. 1 StromStG vorzulegen und im Bericht auf diese hinzuweisen.

1.9.2. Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen

- 92 Soweit dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht werden, die vor dem in § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV genannten Stichtag (31.12.2016) abgeschlossen wurden, sind die entsprechenden Vereinbarungen dem Bericht beizufügen. In den Fällen der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen sind vertragliche Vereinba-



Anlage Bericht

rungen beizubringen, aus welchen hervorgeht, dass vom Netzbetreiber sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung oder vergleichbaren Konstellationen getragen werden. Die Abrechnungsmodalitäten sind dabei entsprechend zu erläutern und es ist auf den rechtlichen Zusammenhang zwischen der kollektiv-arbeitsrechtlichen Vereinbarung des Dritten und der Kostenverrechnung an den Netzbetreiber einzugehen. Des Weiteren ist darauf einzugehen, welche Kosten der überlassenen Arbeitnehmer vom Netzbetreiber getragen werden. Sofern im Überlassungsverhältnis die Erbringung bestimmter Leistungen vereinbart wurde, sind diese zu beschreiben.

- 93 Es ist zu bestätigen, dass die geltend gemachten Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen nicht auf gesetzlichen Regelungen beruhen. Werden in Einzelfällen Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen geltend gemacht, die über das gesetzlich geregelte Maß hinausgehen, ist hierauf explizit hinzuweisen und sind diese Vereinbarungen konkret zu beschreiben.
- 94 Macht der Netzbetreiber Kosten für Zuführungen zu Altersteilzeitrückstellungen geltend, hat er auszuweisen, ob der Betrag auch den sog. Erfüllungsrückstand beinhaltet und in welcher Höhe dieser besteht.

1.9.3. Kosten aus Betriebs- und Personalratstätigkeit sowie Weiterbildung etc.

- 95 Werden Kosten aus der der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 ARegV) bzw. der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 ARegV) geltend gemacht, die auf einem Dienstleistungsverhältnis im Konzernverbund beruhen, sind die Inhalte der vertraglichen Vereinbarung sowie die Abrechnungsmodalitäten (Abrechnung einer Pauschale oder Abrechnung nach konkretem Aufwand) im Bericht detailliert zu beschreiben.



Anlage Bericht

1.9.4. Investitionszuschüsse

- 96 Im Rahmen der Angabe von Auflösungen von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV) sind auch die Auflösungen von Investitionszuschüssen anzugeben.

1.9.5. Aktivierte Eigenleistungen

- 97 Sofern in dem Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, ist tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Ferner ist je Kostenart darzustellen und zu erläutern, inwiefern hierauf dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenbestandteile gem. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV entfallen, um eine doppelte Anerkennung auszuschließen. Soweit es sich bei dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteilen um pauschal angesetzte Schlüsselwerte handelt, genügt die Angabe der Schlüsselwerte.

1.10. Erläuterung zu weiteren Daten (Tabellenblatt D.)

1.10.1. Daten des Messwesens 2021

- 98 Neben den Daten des Messwesens zum Basisjahr 2021 hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilungsnetzes folgende ergänzende Erläuterungen einzureichen:

1.10.1.1. Ausübung des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

- 99 Der Netzbetreiber hat zu bestätigen, dass der grundzuständige Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Basisjahr von ihm ausgeübt wurde. Falls der Netzbetreiber die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf ein anderes Unternehmen gemäß § 41 MsbG übertragen hat, ist der neue grundzuständige Messstellenbetreiber in dem Netzgebiet zu benennen. Wenn Erkenntnis darüber vorliegen, ob die Übertragung der Funktion nach dem Basisjahr geplant ist, so ist dies mitzuteilen.



Anlage Bericht

1.10.1.2. Rolloutplanung ab dem Jahr 2021

100 Energieversorgungsunternehmen, die grundzuständige Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme sind, verfolgen für den Rollout unterschiedliche Strategien, mit sehr unterschiedlichen wirtschaftlichen Folgen. Der Netzbetreiber hat daher, falls er die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ausübt, einen Rolloutplan für den Rollout der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme ab dem Jahr 2021 bis zum letzten Jahr der vierten Regulierungsperiode 2028 darzulegen oder als Anlage beizufügen. Der Rolloutplan umfasst folglich 8 Jahre und soll dabei für jedes Jahr die geplante Anzahl der modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme enthalten. Darüber hinaus ist für die vergangenen Jahre die bereits tatsächliche Anzahl der im jeweiligen Kalenderjahr verbauten modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme anzugeben. Diese Informationen sind erforderlich, um die Abgrenzung der nach §§ 3 Abs. 4 S. 2 und 7 Abs. 2 S. 1 MsbG auszugrenzenden Kosten zu prüfen.

101 Außerdem ist anzugeben, wenn mittels Einsatzes eines Kommunikationsadapters ein elektronischer Haushaltszähler zu einem intelligenten Messsystem umgerüstet wurde oder dies geplant ist. Ein solcher Kommunikationsadapter kann beispielsweise verwendet werden, um MID-Zähler (MID - Richtlinie 2004/22/EG) an ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) anzubinden. Auch Bestandszähler, die nicht die Sicherheitsanforderungen für die Kommunikation mit dem SMGW erfüllen, können mittels eines solchen Kommunikationsadapters dennoch verwendet werden. Die Kommunikationsadapter müssen dabei die Anforderungen der Technischen Richtlinie BSI TR 03109 sowie der PTB-A 50.8 erfüllen und entsprechend zertifiziert sein. Dies ist zu bestätigen.

1.10.1.3. IT-System für konventionellen Zähler, moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

102 Zahlreiche Software Produkte zum EDM, zur Abrechnung und zum Zählermanagement können für beide Marktrollen verwendet werden. Die vom Netzbetreiber für die konventionellen Zähler genutzten IT-Systeme bzw. Systeme (z.B. EDM-System, Zählermanagement etc.) sind zu benennen und knapp zu beschreiben. Dabei ist zu erläutern, ob das jeweilige IT-System nur für konventionelle Zähler des Netzbetreibers oder auch für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme des grundzuständigen Messstellenbetreibers



Anlage Bericht

genutzt wird. Ist dies der Fall, ist zu erläutern wie die Kosten der IT-Systeme den unterschiedlichen Bereichen zugeordnet werden und wie eine entsprechende Kostentrennung sichergestellt wird. Es ist auch darzulegen, wer die Lizenzgebühren zu welchem Anteil trägt und ob diese zählpunktbezogen, mandantenbezogen oder nach einem anderen Prinzip vom Hersteller abgerechnet werden.

1.10.1.4. Übertragung von Sachanlagevermögen des Netzbetreibers an den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

- 103 Der Netzbetreiber hat im Bericht anzugeben, ob Sachanlagevermögen aus dem Bereich Elektrizitätsverteilungsnetz auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme übertragen wurde. Das übertragene Sachanlagevermögen ist in den Tabellenblättern „B2.b.“ und „B2.f.“ als Anlagenabgang auszuweisen und im Bericht zu erläutern.

1.11. Erläuterungen zur Cash-Flow-Rechnung (Tabellenblatt E.)

- 104 Zum Nachweis des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens bzw. der dem Umlaufvermögen zuzuordnenden Transaktionskasse soll in dem Tabellenblatt „E._Cash-Flow-Rechnung“ eine Liquiditätsrechnung vorgelegt werden. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und Mittelabflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Die Zuordnung und ggf. Schlüsselung aller Mittelzu- und Mittelabflüsse zu den verschiedenen Tätigkeiten in Mehrspartenunternehmen erfolgt ohnehin, da diese nach § 6b Abs. 3 S. 1 EnWG getrennte Konten für ihren Netzbetrieb führen. Eine geeignete Form der Darstellung wird im Tabellenblatt „E._Cash-Flow-Rechnung“ zur Verfügung gestellt. Ein Nachweis der Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens auf anderem Wege ist nicht schon im Grundsatz ausgeschlossen. Allerdings



Anlage Bericht

ist eine in gleicher Weise geeignete Nachweismethode für die Beschlusskammer nicht ersichtlich. Die Liquiditätsrechnung kann für den Netzbetreiber, sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter und sämtliche Dienstleister, für welche ein Dienstleistererhebungsbogen vorgelegt werden muss, für das Basisjahr vorgelegt werden.

- 105 Zu erläutern ist das methodische Vorgehen bei der Befüllung des Tabellenblatts „E._Cash-Flow-Rechnung“. Wenn z. B. nicht auf direkt erfasste Einzahlungen und Auszahlungen zurückgegriffen wurde, ist zu erläutern, wie die zu Grunde gelegten Werte hilfswise ermittelt wurden.
- 106 Sofern die vorgegebenen Summenformeln der letzten Spalte mit der Bezeichnung „Gesamt“ des Tabellenblatts „E._Cash-Flow-Rechnung“ überschrieben werden sollten, ist dieses Vorgehen zu begründen.
- 107 Die Cash-Flow-Rechnung enthält unter dem Gliederungspunkt 1 die Auszahlungen für laufende Geschäfte. Da sich die geltend gemachten Kosten und die korrespondierenden Auszahlungen nicht entsprechen müssen, sind Abweichungen zu erläutern. Dabei ist nicht auf einzelne Zahlungsvorgänge abzustellen. Vielmehr sind Abweichungen sinnvoll zu aggregieren.
- 108 Des Weiteren sind insbesondere die Positionen „1.1.2.4. Sonstiges“, „1.5. Sonstiges“ und „4. Sonstige Auszahlungen“ zu erläutern.

1.12. Erläuterung zu den Saldenlisten (Tabellenblätter F.a. und F.b.)

- 109 Der Netzbetreiber hat eine Saldenliste der verwendeten Erfolgskonten der Finanzbuchhaltung inklusive der vorgenommenen Zuordnung der Kontensalden zur Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 in Tabellenblatt „F.a.“ einzutragen. Weiterhin ist der unternehmensindividuelle Kontenplan in elektronischer Form zu übermitteln. Mit der Saldenliste in Verbindung mit dem Kontenplan wird dokumentiert, wie sich die Kontensalden der verwendeten Erfolgskonten auf die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des Erhebungsbogens verteilen. Dies ist erforderlich, um die Prüfung der Sachgerechtigkeit der Kostenzuordnung zur Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) gemäß § 4 StromNEV dem Grunde nach durchzuführen. Dazu dient auch die im Tabellenblatt F. enthaltene Abfrage der verwendeten Schlüssel sowie der mit diesen Schlüsseln zugeordneten Beträge.



Anlage Bericht

- 110 Die Saldenliste inklusive der vorgenommenen Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kontenplan sind für den Netzbetreiber (Pächter) und für Dienstleister, sofern für diese ein Erhebungsbogen einzureichen ist, für das Basisjahr vorzulegen. Das Tabellenblatt F.a. sowie der elektronische Kontenplan sind für Verpächter und Subverpächter nicht zu befüllen bzw. vorzulegen.
- 111 Soweit der Netzbetreiber zusätzliche Erläuterungen zur Saldenliste machen möchte, können diese an dieser Stelle in den Bericht aufgenommen werden.

1.13. Sonstige Erläuterungen (Tabellenblatt G.)

- 112 Diese Ziffer des Berichtes lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.
- 113 Das Tabellenblatt G. des Erhebungsbogens dient ausschließlich dazu formelle und technische Hinweise abzugeben. Sonstige inhaltliche Erläuterungen sind demgemäß ausschließlich im Bericht unter dieser Ziffer aufzunehmen, sofern diese nicht ohnehin einer der vorstehenden Ziffern zugeordnet werden können.

2. Anhang

- 114 Der Anhang zum Bericht muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten. Die erforderlichen Nachweise sind ausschließlich in elektronischer Form über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

2.1. Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse

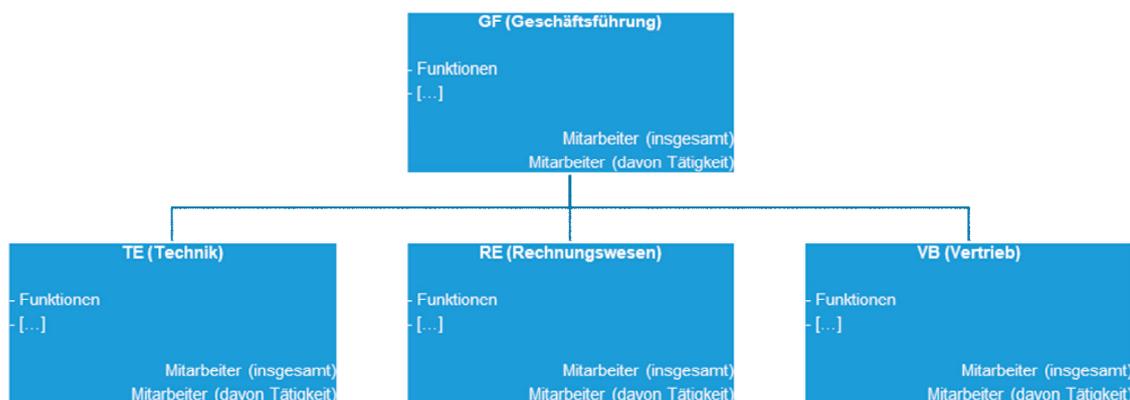
- 115 Dem Bericht sind bezogen auf den Netzbetreiber die Jahresabschlüsse und die Tätigkeitsabschlüsse nach § 6b EnWG der in den Kalenderjahren 2017 bis 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre, nebst aller Anlagen bzw. Anhänge, beizufügen, sofern diese noch nicht vorgelegt wurden. Die erforderlichen Nachweise sind, neben dem vollständigen Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss bzw. Tätigkeitsbericht des Basisjahres nebst allen zugehörigen Anlagen und Ergänzungsbänden, in elektronischer und schriftlicher Form zu übermitteln.

Anlage Bericht

- 116 Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und alle konzernverbundenen Dienstleister, zu denen Erhebungsbögen vorgelegt werden müssen, sind die entsprechenden Jahresabschlüsse und ggf. Tätigkeitsabschlüsse der in den Kalenderjahren 2020 und 2021 abgeschlossenen Geschäftsjahre zu übermitteln.

2.2. Organigramm

- 117 Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV haben die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2021 bzw. Bilanzstichtag, sofern das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen und die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



- 118 Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.
- 119 Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z. B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des



Anlage Bericht

Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

2.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

- 120 Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 28 StromNEV ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten zu liefern. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung hat alle Organisationseinheiten zu umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasverteilung bzw. -fernleitung ausüben, müssen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.

2.4. Kontenrahmen, Konten- und Kostenstellenplan

- 121 Zur Erläuterung der in Tabellenblatt F.a. gesondert dargestellten Schlüssel sind zum Nachweis der Kontenrahmen und der darauf aufbauende Kontenplan des Unternehmens vorzulegen. Zudem ist der Kostenstellenplan des Unternehmens vorzulegen.

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung